

Sitzungsunterlagen

Jugend-Familie-Frauen AfJFF - 8/2023-2027

22.05.2025, 16:00

Stadt Bremerhaven



**Tagesordnung für die gemeinsame öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen
in der Wahlperiode 2023/2027 am 22.05.2025**

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Genehmigung der Niederschrift	
1.1	Genehmigung der Niederschrift zur gemeinsamen Sitzung öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 20.02.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff	AfJFF 8/2025
2	Aussprache über Anliegen von Kindern und Jugendlichen	
3	Bericht aus den Jugendverbänden, Jugendparlament und Jugendbeteiligung	
3.1	Vorstellung neu gewähltes Jugendparlament	
3.2	Vorstellung Jugendverband Sozialistische Jugend- Die Falken Bremerhaven	
3.3	Vorstellung der Aktivitäten zum Aufbau des Landesjugendhilfe-rats durch die Geschäftsstelle im Lidice Haus Bremen "Laut!Stark"	
4	Vorlagen und Berichte für die gemeinsame Sitzung	
4.1	Sachstandsbericht zur Situation von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) in Bremerhaven, Zeitraum ab 01.04.2023 per 31.12.204	JHA 4/2025 - 1
4.2	Abschlussbericht des Modellprojektes Schülassistenz als Pool-Lösung	JHA 5/2025
4.3	Sachstandbericht Frühe Hilfen Bremerhaven 2024	AfJFF 13/2025
4.4	Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven	AfJFF 15/2025 - 1

4.5	Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) hier: Mittelabsicherung und Auswirkungen der Förderperiode 2025/2026 auf die Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremerhaven	AfJFF 11/2025
4.6	Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) Hier: Anpassung der Beiträge von Eltern	AfJFF 12/2025
4.7	Leitbild des Amtes für Jugend, Familie und Frauen	JHA 3/2025
5	Anträge für die gemeinsame Sitzung	
6	Verschiedenes für die gemeinsame Sitzung	
6.1	Bericht aus dem Unterausschuss	
7	Anfragen	
8	Einwohner:innenfragestunde	
8.1	Einwohnerfrage von Frau Songül Erol zum Thema: Prüfung vorrangiger Mittel bei Inobhutnahme	AfJFF 7/2025
8.2	Einwohnerfrage von Frau Sabrina Wilms zum Thema: Nachweis der Quellen zur Evaluierung	AfJFF 16/2025
9	Bericht aus der ZGF	
10	Sachstandsbericht	
10.1	Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV	AfJFF 14/2025
11	Vorlagen / Berichte (Jugend, Familie und Frauen)	
11.1	Budgetabschluss 2024 für den Ausschussbereich 8	AfJFF 9/2025
11.2	Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeit-/Übergangspflege ab dem 01.01.2025	AfJFF 10/2025
12	Anträge	
13	Anfragen	
14	Verschiedenes	

Günthner
Stadtrat

Vorlage Nr. AfJFF 8/ 2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Genehmigung der Niederschrift zur gemeinsamen Sitzung öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 20.02.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff

Der Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 20.02.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 20.02.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 20.02.2025 in der Freizeitstätte Lehe-Treff.

Günthner
Stadtrat

Entwurf Protokoll
Bericht ZGF
Sticker motive ZGF



N i e d e r s c h r i f t

über die gemeinsame 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen (7. Sitzung) und des Jugendhilfeausschusses (7. Sitzung) in der Wahlperiode 2023/2027 am 20.02.2025

Sitzungsraum: Bremerhaven, Eupener Str. 3b, Raum Saal, Freizeitstätte „Lehe Treff“
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 17:45 Uhr

Teilnehmer/innen:

Ausschussvorsitzender

Herr Grothusen (Jugendhilfeausschuss- JHA)

Herr Stadtrat Günthner (Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen- AfJFF)

SPD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Czak (AfJFF, JHA)

Herrn Stadtverordneter Ofcarek (AfJFF, JHA)

Frau Stadtverordnete Wittig (AfJFF)

Herr Stadtverordneter Viebrok (AfJFF)

Herr Steinke (JHA)

Herr Hörske (JHA)

Herr Kirit (JHA)

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok (AfJFF, JHA)

Frau Stadtverordnete Hilck (AfJFF, JHA)

Herr Stadtverordneter Ventzke vertreten durch Herrn Stadtverordneten Önal (AfJFF, JHA)

entschuldigt

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann (AfJFF, JHA)

Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN +P

Frau Stadtverordnete Schiller (AfJFF,)

Frau Kehler (JHA)

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Knorr vertreten durch Herrn Stadtverordneten Secci (AfJFF)

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Litau (AfJFF)

WfB-Fraktion

Frau Stadtverordnete Ax vertreten durch Frau Stadtverordnete Baltrusch (AfJFF)

AFD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Koch (AfJFF)

Weitere Teilnehmer:innen:

**Vertreter:innen der anerkannten
Träger der Jugendhilfe (JHA):**

Frau Jongeling
Frau Ülsmann
Frau Koop für Herrn Baucks
Herr Büsker
Herr Helms

Beratende Mitglieder (JHA)

Frau Völger, Amt 51
Frau Schenke (ev. Kirche) **fehlt**
Frau Fahlbusch, (kath. Kirche)
Herr Ionescu (jüd. Gmd)
Frau Hesse-Bloch **fehlt**
Herr Fox Amt 53
Frau Müdeking, Amt 40 **entschuldigt**
Frau Simon **fehlt**
Frau Keim ZGF
Frau Weiß, AGEb
Frau Maasberg (AG 78) **entschuldigt**
Herr Alkas (musl. Gem.) **fehlt**
Herr Osterdorff für Frau Behrens

Weitere Teilnehmer:

Frau Rinas, Personalrat für den Bereich So-
ziales, Familie, Gesundheit und Sport
Herr Riebesahm Gesamtpersonalrat
Frau Kühl, Helene-Kaisen-Haus
Frau Perau, Frauen- und Gleichstellungsbe-
auftragte **entschuldigt**
Frau Matthes, Schwerbehindertenvertretung
für den Bereich Soziales, Familie, Gesund-
heit und Sport
ZEV Bremerhaven **fehlt**
Frau Meyer, Amt 14
Frau Driemel, JuPa
Herr Usbeck, JuPa
Herr Fincke, JuPa

Gast

Frau Hüsken Amt 40

Amt für Jugend, Familie und Frauen:

Herr Reichstein
Frau Appelhagen
Frau Asmanidou

Schriftführer:innen:

Herr Feddern/Frau Johannssen-Masia

Herr Grothusen und Herr Stadtrat Günthner begrüßen die Anwesenden. Herr Grothusen eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung und Vorlagen fristgemäß versandt wurden. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

1. Genehmigung der Niederschrift

1.1. Genehmigung der Niederschrift zur gemeinsamen Sitzung öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 21.11.2024 im Dienstleistungszentrum Grünhöfe AfJFF 1/2025

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 21.11.2024 im Dienstleistungszentrum Grünhöfe.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen genehmigen den Entwurf der Niederschrift zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 21.11.2024 im Dienstleistungszentrum Grünhöfe.

Beschluss: Die Kenntnisnahme des Protokolls erfolgt jeweils einstimmig.

2. Aussprache über Anliegen von Kindern und Jugendlichen

2.1. Verleihung des Kinder- und Jugendrechtpreis 2024 für die Stadt Bremerhaven

Der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Bremerhaven, Herr Biederbick, verleiht mit Mitgliedern der Jury den Kinder- und Jugendrechtpreis der Stadt Bremerhaven an

Kindertagesstätte Pfiffikus (AWO Bremerhaven) – "Kleine sind die Großen – Kinderbüro im Leitungsbüro"

Kaufmännische Lehranstalten – "Weihnachtszauber für kleine Herzen"

SJD – Die Falken Bremerhaven – "Lagerrat auf unserem Zeltlager"

Schule Am Leher Markt – "Der PappFisch" (Sonderpreis)

3. Bericht aus den Jugendverbänden, Jugendparlament und Jugendbeteiligung

3.1. Zwei Jahre Jugendparlament hier: mdl. Bericht

Die Mitglieder des Jugendparlaments Herr Usbeck, Herr Fincke und Frau Driemel geben einen Rückblick über die Arbeit der letzten 2 Jahre.

4. Vorlagen und Berichte für die gemeinsame Sitzung

4.1. Vortrag Ganztagsbetreuung in Bremerhaven ab 2026 hier mdl. Vortrag Swantje Hüsken Amt 40

Redebeitrag: Herr Ofcarek, (SPD-Fraktion), Frau Hüsken (Amt 40)

Frau Hüsken (Amt 40) gibt einen mündlichen Sachstandsbericht über den Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung ab 2026.

4.2. Konzept zur Stärkung und Gewinnung von Pflegeeltern

**JHA 2/2025 -
2**

Frau Asmanidou (Amt 51) stellt das Pflegeelternkonzept vor.

Redebeitrag: Frau Asmanidou (Amt 51), Frau Czak (SPD-Fraktion), Frau Köhler-Treschok, (CDU-Fraktion), Herr Hörske (SPD-Fraktion), Herr Reichstein (Amt 51), Frau Kehler (Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN + P)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept zur Stärkung und Gewinnung von Pflegeeltern zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen die Zustimmung.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt dem Konzept zur Stärkung und Gewinnung von Pflegeeltern zu und bittet das Amt für Jugend, Familien und Frauen, das sich hieraus zu entwickelnde Qualitätsmanagement unter Einbeziehung entsprechender Controlling Daten dem Ausschuss im Ergebnis vorzulegen. Seitens des Amtes für Jugend, Familie und Frauen werden für die folgenden Haushaltsjahre für die konzeptionelle Umsetzung keine zusätzlichen Haushaltsmittel angemeldet.

Beschluss: Die Kenntnisnahme des JHA erfolgt einstimmig.
Die Zustimmung des AfJFF erfolgt einstimmig.

4.3. Neuausrichtung der Präventionskette Bremerhaven

AfJFF 4/2025

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Neuausrichtung der Präventionskette zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Neuausrichtung der Präventionskette Bremerhaven zur Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahmen erfolgen jeweils einstimmig.

5. Anträge für die gemeinsame Sitzung

6. Verschiedenes für die gemeinsame Sitzung

6.1. Umsetzungsstand Organisationsuntersuchung hier: mdl. Bericht

Herr Stadtrat Günthner gibt einen mündlichen Sachstandsbericht über die Organisationsuntersuchungen im Amt für Jugend, Familie und Frauen.

6.2. Bericht aus dem Unterausschuss

Herr Hörske berichtet aus dem Unterausschuss „Kinder und Jugend in Beteiligungsprozessen“

7. Anfragen

7.1. Unterstützungsangebote für Eltern mit psychischer Störung und deren Kinder (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN + P)

JHA 1/2025

Redebeitrag: Frau Kehler (Fraktion Bündnis90/ DIE GRÜNEN + P), Frau Völger (Amt 51)

Die Mitglieder des JHA und des AfJFF nehmen die Antwort zur Anfrage zur Kenntnis.

8. Einwohner:innenfragestunde

8.1. Einwohnerfrage von Frau Songül Erol zum Thema: Zeitnahe Umsetzung der Umgangsregelung AfJFF 6/2025

Herr Stadtrat Günthner beantwortet die Einwohnerfrage wie folgt:

Die Dauer der Bearbeitung einer Umgangsregelung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Nach Antragstellung durch den/die Sorgerechtsinhaber/in wird im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens durch die Fachkräfte des Amtes für Jugend, Familie und Frauen die örtliche und sachliche Zuständigkeit geprüft, der Bedarf festgestellt und, wenn die Notwendigkeit einer pädagogischen Begleitung gesehen wird, ein geeigneter Träger zur Umsetzung der Maßnahme ausgewählt.

Insbesondere zur Vermeidung der Entfremdung von Kind und Eltern wird darauf hingewirkt, einen begleiteten Umgang so zeitnah wie möglich einzusetzen. Dementsprechend werden diese Anträge mit der gebotenen Sorgfalt und Eile bearbeitet. Darüber hinaus werden Umgänge von Eltern mit ihren Kindern, die z.B. in einer Pflegefamilie untergebracht sind, bei zeitlichen Kapazitäten durch die Fachkräfte der Stadtteilbüros des Allgemeinen Sozialen Dienstes oder des Pflegekinderdienstes begleitet. Auch dies ist ein begleiteter Umgang, der in Ihrem Fall zeitnah erfolgt ist, und es muss nicht immer ein freier Träger beauftragt werden.

9. Bericht aus der ZGF

Der Bericht liegt dem Protokoll als Anlage bei.

10. Sachstandsbericht

10.1. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV AfJFF 3/2025

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig.

11. Vorlagen / Berichte (Jugend, Familie und Frauen)

11.1. Gewinnung von pädagogischen Fachkräften für die Kindertagesbetreuung hier: Stellenbedarfe/ Drittmittel finanziert AfJFF 5/2025

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen stimmt dem überplanmäßigen Stellenbedarf – Drittmittel finanziert - von 15 Stellen der Entgeltgruppe S4 TVöD/SuE im Bereich der städtischen Kindertageeinrichtungen für die Dauer der Drittmittel Finanzierung zu. Er empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss die Zustimmung.

Beschluss: Die Zustimmung erfolgt einstimmig.

11.2. Helene- Kaisen- Haus 3. Quartalsbericht 2024

**AfJFF
32/2024**

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen von dem Bericht über das 3. Quartal 2024 des Helene-Kaisen-Hauses Kenntnis.

Beschluss: Die Kenntnisnahme erfolgt einstimmig.

11.3. Wirtschafts- und Finanzplan des Helene- Kaisen- Hauses für das Jahr 2025

AfJFF 2/2025

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt den Wirtschafts- und Finanzplan 2025 des Helene-Kaisen-Hauses entsprechend der Anlage.

Beschluss: Die Zustimmung erfolgt einstimmig.

12. Anträge

13. Anfragen

14. Verschiedenes

Frau Schiller (Fraktion Bündnis90/ DIE GRÜNEN + P) erfragt den Sachstand zur Finanzierung des Frauenhauses. Herr Stadtrat Günthner verweist auf den zuständigen Ausschuss Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.

Frau Völger und Frau Appelhagen (Amt 51) weisen auf die Auslagen auf den Tischen der Ausschussmitglieder hin.

Vorsitzender

Schriftführer:innen

Günthner
Stadtrat

Feddern / Johannssen-Masiar

ZGF, Schifferstraße 48, 27568 Bremerhaven

An den
Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen

Auskunft erteilt:

Dr. Kathrin Stern

T (0471) 5 96 13 823

E-mail

office-brhv@frauen.bremen.de

045/006-05-00-04-8412/2019-
13324/2023-60511/2023

Bremerhaven, 13.02.2025

Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen am 20.02.2025 TOP 9 - Bericht aus der ZGF

Aktuelle Informationen und Projekte

- **Die ZGF fordert eine tragfähige Struktur zur Arbeitsförderung**

Die Kombination aus weniger Arbeitsgelegenheiten (AGH) des Jobcenters, der Wegfall von Fördermitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie Kürzungen bei Sprachkursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben dazu geführt, dass es im Land Bremen zu drastischen Finanzierungslücken bei der Beschäftigungsförderung kommt. Deren konkretes Ausmaß ist aktuell noch nicht vollständig abzusehen, denn in den kommenden Jahren werden weitere Angebote enden oder reduziert werden müssen. Exemplarisch berichteten auf einer Pressekonferenz auf Einladung der Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF) am 21. Januar 2025 vier Vertreterinnen von Trägern darüber, welche konkreten Auswirkungen die fehlenden finanziellen Mittel auf die Arbeitsmarktintegration von Frauen in Bremen und Bremerhaven haben. Es zeichnet sich ab, dass Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, darunter viele Frauen mit Migrationshintergrund sowie Alleinerziehende besonders betroffen sind. Ohne die Angebote werden sie es noch schwerer haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Landesfrauenbeauftragte Bettina Wilhelm forderte die Politik zum Handeln auf: Bremen brauche eine langfristige arbeitsmarktpolitische Strategie und darin eine klare frauenpolitische Perspektive. Das bedeute zentrale Strukturen müssten über Landesmittel langfristig abgesichert und Träger bei der Akquise von Drittmitteln vom Land begleitet und unterstützt werden. Die Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik müsse zudem in einem transparenten Beteiligungsprozess erarbeitet werden“, forderte sie.

- **Internationaler Frauentag in Bremerhaven**

Am 8. März findet erneut der Internationale Frauentag statt. In Bremerhaven steht er dieses Jahr unter dem Motto: „Frauenfeindlich, sexistisch, antifeministisch? Bremerhavener*innen für Demokratie und Gleichberechtigung“. Dem Aufruf der ZGF sind zahlreiche Vereine, Verbände, Behörden und Institutionen gefolgt und haben Angebote entwickelt, die diese Themen auf verschiedenen Ebenen in den Vordergrund rücken. 20 Veranstaltungen – Vorträge, Führungen, Filme, Lesungen und vieles mehr – finden sich im Veranstaltungsprogramm, das sowohl als Printausgabe als auch online einsehbar ist.

Die zentrale Veranstaltung zum 8. März findet ab 18.30 Uhr im Pferdestall statt. Unter dem Titel „Empowered women – empower women. Panel Talk – Musik – Party“ wird der Fokus auf Frauen in der Musik liegen.

Zu dieser oder einer der anderen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.

- **Aktion der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik Bremen**

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Mädchen*politik Bremen unter der Geschäftsführung der ZGF möchte zur anstehenden Bundestagswahl mit einer Sticker- und Social-Media-Aktion ihre Besorgnis im Hinblick das Erstarren demokratiefeindlicher Parteien zum Ausdruck bringen. Die LAG weist darauf hin, dass Gelder für Demokratiebildung, für geschlechterfokussierte Kinder- und Jugendarbeit und für Diskriminierungs- und Gewaltprävention schon jetzt eingekürzt sind beziehungsweise fehlen. Mit ihrer Aktion auf Social Media und im öffentlichen Raum erzeugt die LAG Aufmerksamkeit und ruft dazu auf, für eine solidarische, vielfältige und demokratische Gesellschaft einzustehen.

Die LAG steht für eine vielfältige Gesellschaft, in der alle Mädchen* und jungen Frauen* gleichberechtigt, frei und selbstbestimmt leben können.

Weitere Infos zur LAG Mädchen*politik Bremen:

<https://www.frauen.bremen.de/netzwerke/landesarbeitsgemeinschaft-lag-maedchen-politik-23191>

Die Sticker-Motive befinden sich in einer separaten Anlage.

Anlage zur
Aktion der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*politik Bremen

Die drei Sticker-Motive:



Vorlage Nr. JHA 4/ 2025 -1		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht zur Situation von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (umA) in Bremerhaven, Zeitraum ab 01.04.2023 per 31.12.2024

A Problem

Seit dem 01.11.2015 ist im SGB VIII das Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (umA) als dauerhafte Aufgabe geregelt. Infolgedessen wurden umA in Bremerhaven aufgenommen und eine Vollzeitstelle im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für die Bearbeitung der in diesem Zusammenhang entstehenden hoheitlichen Aufgaben eingerichtet. In der zweiten Jahreshälfte 2022 stieg die Anzahl der im Land Bremen neu aufgenommenen umA stetig an und stabilisierte sich auf hohem Niveau. Daher wurde zum 01.04.2023 das Aufnahmegesetz des Landes Bremen verändert und die Zuständigkeit für die Erstaufnahme für neuankommende umA im Land Bremen auf 80 % für Bremen und 20 % für Bremerhaven festgelegt. Da sich das Land Bremen zurzeit im Vergleich zu anderen Bundesländern in einer Überquote bei der Aufnahme von umA befindet, können die umA nach Abarbeitung der gesetzlich vorgesehenen Abläufe (hoheitliche Aufgaben) in andere Bundesländer umverteilt werden, sofern es keine festgestellten Ausschlussgründe gibt.

B Lösung

Zuständig für die Erstaufnahme von umA in Bremerhaven ist das Amt für Jugend, Familie und Frauen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.

Das DRK Bremerhaven hat, nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren, zum 01.04.2023 den Betrieb einer Erstaufnahme-Einrichtung zur vorläufigen Inobhutnahme von männlichen umA in Betrieb genommen, übergangsweise im Jugendgästehaus, so dass die Versorgung und Betreuung der ankommenden umA gesichert werden konnte. Seit dem 01.07.2023 hat das DRK in Bremerhaven-Leherheide eine Einrichtung zur Betreuung und Versorgung von unbegleiteten männlichen Minderjährigen, die „Erle“, in Betrieb genommen. Die Finanzierung der Erstaufnahme-Einrichtung sowie der einzelfallbezogenen Kosten der umA erfolgt durch das Land Bremen. Die Abrechnung läuft über die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Für weibliche umA wird eine Unterbringung im bestehenden Jugendhilfesystem in Bremerhaven organisiert, hier insbesondere im Mädchennotdienst des Trägers Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V., einem geschützten Rahmen für weibliche Minderjährige. Die Kosten werden ebenfalls über die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe mit dem Land Bremen abgerechnet.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat im Zusammenhang mit der vorläufigen Inobhutnahme der umA folgende hoheitliche Aufgaben zu erledigen: qualifizierte Altersfeststellung, Einschätzung zum Kindeswohl, Prüfen ob sich Verwandte des umA im Inland oder Ausland aufhalten, Einschätzung zur gemeinsamen Unterbringung von Geschwistern oder anderen umA, Anmeldung zur Gesundheitsuntersuchung, Entscheidung über die Anmeldung zur oder den Ausschluss von der Verteilung in andere Bundesländer, während der vorläufigen Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des umA notwendig sind. Des Weiteren gehören zu den Aufgaben des Amtes auch entsprechende Dokumentationen, Kommunikation mit der Landeskoordinierungsstelle umA in Bremen sowie weiteren Behörden und Dienststellen.

Für die im Zusammenhang mit der Änderung des Landesaufnahmegesetzes geschaffenen zusätzlichen Personalstellen von 2,0 Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern für die Fachstelle umA im Allgemeinen Sozialen Dienst und 0,5 Stelle in der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Abrechnung der Kosten hat das Land Bremen eine Finanzierungszusage gegeben.

In der Anlage beigefügt befindet sich die Darstellung der Entwicklung der Fallzahlen seit Inkrafttreten des geänderten Landesaufnahmegesetzes vom 01.04.2023 bis 31.12.2024.

C Alternativen

Keine, die gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII sowie des Landesaufnahmegesetzes sind umzusetzen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Im Amt für Jugend, Familie und Frauen wurde 2016 1,0 Vollzeitstelle umA im ASD eingerichtet, in der Organisationsuntersuchung 2022 wurde ein Mehrbedarf von 0,34 VZÄ ermittelt. Im Zuge der Änderung des Landesaufnahmegesetzes zum 01.04.2023 wurde mit dem Land Bremen die Personalkostenerstattung von zwei Vollzeitstellen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern für den ASD sowie 0,5 Stelle für die Wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Land Bremen vereinbart. Die Kosten im Bereich der Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer betragen für den kommunalen Haushalt im Jahr 2024 insgesamt 640.326,00 Euro.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von der Berichterstattung in besonderer Weise betroffen, da es sich um den Sachstandsbericht zur Situation der Erstaufnahme für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche in Bremerhaven handelt. Kinder und Jugendliche sind betroffen, da es sich um unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche handelt, die Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche in stationären Wohnformen im Lande Bremen sind im Aufbau. Die Unterbringung von männlichen und weiblichen umA erfolgt in getrennten Einrichtungen. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht bekannt. Besondere Belange von Menschen mit Behinderung und des Sports sind nicht betroffen. Die Stadtteilkonferenz Leherheide wurde über den Betrieb der Erstaufnahme-Einrichtung für männliche umA informiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Magistrat wird monatlich über die Entwicklung der Fallzahlen im Land Bremen informiert. Eine regelmäßige Abstimmung mit der Landeskoordination umA Bremen findet statt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Sitzung des Ausschusses. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

- 1) Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Situation der umA in Bremerhaven zur Kenntnis und bittet um jährliche Berichterstattung.
- 2) Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Sachstandsbericht zur Situation der umA in Bremerhaven zur Kenntnis und bittet um jährliche Berichterstattung.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Sachstandsbericht zur Situation der umA in Bremerhaven

SEESTADT BREMERHAVEN



**Bericht unbegleitete minderjährige
Ausländerinnen und Ausländer (umA) in
Bremerhaven
ab 01.04.2023 bis 31.12.2024**

Stand: 10.01.2025



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen – 51/01 und 51/02 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Ankommende umA in Bremerhaven	3
3. Zugänge und Zuständigkeitswechsel im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ab 01.04.2023	4
4. Fallverläufe der vorläufigen Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII in Bremerhaven für den Zeitraum ab 01.04.2023 bis 31.12.2024.....	5
5. Hilfen zur Erziehung	6
6. Rechtliche Vertretung von umA	7
7. Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung.....	8
8. Jugendberufsagentur, Jugendsozialarbeit und aufsuchende Jugendarbeit	8
9. Demographische Daten	9

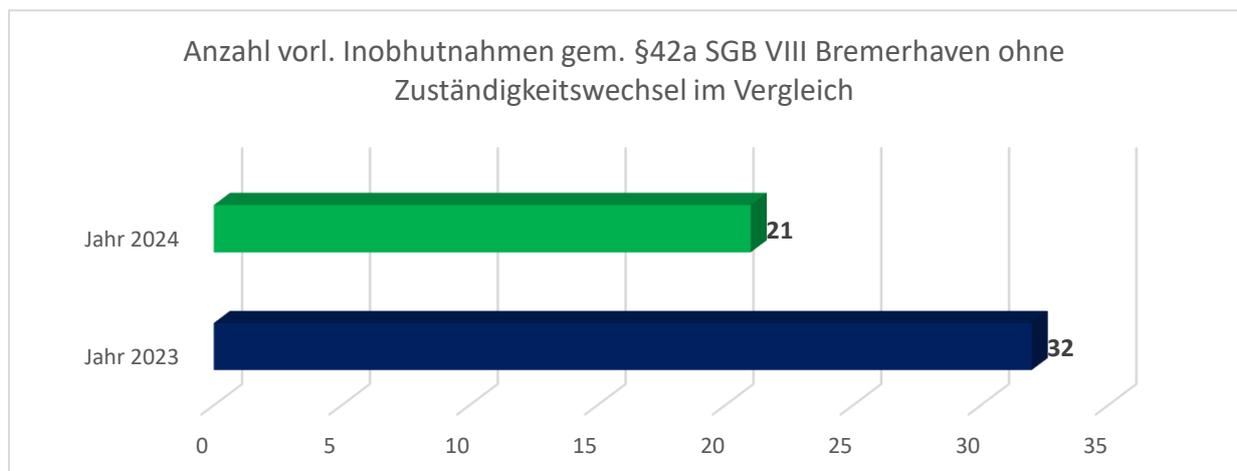
1. Einleitung

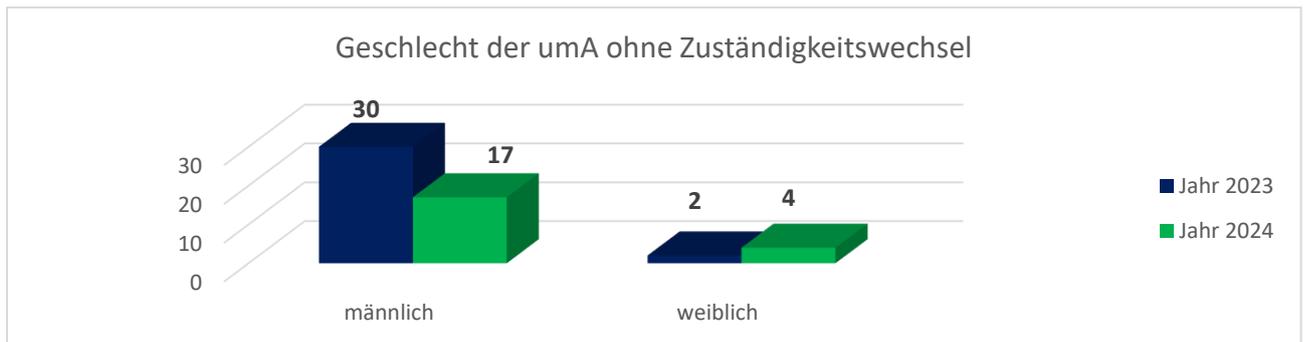
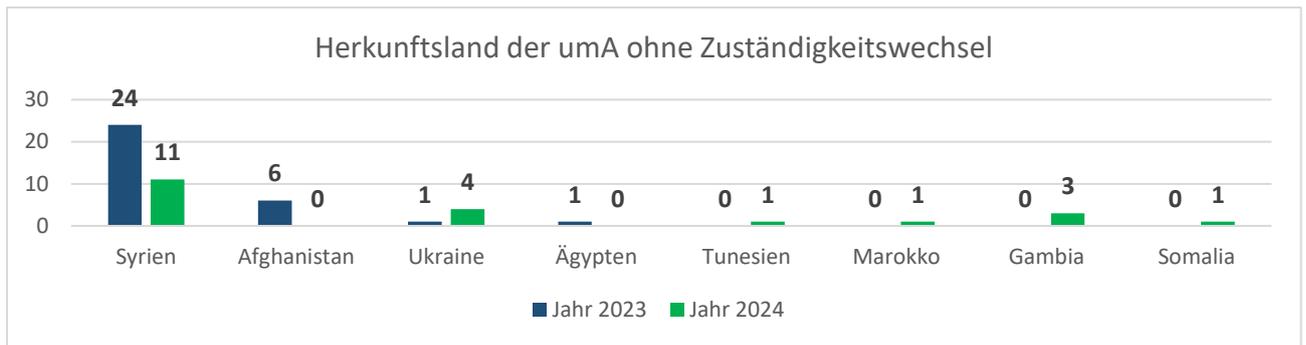
Seit dem 01.11.2015 ist im SGB VIII das Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (umA) als dauerhafte Aufgabe geregelt. In Folge dessen wurden umA in Bremerhaven aufgenommen und eine Vollzeitstelle im Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen für die Bearbeitung der in diesem Zusammenhang entstehenden hoheitlichen Aufgaben eingerichtet. In der zweiten Jahreshälfte 2022 stieg die Anzahl der im Land Bremen neu aufgenommen umA stetig an und stabilisierte sich auf hohem Niveau. Daher wurde zum 01.04.2023 das Aufnahmegesetz des Landes Bremen verändert und die Zuständigkeit für die Erstaufnahme für neuankommende umA im Land Bremen auf 80 % für Bremen und 20 % für Bremerhaven festgelegt. Da sich das Land Bremen zurzeit im Vergleich zu anderen Bundesländern in einer Überquote bei der Aufnahme von umA befindet, können die umA nach Abarbeitung der gesetzlich vorgesehenen Abläufe (hoheitliche Aufgaben) in andere Bundesländer umverteilt werden, sofern es keine festgestellten Ausschlussgründe gibt. Für die Bearbeitung gilt eine Frist von vier Wochen ab dem Tag der qualifizierten Altersfeststellung, sollte diese Frist überschritten werden, kann keine Umverteilung mehr stattfinden und die umA sind dauerhaft in Bremerhaven zu betreuen.

Mit Stand 31.12.2024 wurde die Zuständigkeit in 247 Fällen auf die Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen.

2. Ankommende umA in Bremerhaven

In der folgenden Abbildung sind die umA, die direkt in Bremerhaven ankommen und nicht über Bremen weitergeleitet werden (ohne Zuständigkeitswechsel), für die Jahre 2023 und 2024 aufgeführt.

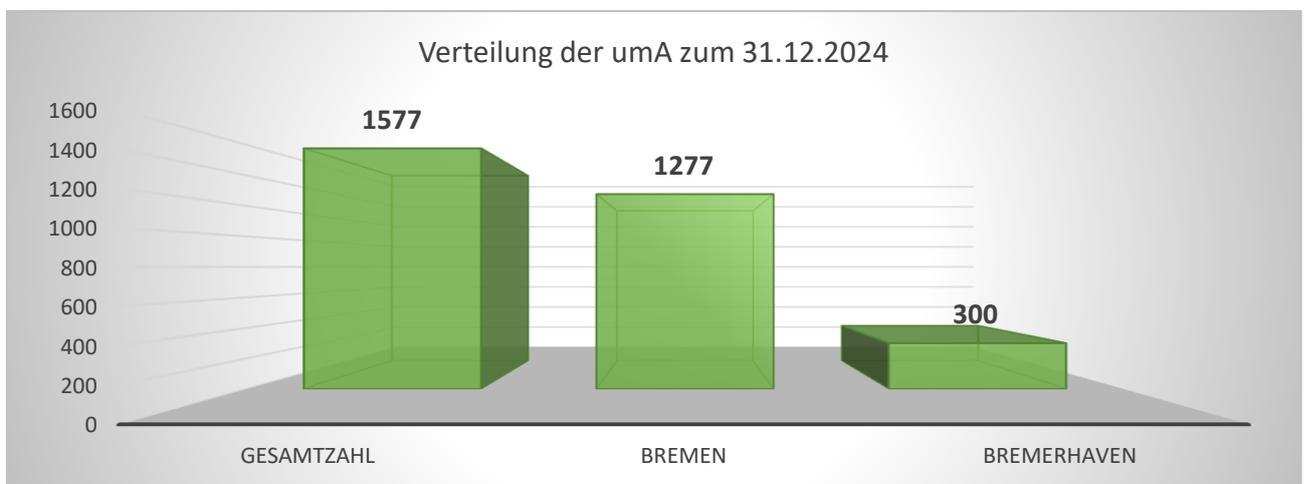




3. Zugänge und Zuständigkeitswechsel im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ab 01.04.2023

Die Gesamtzahl der umA im Lande Bremen betrug insgesamt 1577 umA und ist der folgenden Abbildung zu entnehmen, davon wurden insgesamt 300 umA nach Bremerhaven weitergeleitet.

Die IST-Quote nach dem Zuständigkeitswechsel lag zum Stichtag 31.12.2024 in Bremen bei 81% und in Bremerhaven bei 19%.



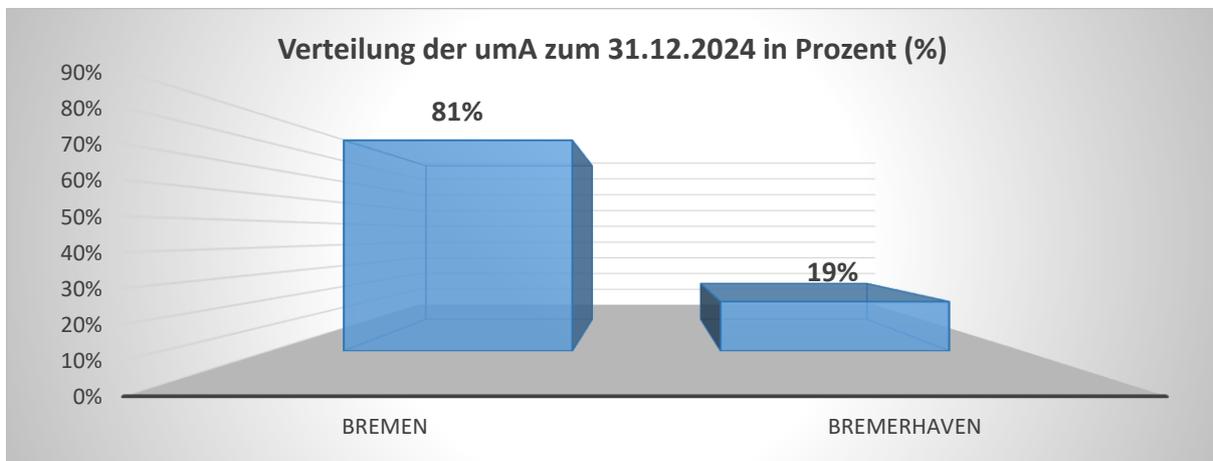
4. Fallverläufe der vorläufigen Inobhutnahmen gem. § 42a SGB VIII in Bremerhaven für den Zeitraum ab 01.04.2023 bis 31.12.2024

Das DRK Bremerhaven hat, nach einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren, zum 1.4.2023 den Betrieb einer Erstaufnahme-Einrichtung zur vorläufigen Inobhutnahme von männlichen umA in Betrieb genommen, übergangsweise im Jugendgästehaus, so dass die Versorgung und Betreuung der ankommenden umA gesichert werden konnte. Seit dem 1.7.2023 hat das DRK in Bremerhaven-Leherheide eine Einrichtung zur Betreuung und Versorgung von unbegleiteten männlichen Minderjährigen, die „Erle“, in Betrieb genommen. Weibliche umA wurden auch in 2024 im Regel-Inobhutnahmesystem der Stadt Bremerhaven vorläufig in Obhut genommen.

Im Rahmen der Unterbringung werden mit den jungen Menschen Freizeitaktivitäten unternommen, sie werden an die deutsche Sprache und Gesellschaftsnormen herangeführt.

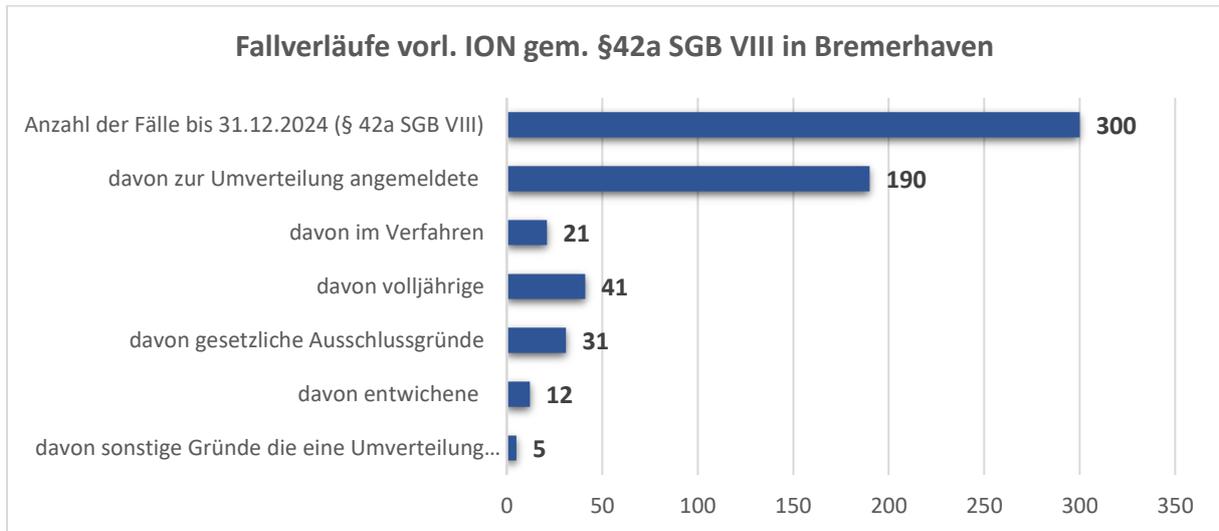
Akut auftretende psychische Belastungen und Krisen sowie physische Erkrankungen werden im Rahmen einer Akutversorgung behandelt.

Zudem steht in der Einrichtung u.a. auch psychologisch und medizinisch ausgebildetes Personal zur Verfügung, welches über die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen verfügt, so dass entlastende Gespräche vor Ort stattfinden können.

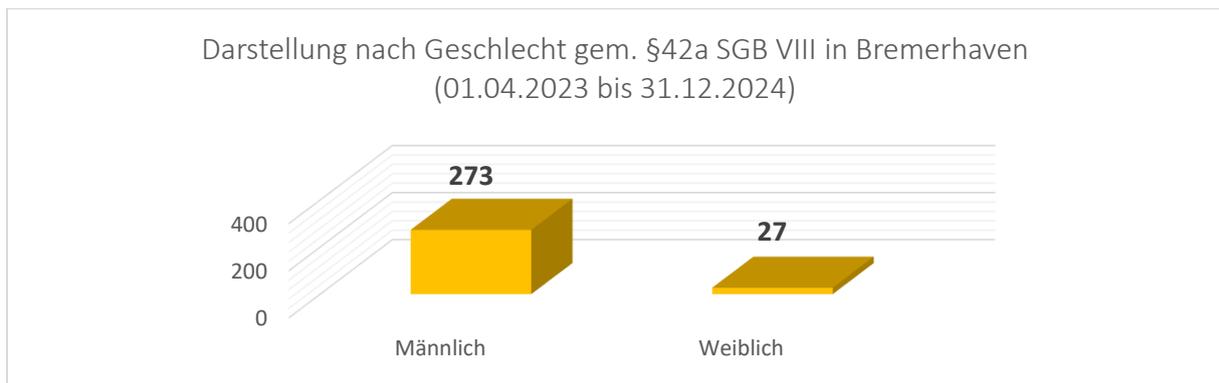


Gesamtanzahl der umA Fälle gem. § 42a SGB VIII	300
<u>davon</u> zur Umverteilung angemeldete umA	190
<u>davon</u> im Verfahren verbleibende umA	21
<u>davon</u> volljährige umA	41
<u>davon</u> gesetzliche Ausschlussgründe die eine Umverteilung ausschließen (<i>Krankheit, Verwandtschaft, Kindeswohlgefährdung und Fristablauf</i>)	31
<u>davon</u> entwichene umA	12
<u>davon</u> sonstige Gründe die eine Umverteilung von umA ausschließen	5

Die folgende Abbildung stellt die Fallverläufe aus der o. a. Tabelle grafisch dar.



Weibliche umA in der Zuständigkeit des Amtes für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven werden nach § 42a SGB VIII im Mädchennotdienst des Trägers Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e. V. versorgt und betreut.



5. Hilfen zur Erziehung

Im Kalenderjahr 2024 befanden sich 21 umA in Hilfen zur Erziehung, davon haben 11 junge Volljährige Hilfen nach dem SGB VIII erhalten.

Folgende Hilfen wurden im Berichtsjahr 2024 gewährt. Dabei wurden auch im Berichtsjahr teilweise mehrere oder unterschiedliche Hilfen für eine/n umA gewährt.

Ambulante Maßnahmen:

Maßnahme	Fälle
§ 30 Betreuungshelfer/ Erziehungsbeistand	5
§ 31 Familie im Stadtteil	1

Hilfen in Einrichtungen, betreuten Wohnformen und Inobhutnahmen:

Die Prüfung eines weitergehenden Jugendhilfebedarfs erfolgt im Anschluss an eine Inobhutnahme und eine beantragte Hilfe zur Erziehung wird bedarfsorientiert eingesetzt, z.B. in stationärer Wohnform, im Rahmen einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, durch betreutes Jugendwohnen gemäß § 34 SGB VIII.

Maßnahme	Fälle
§34 Heimerziehung - Jugendwohneinrichtung	8
§34 Heimerziehung - Betreutes Wohnen in eigener Wohnung	2
§33 Vollzeitpflege	4

Herkunft und Alter

Herkunftsland	Fälle
Syrien	14
Türkei	2
Afghanistan	2
Angola	2
Irak	1

Alter	Fälle
Alter 9J	1
Alter 12J	1
Alter 15J	1
Alter 16J	1
Alter 17J	7
Alter 18J	5
Alter 19J	3
Alter 20J	2

6. Rechtliche Vertretung von umA

Während der vorläufigen Inobhutnahme besteht nach § 42a SGB VIII eine rechtliche Notvertretung, die in unterschiedlichen Teilbereichen vom umA-Fachteam und der Amtsvormundschaft gemeinsam wahrgenommen wird. An einer Neuregelung wird gearbeitet, da aufgrund vorliegender Gerichtsurteile die bisherige Vorgehensweise abgeändert werden muss. Sofern eine bundesweite Umverteilung nicht erfolgen kann, wird unmittelbar das Familiengericht der Stadt Bremerhaven angerufen und i. d. R. das Ruhen der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes im einstweiligen Anordnungsverfahren angeregt. Für neu zugewiesene umA wird zunächst eine Duldung beantragt, um die Stellung eines Asylantrags zu prüfen und vorzubereiten.

Mit der Asylantragsstellung erhalten die umA eine Aufenthaltsgestattung. Der weitere aufenthaltsrechtliche Status richtet sich nach dem Ausgang des Asylverfahrens.

Im Jahr 2024 wurde in 13 neuen umA-Fällen die elterliche Sorge auf das Amt für Jugend, Familie und Frauen übertragen. Zum Stichtag 31.12.2024 wurde von der Amtsvormundschaft in 27 Fällen die Vormundschaft für umA wahrgenommen.

7. Gesundheitliche und psychosoziale Versorgung

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt eine Akutversorgung der minderjährigen Geflüchteten sowohl bei psychischen als auch bei physischen Beschwerden.

Bei bestellter Amtsvormundschaft wird die gesundheitliche und psychosoziale Versorgung in Bremerhaven je nach Einzelfall bedarfsgerecht durch die Vormundschaft sichergestellt. Dabei ergeben sich besondere Herausforderungen durch die sprachliche Barriere und den massiven Fachkräftemangel im medizinisch / psychiatrischen Bereich. Bisher war es möglich, die medizinische Versorgung für die umAs sicherzustellen. Dennoch wird die Gesamtlage in Bremerhaven zur gesundheitlichen Versorgung kritisch gesehen.

Zudem wirkt sich die derzeitige Migrationsdebatte auch auf die Lebenswelt der umA aus. Die Jugendlichen äußern vermehrt Zukunftsängste und machen sich Sorgen um ihre Integration und den Verbleib in Deutschland. Dabei ist die faktische Aussetzung des Familiennachzugs klar zu benennen.

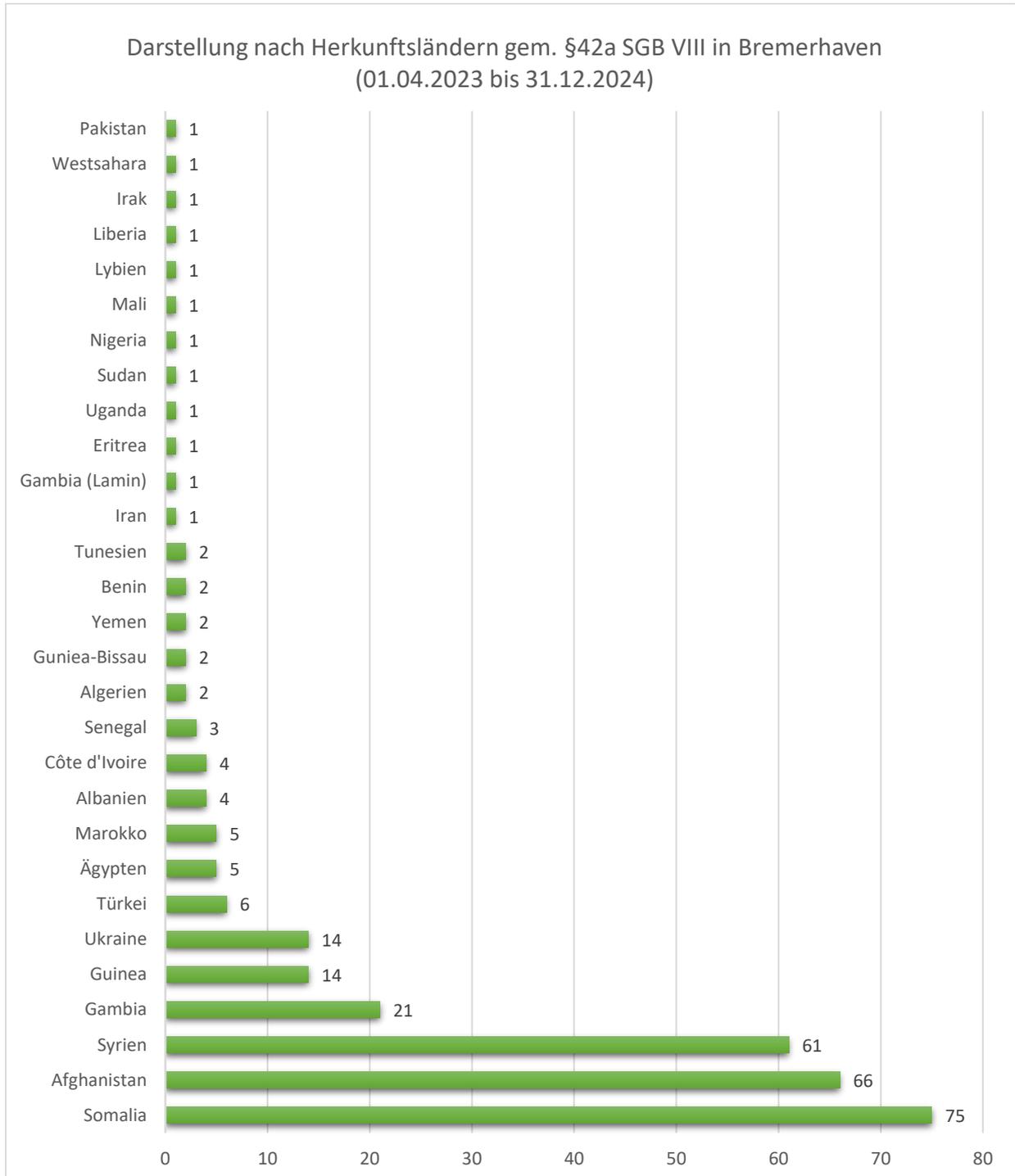
8. Jugendberufsagentur, Jugendsozialarbeit und aufsuchende Jugendarbeit

Seit Dezember 2022 bietet die JBA Bremerhaven das Beratungsangebot „Aufsuchende Beratung für junge Geflüchtete“ an. Außerdem richten sich alle Angebote der Jugendberufsagentur an alle jungen Menschen, somit auch an die umA. Vereinzelt wird die Beratung der Fachberatung Jugendhilfe, die Teil der JBA ist, in Anspruch genommen. In den meisten Fällen haben die umAs die gleichen Fragen und Probleme wie alle anderen jungen Menschen. Oft besteht nur dahingehend eine besondere Problematik, dass bei den umAs keine Eltern in Deutschland verfügbar sind, sodass z.B. die Beantragung von Kindergeld sich häufig schwierig gestaltet. Zudem können vielfach noch keine Leistungen nach dem SGB II beantragt werden, da der umA dafür erst als Asylberechtigter oder als Flüchtling anerkannt sein muss.

In Bremerhaven bestehen für geflüchtete Kinder und Jugendliche vielfältige offene oder verbandlich organisierte Freizeitangebote. Die Jugendfreizeiteinrichtungen in verschiedenen Stadtteilen und der Spielpark Leherheide bieten offene Angebote oder Ferienprogramme an. Im Dienstleistungszentrum Grünhöfe steht der Internet-Treff mit kostenlosen offenen Surfzeiten und Beratung zu allen Fragen rund um das Internet zur Verfügung. Geflüchtete Kinder und Jugendliche können an allen Angeboten teilnehmen. Auch an den Ferienangeboten der kommunalen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit nehmen vermehrt geflüchtete Kinder und Jugendliche teil. In der aufsuchenden Arbeit gibt es weiterhin Kontakte zu Geflüchteten jungen Menschen. In Leherheide gibt es regelmäßige Kontakte zwischen der Erstaufnahmeeinrichtung „Erle“ für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und dem Freizeittreff Leherheide.

Junge Geflüchtete aus der „Erle“ nehmen an Sportaktivitäten des Freizeittreffs teil. Sie werden von den Mitarbeitenden der Erstaufnahmeeinrichtung begleitet, so dass sie die Einrichtung kennenlernen und dann auch alleine die Angebote der Einrichtung nutzen können.

9. Demographische Daten



Vorlage Nr. JHA 5/ 2025		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Abschlussbericht des Modellprojektes Schulassistentz als Pool-Lösung

A Problem

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit (drohender) seelischer Behinderung werden Leistungen der Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII bislang in Form einer 1:1-Betreuung bewilligt und erbracht. Eine Zunahme von Eingliederungshilfen in Form von Schulassistentz lassen sich für das Bundesgebiet und für die Stadt Bremerhaven konstatieren. Die Anzahl von Schulassistentzen nach § 35a SGB VIII in der Stadt Bremerhaven ist zwischen 2018 und 2022 kontinuierlich angestiegen und betrug zum letztgenannten Zeitpunkt im Vergleich zum Ausgangsjahr das Siebenfache (Quelle: Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven 1. Bestandsaufnahme, 2024). Zum Stichtag 01.06.2024 wurden seitens der Jugendhilfe 198 Schulassistentzen gemäß § 35a SGB VIII gewährt (interne Abfrage). Zum Stichtag 01.04.2025 waren 219 Schulassistentzen gemäß § 35a SGB VIII bewilligt.

Als Ergebnis der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe „Assistenzleistungen in der Schule“ wurde mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 hierzu ein Modellprojekt zur Pool-Lösung an zwei Bremerhavener Schulen (Oberschule: Heinrich-Heine-Schule; Grundschule: Fritz-Reuter-Schule) gestartet. Die Modelllaufzeit beträgt zwei Schuljahre. Das Projekt wurde in der Jugendhilfeausschussvorlage JHA 1/2023 dargestellt, die Zwischenergebnisse in der Jugendhilfeausschussvorlage JHA 7/2024 präsentiert.

Die Pool-Lösung wurde in Hybrid-Form umgesetzt. Im Gegensatz zur rein systemischen (infrastrukturellen) Lösung konnte hierbei weiterhin eine Anspruchsprüfung gem. § 35a SGB VIII erfolgen, um u. a. eine Evaluation der Leistung zu vereinfachen und eine Kostensteuerung zu gewährleisten. In den beiden beteiligten Schulen wurden jeweils zwei Assistenzkräfte für die Pool-Lösung eingesetzt. Nach Verhandlungsvergabe wurde die Elbe-Weser-Welten gGMBH als Leistungserbringer ausgewählt.

Eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Schulamtes und des Amtes für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven begleitete den Prozess in regelmäßigen Besprechungsformaten. Das Projekt sollte letztendlich zu belastbaren Erkenntnissen hinsichtlich einer Umsetzung von Pool-Angeboten im Bereich der Hilfen zur Teilhabe an Bildung führen.

B Lösung

Der Abschlussbericht ist als Anlage beigefügt und spricht die Empfehlung aus, insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen, das Modellprojekt in der vorliegenden Konzeption zum Ende der Laufzeit mit Schuljahresende 2024/2025 zu beenden.

C Alternativen

Keine, die aus wirtschaftlichen Gründen empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Finanzierung des Pool-Modells endet zum Schuljahresende 2024/2025 mit Beendigung des Modellprojekts. Sollten weiterhin Bedarfe der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf eine Assistenz-Leistung nach § 35a SGB VIII bestehen, ist ein entsprechender Antrag auf Eingliederungshilfe an das Amt für Jugend, Familie und Frauen zu richten.

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulamtes.

Jugendhilfemaßnahmen werden genderunabhängig für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige gleichermaßen gewährt. Eventuelle geschlechterspezifische Anforderungen werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

Insbesondere die Belange und Rechte von jungen Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen und daraus resultierendem möglichen Eingliederungshilfebedarf standen im Mittelpunkt des Modellprojektes.

E Beteiligung/Abstimmung

Die beteiligten Schulen, das Schulamt und der Leistungserbringer wurden über die beabsichtigte Beendigung des Modellprojektes und die Gründe informiert.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Keine. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat IV.

G Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Abschlussbericht des Modellprojektes Schulassistenten als Pool-Lösung zur Kenntnis und empfiehlt die Beendigung des Modellprojekts.
2. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Abschlussbericht des Modellprojektes Schulassistenten als Pool-Lösung zur Kenntnis, empfiehlt die Beendigung des Modellprojekts und empfiehlt dem Ausschuss für Schule und Kultur einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Abschlussbericht Modellprojekt Schulassistenten als Poolbildung

Abschlussbericht des Modellprojektes Schulassistenz als Pool-Lösung

Als Ergebnis der ämterübergreifenden Arbeitsgruppe „Assistenzleistungen in der Schule“ wurde mit Beginn des Schuljahres 2023/2024 ein Modellprojekt zur Pool-Lösung an zwei Bremerhavener Schulen (Oberschule: Heinrich-Heine-Schule; Grundschule: Fritz-Reuter-Schule) gestartet. Die Modelllaufzeit beträgt zwei Schuljahre. Das Projekt wurde in der Jugendhilfeausschussvorlage JHA 1/2023 vorgestellt, ein Zwischenbericht erfolgte in der Jugendhilfeausschussvorlage JHA 7/2024. Mit Beendigung des Projektes zum Schuljahr 2024/2025 soll ein Abschlussbericht erfolgen.

Konzeption des Modellprojektes

Pool-Modelle im Kontext der Schulassistenz weichen von einem Betreuungsschlüssel von 1:1 ab und es können mehrere Schülerinnen und Schüler von einer Assistenzkraft unterstützt werden. Das Modell in Bremerhaven sieht eine maximale Betreuungsrelation von 1:3 im Rahmen einer Hybrid-Lösung vor. Das heißt, dass die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler einen Antrag beim Allgemeinen Sozialen Dienst auf eine Eingliederungshilfe in Form einer Schulassistenz im Rahmen des Pool-Modells stellen können, wenn u. a. eine 1:1-Betreuung als nicht erforderlich angesehen wird. Die Assistenzkräfte bzw. der Leistungsanbieter als Arbeitgeber der Assistenzkräfte sollen intensiv mit den betreffenden Schulen kooperieren. Die eingesetzten Kräfte werden eng an das Kollegium der Schule angebunden, um den Erfordernissen an ein inklusives Schulsystem entsprechen zu können. Ebenso verringert sich die Störung des pädagogischen Kernbereichs und es kann gegebenenfalls starken Abhängigkeiten zwischen Schulbegleitung und Kind entgegengewirkt werden. Mit Blick auf die Schaffung von Qualitätsstandards sind Pool-Modelle eine bessere Grundlage für die Entwicklung dieser, als es bei Einzelbetreuungen der Fall ist.

Neben der Erbringung von Leistungen in Pool-Hybrid-Form besteht auch weiterhin die Möglichkeit, Leistungen der Schulassistenz in bisheriger 1:1-Betreuung zu erhalten. Der Verweis des hilfeberechtigten Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen auf ein bestehendes Pool-Modell ist nur solange zulässig, wie dieses den jeweiligen individuellen Bedarfslagen tatsächlich vollumfänglich gerecht wird. Eine besondere Berücksichtigung allerdings erfahren die Schulübergänge von Kindern aus Jahrgang 4 (die bereits eine individuelle Assistenz hatten)

an die Oberschule. Sie sind über das an der Schule eingerichtete Pool-Modell vorab in Kenntnis zu setzen (bspw. im Rahmen der Info-Abende der Schulen).

Zur Klärung des angestrebten Pool-Modells ist es zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Frauen und dem Schulamt zu einem abgestimmten Verfahren gekommen, das eng mit den beteiligten Schulen sowie dem Leistungserbringer als Arbeitgeber der Assistenzen erarbeitet wurde. Hierzu zählen bspw. Regelungen zum Zeitraum der o. g. Bedarfsermittlung, Formen der Beteiligung der Assistenzen im schulischen Alltag, deren Vertretungsmöglichkeiten und die Einbindung der Eltern/Erziehungsberechtigten in die Kommunikation des Angebots.

Die gesamte Projektlaufzeit wurde durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen in Absprache mit den beteiligten Schulen und dem Schulamt (vertreten durch die zuständige Fachaufsicht und das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum) begleitet und im Hinblick auf die Effektivität beurteilt. Hierdurch sollen Hinweise auf mögliche Umsetzungserfordernisse und Handlungsempfehlungen aufgezeigt werden.

Es lässt sich folgender abschließender Sachverhalt berichten:

Fallzahlen

In der Heinrich-Heine-Schule wurden im Schuljahr 22/23 insgesamt 660 Schülerinnen und Schüler beschult. Die Anzahl für das Schuljahr 23/24 war gleichbleibend. Im Schuljahr 24/25 wurden 692 Schülerinnen und Schüler beschult. In der Fritz-Reuter-Schule wurden im Schuljahr 22/23 insgesamt 305 Schülerinnen und Schüler beschult. Die Anzahl für das Schuljahr 23/24 stieg geringfügig auf 309. Im Schuljahr 24/25 wurden 305 Schülerinnen und Schüler beschult.

Die Anzahl der Schulasstistenzen für Schülerinnen und Schüler mit (drohender) seelischer Behinderung mit dem Betreuungsschlüssel 1:1 betrug im Schuljahr 22/23 für alle vorhandenen Klassenstufen in der Heinrich-Heine-Schule acht und in der Fritz-Reuter-Schule sechs Schülerinnen und Schüler. Im Schuljahr 23/24 wurden insgesamt 12 1:1-Assistenzen in der Heinrich-Heine-Schule und 14 in der Fritz-Reuter-Schule erbracht. Im Schuljahr 24/25 wurden in der Heinrich-Heine-Schule 24 (Stand 27.03.2025) und in der Fritz-Reuter-Schule 14 Schülerinnen und Schüler über eine 1:1-Assistenz betreut.

Die Steigerung der klassischen 1:1-Assistenzen in den beiden Schulen von Schuljahr 22/23 zu Schuljahr 23/24 betrug somit insgesamt 86 %.

Für das Schuljahr 24/25 beträgt die Steigerung 46,15 % bezogen auf das vorherige Schuljahr 23/24 zum Stichtag 27.03.2025 mit einer Gesamtzahl von 38 Schulassistenzen in Form einer 1:1-Assistenz.

In der Heinrich-Heine-Schule wurden im Schuljahr 23/24 maximal sechs Schülerinnen und Schüler in zwei Klassen des 5. Jahrgangs und in zwei Klassen des 6. Jahrgangs durch Poolkräfte betreut. Im Schuljahr 24/25 wurden maximal 6 Schülerinnen und Schüler in der 5., 6. respektive 7. Jahrgangsstufe in vier Klassen betreut.

In der Fritz- Reuter-Schule wurden die Poolkräfte initial in vier und nach der Eingangsphase in drei ersten Klassen eingesetzt. Insgesamt wurde für neun Kinder diese Form der Integrationshilfe beantragt. Im Schuljahr 24/25 wurden die Pool-Assistenzkräfte in zwei Klassen der zweiten Jahrgangsstufe eingesetzt.

Zum Stichtag 01.04.2025 wurden 8 Kinder über die Pool-Lösung mit abgeschlossenem Bedarfsermittlungsverfahren an den beiden Schulstandorten betreut. Die restlichen 4 Pool-Plätze wurden dazu genutzt, in den Klassen eine systemische Unterstützung anzubieten. Hiervon profitierten insbesondere die Kinder, bei denen ein Unterstützungsbedarf nach Auffassung der Schule vorlag, der Leistungsanspruch aber vom Amt für Jugend, Familie und Frauen aus unterschiedlichen Gründen noch nicht abschließend geprüft werden konnte.

Berichtete Effekte

Die Effizienz der Maßnahme wurde seitens der beteiligten Schulen, des Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums (ReBUZ) und des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) eingeschätzt. Die Ergebnisse, berichteten Effekte und Schwierigkeiten und Herausforderungen wurden in der Jugendhilfeausschussvorlage JHA 7/2024 mitgeteilt.

Schlussfolgerungen und abschließende Einschätzung

Die Durchführung des Pool-Modellprojektes wurde für den Zeitraum der Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 beschlossen. Im Gegensatz zur rein systemischen Assistenz wurde zur festen Aufnahme in den Pool in Hybrid-Form eine abschließende Bedarfsfeststellung gem. § 35a SGB VIII vorausgesetzt.

Zur Beurteilung der seelischen Abweichung gem. § 35a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII bedarf es hierzu zwingend der Stellungnahme auf Grundlage der aktuellen Version der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) durch dafür qualifizierte Fachkräfte des Gesundheitswesens. Abschließend trifft das Amt für Jugend, Familie und Frauen auf Grundlage dieser Stellungnahme eine Einschätzung zu einer kausal drohenden Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, welche letztendlich festlegt, ob ein Leistungsanspruch besteht und ob eine seelische Behinderung zumindest droht. Unter Berücksichtigung der dargelegten umfangreichen verwaltungsrechtlichen Vorschriften des SGB VIII in Kombination mit der vorherrschenden kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungslage in Bremerhaven lässt sich herleiten, warum maximal 8 der 12 geplanten Pool-Plätze „fest“ vergeben werden konnten.

Ein Abweichen von der Regelung des § 35a Absatz 1a SGB VIII, welcher den Berufskreis der zur Stellungnahme auf Grundlage der ICD berechtigten Personen klar festlegt, hätte die Rechtswidrigkeit des zu erstellenden Bescheides und seine Anfechtbarkeit zur Folge. Aufgrund der gewählten Hybrid-Form (Eingangsphase mit systemischem Ansatz) ist jedoch gewährleistet, dass die entsprechenden Kinder und Jugendlichen auch vor Abschluss des Prüfverfahrens Unterstützung im Bereich der Teilhabe an Bildung erhalten.

Von Seiten der Schule wurde im Hinblick auf die Eingangsphase (ohne abgeschlossene Bedarfsfeststellung) angemerkt, dass diese auch zur Differenzierung des tatsächlichen Bedarfes genutzt wurde. Ebenfalls betonten die Schulen den Vorteil der systemischen Wirkung auf die Gesamtheit der Schüler und die positiven Effekte der engen Anbindung der entsprechenden Assistenzkräfte (s. Jugendhilfeausschussvorlage JHA 7/2024). Der hohe Abstimmungsbedarf aufgrund der flexiblen Betreuung mehrerer Kinder führte dazu, dass die betreffenden Kräfte im Pool-System als Teil des Kollegiums fungierten. Den Kindern und Jugendlichen wurde durch die Rückzugsphasen in der Assistenz die Möglichkeit gegeben, eigenständig Erfahrung im Schulalltag zu machen. Dies stärkte nach Auffassung der zuständigen Schulsozialarbeiter das Selbstvertrauen und letztendlich auch die Entwicklung der Kinder. Das Pool-Modell stellte damit eine hoch-inklusive Alternative zur herkömmlichen 1:1-Assistenz dar.

Im gewählten Erprobungszeitraum konnte eine arbeitstechnische Entlastung nicht festgestellt werden, was an der weiterhin bestehenden rechtlichen Bindung an die Anspruchsnorm des § 35a SGB VIII liegt. Zudem zeigte sich, dass ein hoher Bedarf an Abstimmung unter den Verfahrensbeteiligten fortlaufend bestand. Hieraus resultierte letztendlich eine hohe Bindung von Personalkapazitäten der Schulen und der beteiligten Ämter u. a. durch regelmäßige Sitzungen der Steuerungsgruppe Pool-Modell.

Auf Grund des dargelegten Koordinationsaufwands auf Seiten des Leistungserbringers und der Assistenzkräfte sind die Entgelte für die Finanzierung von Pool-Assistenzkräften höher als in direkten 1:1-Betreuungen. Die höheren Entgelte wurden vom Amt für Jugend, Familie und Frauen im Rahmen der Eingliederungshilfeleistungen § 35a SGB VIII ambulant getragen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass an den beiden am Modellprojekt beteiligten Schulen die Anzahl der 1:1-Betreuungen nicht zurückgegangen ist, wie durch die Einführung des Pool-Modells hätte erwartet werden können. Im Gegenteil sind diese Assistenzen im ersten Modelljahr um 86 % gestiegen und im zweiten Modelljahr noch einmal um 46,15 %.

Das Projekt ist im Rahmen der finanziellen Auswirkungen daher nicht wirtschaftlich und stellt finanziell gegenüber reinen 1:1-Betreuungen keine ausreichende Möglichkeit zu Kostensparnis dar. Erst mit der Vollausschöpfung des Betreuungsschlüssels von 1:3 oder mit einem deutlichen Rückgang der 1:1-Betreuungen an den beteiligten Schulen ist ein finanzieller Vorteil darstellbar. Keiner der beiden Effekte konnte während der Dauer des Modellprojekts erzielt werden.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen wird empfohlen, das Projekt trotz der fachlich benannten positiven Effekte in der vorliegenden Konzeption zum Ende der Laufzeit zu beenden.

Vorlage Nr. AfJFF 13/ 2025		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandbericht Frühe Hilfen Bremerhaven 2024

A Problem

Jährlich wird über die Fortentwicklung im Bereich Frühe Hilfen Bremerhaven berichtet.

B Lösung

Der Sachstandsbericht 2024 wurde gemeinsam durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen und das Gesundheitsamt erstellt und informiert über die Entwicklung der Frühen Hilfen in Bremerhaven. Der Bericht ist in der Anlage beigelegt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Für die Durchführung der Maßnahmen werden Bundesmittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen sowie kommunale Mittel des Ausschussbereiches Jugend, Familie und Frauen und des Gesundheitsamtes eingesetzt. Personalkapazitäten der Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen, der Netzwerkerin Frühe Hilfen mit Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit in den Frühen Hilfen und Projekt „Guter Start ins Familienleben“ sowie der Abteilung Kinderförderung wurden und werden weiterhin für die Bearbeitung eingesetzt. Für die Durchführung der Angebote der Frühen Hilfen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort in den Projekten, Einrichtungen und Angeboten tätig.

Angebote der Frühen Hilfen richten sich gleichermaßen an Mädchen und Jungen. Angebote und Informationen richten sich gleichermaßen an Mütter und Väter. Aufgrund des höheren Anteils Alleinerziehender sowie der Betreuung von Frauen bereits in der Schwangerschaft werden durch die Angebote der Frühen Hilfen mehr Frauen als Männer erreicht. Teilweise werden gezielte geschlechterdifferenzierende Angebote für Frauen oder Männer vorgehalten.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht bekannt.

Besondere Belange der Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen.

E Beteiligung/Abstimmung

Das Gesundheitsamt Bremerhaven wurde an der Erstellung des Berichts beteiligt. In der konkreten Umsetzung einzelner Maßnahmen erfolgt die Abstimmung mit den Trägern und Akteuren vor Ort.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf diese Vorlage erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die öffentliche Sitzung. Das Dezernat III gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bremischen Informationsfreiheits-Gesetz.

G Beschlussvorschlag

- a. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht Frühe Hilfen Bremerhaven 2024 zur Kenntnis und bittet um jährliche Berichterstattung.
- b. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Sachstandsbericht Frühe Hilfen zur Kenntnis und bittet um jährliche Berichterstattung.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Sachstandsbericht Frühe Hilfen Bremerhaven 2024

SEESTADT BREMERHAVEN



**Sachstandsbericht Frühe Hilfen
Bremerhaven 2024**

01.04.2025

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen
Gesundheitsamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Martina Völger, Amtsleiterin

Robert Reichstein, Stellvertretender Amtsleiter und Abteilungsleiter Kinderförderung

Gesundheitsamt

Dr. Björn Ackermann, Amtsleiter

Ilka Freitag org. Abteilungsleiterin

Bremerhaven, April 2025

www.bremerhaven.de

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	1
Netzwerkarbeit Frühe Hilfen Bremerhaven	3
Sachgebiet Frühe Hilfen	3
Das Netzwerk Frühe Hilfen Bremerhaven	4
Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen	4
Netzwerkarbeit Gesundheit	5
Öffentlichkeitsarbeit	5
Angebote und Projekte der Frühen Hilfen	5
Willkommen an Bord	5
Gesundheitsamt Bremerhaven	6
Guter Start ins Familienleben stationär	6
Netzwerk mit Geburtsklinik, Kinderklinik und Gesundheitsamt	6
Förderbereich II.1	6
Beratungsangebot für Eltern von Kindern mit Regulationsstörungen	7
Förderbereich II.1	7
Niedrigschwellige modulare Elternfortbildung	7
Förderbereich II.1	7
Familienzentren	9
Qualitätsentwicklung	10
Kooperation mit Netzwerkkoordination Bremen	10
Bisherige Umsetzung des Rahmenkonzeptes	11
Ausblick und Umsetzungsideen	12

Ausgangslage

Ausgangspunkt der Arbeit des Sachgebietes Frühe Hilfen ist das 2023 verabschiedete Rahmenkonzept Frühe Hilfen Bremerhaven. Grundlage für das Rahmenkonzept sind verschiedene Landes- und Bundesgesetze, darunter das am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), indem der präventive und aktive Kinderschutz erweitert geregelt ist. Dabei ist der Auf- und Ausbau verlässlicher Netzwerke elementar. Auch die SGB-VIII-Reform in 2021 hat insbesondere für das Arbeitsfeld der Frühen Hilfen die Aufgabe von präventiven, niedrigschwelligen, partizipativen und sozialraumorientierten Angeboten für Familien unter Einbezug des inklusiven Blicks auf Familien erneut betont.

Ein Schwerpunkt der SGB-VIII-Reform ist die „Prävention vor Ort“. Dies beinhaltet die Konkretisierung zu Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, die (Weiter-) Entwicklung vernetzter, niedrigschwelliger, sozialraumorientierter Angebotsstrukturen mit der Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs für Familien.

In diesem Rahmen wurde durch die Steuerungsgruppe der Präventionskette im März 2024, unter Beteiligung der Vertreter:innen aller Arbeitsgruppen, der Auftrag zur Überarbeitung der vorhandenen Strukturen, die Anpassung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgruppen und somit die Neuausrichtung der Präventionskette mehrheitlich beschlossen. In Abstimmung mit allen Arbeitsgruppen und den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII soll die Neuausrichtung der Präventionskette im März 2025 wie folgt vollzogen werden:

Die altersbezogenen Arbeitsgruppen gliedern sich wie folgt:

- Das Netzwerk Schwangere
- AG1 – Altersgruppe 0 bis 3 Jahre
- AG 2 – Altersgruppe 3 bis 10 Jahre
- AG 3 – Altersgruppe 10 + Jahre
- Steuerungsgruppe Präventionskette

und werden in „präventive Netzwerke“ umbenannt. Sie dienen künftig dem Informationsaustausch der Mitglieder aus den Angeboten und Einrichtungen der jeweiligen Altersstruktur und der Information über bundesweite und kommunale Neuerungen im Arbeitsbereich, ohne einen konkreten Auftrag in Bezug auf den Kinderschutz allein oder zur Durchführung einer Bedarfsermittlung. Die Themen des Netzwerks Schwangere sollen im Netzwerk 1 einmünden, um Synergieeffekte zu ermöglichen und die Themen „Rund um die Geburt“ und die der Altersgruppe 0 bis 3 gemeinsam zu bearbeiten.

Die präventiven Netzwerke treffen sich maximal bis zu 4-mal pro Jahr zu einem fachlichen Austausch und aktuellen Themen. Die bisher zuständigen Geschäftsführungen der Arbeitsgruppen bleiben weiter zuständig; Sprecher:innen werden weiterhin gewählt. Am Ende jeden Jahres lädt die Jugendhilfeplanung die Vertreter:innen und Sprecher:innen der Netzwerke zu einem Verbundtreffen ein. Die Themen und Schwerpunkte werden hier von der Jugendhilfeplanung gesammelt, dokumentiert und mit den Arbeitsgruppen nach § 78 verknüpft.

Die bestehenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (AG 78 Jugendhilfeplanung in der Jugendförderung, die Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Bremerhaven (AGEB) und die Treffen der AG 78 Kindertagesbetreuung Bremerhaven) sind – in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung - mit der Feststellung und Ermittlung der vorhandenen Angebote und des Bedarfs sowie der Planung der zur Deckung des ermittelten Bedarfs notwendigen Leistungsangebote (§ 80 SGB VIII) befasst. Die Frühen Hilfen fallen nicht in diesen Bereich. Die Bedarfe werden durch die Jugendhilfeplanerin aufgegriffen und weiterbearbeitet.

Für die Frühen Hilfen steht dementsprechend eine Bearbeitung und geforderte Anpassung der bisherigen Geschäftsordnung an, unter Berücksichtigung der bundesweit geltenden gesetzlich vorgeschriebenen Grundstrukturen.

Die Ausgangslage der Familien hat sich zu den im letzten Jahr im Sachstandbericht beschriebenen nicht verändert. Neuere statistische Zahlen wurden derzeit noch nicht veröffentlicht.

Weiterhin ist das Ziel des Netzwerkes der Frühen Hilfen in Bremerhaven eine einheitliche Koordination, Umsetzung und Weiterentwicklung der Präventionsangebote, der Kooperationen und des Auf- und Ausbaus eines belastbaren und gewinnbringenden lokalen Netzwerkes, insbesondere zwischen Gesundheitsberufen und der Kinder- und Jugendhilfe. Zentrales Ziel ist die Aufklärung der Schwangeren und der Familien mit Säuglingen und Kleinkindern über die lokal vorhandenen unterstützenden Hilfsmöglichkeiten und -angebote und deren Wahrnehmbarkeit. Gefördert wird hiermit das Bestehen einer Gemeinschaft von vernetzten Fachkräften, die über Systemgrenzen hinweg bedarfsgerecht das Wohl des Kindes fördern. Die im Sach-

standsbericht aufgezählten Herausforderungen und Belastungen können die prä- und postnatale Bindung zwischen den werdenden Eltern und dem Baby nachhaltig negativ beeinflussen. Angebote der Frühen Hilfen sollen die Eltern auch in herausfordernden Situationen stärken und damit eine langfristige sichere Bindung ermöglichen. Hierfür ist ein Lotsen der (werdenden) Eltern in das für sie passgenaue Angebot entscheidend. Die Wahrnehmbarkeit, Niedrigschwelligkeit und Vernetzung der sozialen sowie Gesundheitsangebote ist hierfür maßgeblich.

Netzwerkarbeit Frühe Hilfen Bremerhaven

Sachgebiet Frühe Hilfen

Innerhalb des präventiven Netzes werden die Frühen Hilfen weiterhin stadtweit interdisziplinär und multiprofessionell koordiniert. Die Koordination übernimmt weiterhin das Sachgebiet Frühe Hilfen, das dem Amt für Jugend, Familie und Frauen, Abteilung Kinderförderung zugeordnet ist. Zuständig für die Sachgebietsleitung ist eine Regionalleitung der städtischen Kitatageseinrichtungen, was eine Vernetzung der Frühen Hilfen in die städtischen Krippen erleichtert. Unterstützt wird diese weiterhin durch das Tandem der Netzwerkkoordinatorin und die Netzwerkerin. Die Stelle der Netzwerkkoordinatorin war von Mai 2024 bis September 2024 vakant, was dazu führte, dass eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen nur teilweise möglich war. Um den administrativen Aufgabenbereich abzudecken, wurde im Oktober 2024 wieder die Stelle der Verwaltungsangestellten besetzt. Die Netzwerkerin konnte im letzten Jahr durch die Neuausrichtung ihrer Stelle im Netzwerk fachberatend tätig werden und insbesondere die kommunalen Angebote in Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit und im pädagogischen Bereich unterstützen. Sie ist Sozialarbeiterin und befasst sich schwerpunktmäßig mit dem pädagogischen Fachbereich.

Durch die Arbeitsbereichsaufteilung (siehe auch Sachstandsbericht „Frühe Hilfen Bremerhaven 2023“) im Tandem der Netzwerkkoordinatorin und der Netzwerkerin können und konnten bereits gemeinsam Wandlungsprozesse angeschoben, die familienunterstützenden Ideen aus dem Netzwerk begleitet und umgesetzt sowie bereits bestehende Strukturen für die Öffentlichkeit transparenter und dadurch niedrigschwelliger gestaltet werden. Trotz erster Erfolge bei der Vernetzung der zu Teilen unterschiedlichen Umsetzungslogiken und Sichtweisen unterliegen die Bereiche Soziales und Gesundheit weiterhin Herausforderungen, die es zu überwinden gilt. Die Herausforderungen betreffen den Zeit- und Effizienzdruck dem das Personal im Gesundheitswesen unterliegt, was wiederum die Teilnahme an Netzwerktreffen und anderen präventiven Maßnahmen erschwert. Zudem unterscheiden sich die Arbeitsweisen und Zuständigkeiten der beiden Bereiche. Im Gesundheitswesen wird im Wesentlichen diagnostiziert und therapiert während der Jugendhilfebereich prozessorientiert arbeitet. Eine Verknüpfung herzustellen und die sinnvolle Ergänzung der beiden Bereiche sichtbar werden zu lassen und so eine für die (werdenden) Familien sinnvolle und Erfolg bringende Zusammenarbeit zu etablieren, kann dementsprechend beide Bereiche entlasten. Herausfordernd bleibt aber zunächst der unterschiedliche Blickwinkel der einzelnen Professionen. Momentan fehlen die gesetzlichen und finanziellen Grundlagen, um eine verbindliche Zusammenarbeit im Netzwerk der Frühen Hilfen etablieren zu können. Dementsprechend müssen die Rahmenbedingungen der Netzwerkarbeit angepasst werden und nach Möglichkeiten gesucht werden, um diese zu verbessern. In beiden Systemen fehlt zur Zeit noch das Wissen über die Strukturen und Prozesse des jeweils anderen Systems. Eine Weitervermittlung in das präventiv arbeitende Unterstützungsangebot der Frühen Hilfen seitens des Gesundheitspersonal ist nach wie vor problematisch. Familien könnten Weitervermittlungen in Angebote wie die der Familienhebammen als Eingriff des Jugendamts wahrnehmen, was die Akzeptanz und gleichzeitig das Vertrauen der (werdenden) Familien gegenüber dem Gesundheitspersonal mindert.

Eine Verzahnung der verschiedenen agierenden Professionen und Organisationen, das Entwickeln eines vernetzten und kooperierenden Netzwerkes, das sich an den tatsächlichen Bedarfen der Familien orientiert und dessen Angebote nicht vereinzelt und abgekapselt bestehen, sondern ein aufeinander bezogenes System bilden, stellen weiterhin eine Komplexität dar, die innovativ und flexibel bearbeitet wird und werden muss.

Hier waren im letzten Jahr erste Gespräche durch ein Aufsuchen der verschiedenen Institutionen (Klinikum Reinkenheide, Gynäkolog:innen und Gynäkologen in allen Stadtteilen Bremerhavens, einer Krippe, einer Psychologin und den vier Frühförderzentren in Bremerhaven) sowie an Fachtagen und anderen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen eine erste Vernetzung und damit eine Informationsweitergabe über die Angebote und den Wirkungskreis der Frühen Hilfen möglich.

Zudem schafft weiterhin die im Landesrahmenkonzept festgeschriebene hälftige Aufteilung der Bundesmittel auf das Gesundheitsamt und das Amt für Jugend, Familie und Frauen eine Grundlage für eine gelingende Kooperation der Bereiche Gesundheit und Soziales.

Das Netzwerk Frühe Hilfen Bremerhaven

Weiterhin arbeitet das Netzwerk Frühe Hilfen Bremerhaven nach dem erarbeiteten Rahmenkonzept der Frühen Hilfen.

So unterschiedlich, individuell und wandelbar die Herausforderungen und Schwierigkeiten in den Familien gelagert sind, so vielfältig und variabel stellt sich das Netzwerk der Frühen Hilfen in Bremerhaven dar. Unterschiedliche Träger nehmen sich ergänzenden Themen- und Problemfeldern der Familien an. Die Angebotswelt für junge Familien in Bremerhaven ist bereits bunt, anpassungsfähig und erweiterbar. In den Netzwerktreffen kommt es zur Vernetzung unterschiedlichster Professionen und Akteur:innen /Akteure, die in verschiedenen Kontexten mit den (werdenden) Familien zu tun haben. Die Fachkräfte ermitteln in ihrer Arbeit die vorhandenen Problemfelder und können aus professioneller Sicht fehlende Strukturen und Unterstützungsmaßnahmen identifizieren. Durch die Vernetzung konnten bereits ressourcenschonend Lösungsmöglichkeiten (Vermittlung an die geeigneten Stellen, Aufbau von speziellen Gruppenangeboten, wie bspw. einer Zwillingsselterngruppe ...) erarbeitet und zum Teil auch umgesetzt werden. Hinzukommt das Feststellen von Fortbildungsbedarfen der Netzwerkzugehörigen. In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Schwangere konnte ein Fortbildungsbedarf bezüglich des professionellen Umgangs mit Eltern, die rund um die Geburt Krisen erleben und bewältigen müssen, festgestellt werden. Dementsprechend wurde auch im Zuge der Vernetzung von Gesundheit und Sozialem die Fortbildung „Psychische Belastungen, Trauma und Wochenbettdepression - Professionelle Handlungsstrategien in der Beratung, Wochenbettbetreuung und Familienbegleitung“ für das Jahr 2025 geplant. Die Anzahl an Anmeldungen aus dem Bereich Gesundheit und Soziales sind hier ausgewogen und verspricht durch den Fachtag eine gute Vernetzungsmöglichkeit zwischen medizinisch Tätigen und Fachkräften aus dem sozialen Bereich.

Die Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen

Die Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet der Frühen Hilfen Bremerhaven und der Bremer Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen war im letzten Jahr geprägt von der Erstellung und Weiterentwicklung des Landesrahmenkonzeptes durch die Landeskoordinierende. Zudem gab es dort einen personellen Wechsel. Im Zuge dessen gab es eine Umstrukturierung der Landesarbeitsgruppe Frühe Hilfen (LAG Frühe Hilfen). Seitens Bremerhaven nehmen an der LAG eine Vertretung des Gesundheitsamtes und das Sachgebiet Frühe Hilfen teil. Die Arbeitsgrundlage hat sich zum letzten Jahr nicht verändert.

Nach wie vor nimmt die Landeskoordinierungsstelle am länderübergreifenden Austausch teil,

arbeitet mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) zusammen und bringt wichtige Themen der Frühen Hilfen Bremen und Bremerhaven ein, um im deutschlandweiten Austausch nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Netzwerkarbeit Gesundheit

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes hat ein Netzwerk mit Geburtsklinik und Kinderklinik (für Kinder bis zum 1. Geburtstag) etabliert. Die zuständigen Partner:innen aus den benachbarten niedersächsischen Landkreisen werden bei Bedarf einbezogen. Die Mitarbeiterinnen von familie_kind_gesundheit arbeiten regelmäßig in folgenden Netzwerken mit: Netzwerk Schwangere, Netzwerk Frühe Hilfen/AG 1 der Präventionskette, AK für Familien in Grünhöfe.

Öffentlichkeitsarbeit

In diesem Jahr kam es zu Veränderungen der Öffentlichkeitsarbeit.

Das alljährlich stattfindende Fest der Familienzentren konnte auf Grund von fehlenden personellen Ressourcen nicht stattfinden. Wie im Rahmen der Steuerungsgruppe entschieden, wurde ein Infostand in der Stadt organisiert und mit den Familienzentrumsleitungen sowie der Netzwerkerin durchgeführt. Viele Familien mit kleinen Kindern erhielten Informationen rund um die Angebote der Familienzentren.

Ebenfalls musste die Netzwerkzeitung „Infos der Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen“ ausgesetzt werden, da die Stelle der Netzwerkkoordinatorin länger nicht besetzt war. Die Pflege und Erweiterung des „familienportals.bremerhaven.de“ wurde zwar rudimentär durchgeführt, bedürfte aber einer professionelleren und zeitintensiveren Überprüfung. Zudem fehlen im Sachgebiet Frühe Hilfen zwischenzeitlich die hierfür nötigen fachspezifischen Kompetenzen.

Ausgebaut werden konnte der Dialog mit den unterschiedlichsten Institutionen. Dabei war die Entwicklung einer Postkarte hilfreich und das Verteilen an die Netzwerkpartner:innen, insbesondere im medizinischen Bereich. Durch die Abbildung der Netzwerkerin und ihrer Kontaktdaten auf der neu gestalteten Postkarte wird die Kontaktaufnahme vereinfacht. Sowohl Familien als auch das Fachpersonal haben sich im letzten Jahr deutlich häufiger gemeldet, um die lotsende Funktion der Netzwerkerin zu nutzen.

Die Zusammenarbeit mit der Hochschule konnte weiter intensiviert werden. Im Oktober 2024 konnte gemeinsam mit Studierenden der Hochschule ein Projekt initiiert werden. Im Rahmen des gemeinschaftlichen Projektes wurde ein Konzept erarbeitet, um eine Befragung, angelegt an das Konzept der Aktivierenden Befragung, durchzuführen. Die Befragung im Klinikum Bremerhaven Reinkenheide auf der Wöchner:innenstation wird seit Februar 2025 durchgeführt. Es ist ein Eltern partizipierendes, vernetzendes und öffentlichkeitswirksames Projekt.

Durch die praktizierte Öffentlichkeitsarbeit zeigen sich weitere Erfolge. Das Netzwerk wächst, Bedarfe der Familien können besser gedeckt und Herausforderungen können gemeinsam und aus unterschiedlichen Blickwinkeln ressourcenschonend bearbeitet werden.

Angebote und Projekte der Frühen Hilfen

Willkommen an Bord

Im Jahr 2024 gab es 915 (2023: 1.035) Geburten mit Wohnsitz in Bremerhaven. Die neugeborenen Bremerhavener:innen kamen laut Krankenhauspersonal hauptsächlich im Klinikum Reinkenheide zur Welt. Verwertbare Zahlen gibt es dazu für das Jahr 2024 nicht. Durch die Hausbesucherinnen von Willkommen an Bord wurden monatlich zwischen 29 und 48 Familien mit Neugeborenen besucht bzw. beraten, insgesamt 456 (2023: 537) Familien. Damit wurden 47,57% der Familien mit einem Neugeborenen in Bremerhaven erreicht. Alle Familien mit Neugeborenen in Bremerhaven erhielten ein Anschreiben mit einem Terminvorschlag für einen

Hausbesuch oder für eine telefonische Beratung. 248 Familien haben die Termine abgesagt und 178 Termine konnten nicht durchgeführt werden, da die Familien nicht angetroffen wurden. 31 Termine kamen auf Grund kurzfristiger Umzüge, nicht zustellbaren Anschreiben oder besonderen Datenschutzeintragungen der Familien nicht zustande. Es wurden 456 Besuche durchgeführt. Bei 313 Besuchen war die Mutter anwesend, bei 25 der Vater und bei 111 Besuchen beide Elternteile. Alle Besuche wurden positiv aufgenommen, bei keinem Besuch wurde eine skeptische Haltung notiert. Bis auf eine Ausnahme fanden alle Hausbesuche spätestens im dritten Lebensmonat statt, die überwiegende Anzahl im ersten und zweiten Lebensmonat des Kindes. Somit erhielten die Eltern zeitnah nach der Entbindung Informationen über die Angebote für junge Familien in Bremerhaven.

Um den Willkommensbesuch attraktiver zu machen und den Eltern mögliche Schwellenängste zu nehmen, wurde gemeinsam mit dem Team ein neues Anschreiben entwickelt. Außerdem soll das mitgebrachte Geschenk babyfreundlicher gestaltet werden und so direkt von den Familien genutzt werden können.

Die Briefe und Präsente sollen Schwellenängste nehmen sowie den Willkommensbesuch ansprechender gestalten und im Jahr 2025 zum Einsatz kommen. Anhand der Statistik kann zukünftig festgestellt werden, ob der Hausbesuchsdienst besser angenommen wird.

Gesundheitsamt Bremerhaven

Vom Gesundheitsamt Bremerhaven wurden im Rahmen der Bundesstiftung die folgenden Projekte im Jahr 2024 weitergeführt.

Während des gesamten Jahres 2024 führten die Mitarbeiterinnen Beratungen und Hausbesuche sowie Gruppenangebote durch.

Auffällig, ist, dass Mütter zunehmend über Belastungen wie Unruhe, Gereiztheit und Schlafprobleme berichten. Als besonders belastet werden alleinerziehende Mütter, oftmals einhergehend mit Migrationshintergrund, erlebt. Die Nachfrage aus dem Netzwerk ist sehr groß. Eltern sowie Mitarbeitende aus dem Netzwerk nehmen das persönliche und fachliche Angebot der Gruppenarbeiten zunehmend an.

Guter Start ins Familienleben stationär

Netzwerk mit Geburtsklinik, Kinderklinik und Gesundheitsamt

Förderbereich II.1

- Netzwerk mit Geburtsklinik, Kinderklinik (für Kinder bis zum 1. Geburtstag) und Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes.
- Eltern in schwierigen Lebenslagen in der sensiblen Phase der frühen Elternschaft soll ein passgenaues Unterstützungsangebot unterbreitet und so die frühe Prävention gestärkt werden.
- Einbeziehung der zuständigen Partner:innen aus den benachbarten niedersächsischen Landkreisen.
- Die Mitarbeiterinnen von familie_kind_gesundheit suchen an bis zu zwei Tagen in der Woche die Geburtsklinik und die Neonatologie der Kinderklinik auf. Dort stehen sie den Mitarbeiter:innen beider Kliniken als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung und führen Kontaktgespräche mit auf den Stationen anwesenden Müttern.

Die Fachkräfte des Teams familie_kind_gesundheit bieten in den Räumlichkeiten der Geburtsklinik Reinkenheide direkt nach der Geburt eines Kindes allen Eltern in einer wöchentlichen Sprechstunde ein Beratungs- und Unterstützungsangebot an, um das gesunde Aufwachsen aller Kinder zu fördern. Dabei werden die Eltern über die Angebote der Frühen

Hilfen in Bremerhaven und im Landkreis Cuxhaven bzw. Wesermarsch aufgeklärt. Durch Information und Beratung soll werdenden Eltern ein möglichst entspannter Start ins Familienleben ermöglicht werden.

Im Jahr 2024 wurde die Klinik von den Fachkräften des Gesundheitsamtes insgesamt 50-mal aufgesucht.

Die regelmäßigen Besuche in der Klinik werden begrüßt und sind von großem Vertrauen geprägt.

Beratungsangebot für Eltern von Kindern mit Regulationsstörungen

Förderbereich II.1

- Das Beratungsangebot der Mitarbeiterinnen der Familienberatung und frühkindlichen Gesundheitsförderung (familie_kind_gesundheit) soll belasteten Eltern einen zeitnahen, qualifizierten und niedrigschwelligen Einstieg in die Beratung ermöglichen.
- Durch die Niedrigschwelligkeit des Angebots soll sichergestellt werden, dass auch Eltern, die nicht die Regelangebote nutzen, Hilfe erhalten und ins Regelsystem vermittelt werden können.
- Falls erforderlich, wird gemeinsam mit den Eltern erarbeitet, welche weiteren Unterstützungsangebote hilfreich sein könnten (z. B. Angebote aus dem SGB V, des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und weiterer Kooperationspartner:innen und Kooperationspartnern in Bremerhaven) und die Hinführung zu therapeutischen Angeboten gebahnt und begleitet.
- Im Rahmen der Beratung bei Regulationsstörungen werden auch regelhaft Mütter mit psychischen Problemen gesehen. In aller Regel ist das Beratungsangebot für Eltern von Kindern mit Regulationsstörungen der Türöffner für die weitere, kontinuierliche Betreuung der Familien und ihrer Kinder. Teilnehmende Eltern mit hohem Unterstützungsbedarf werden oftmals regulär durch familie_kind_gesundheit im Anschluss bis zum 3. Geburtstag des Kindes weiterbetreut.

Die Ausstattung für alle drei Beratungsstellen werden von allen Mitarbeiterinnen als außerordentlich hilfreich in der Arbeit mit den Kindern und Müttern erlebt und in der täglichen Arbeit eingesetzt.

Die Beratung für Eltern von Kindern mit Regulationsstörungen fand im Jahr 2024 im Rahmen von Sprechstunden in den Beratungsstellen vor Ort sowie durch Hausbesuche statt. Es fällt auf, dass die Hemmschwelle der Eltern im Rahmen von Fragen an familie_kind_gesundheit zu stellen sinkt, nachdem an einem Kursangebot teilgenommen wurde.

Niedrigschwellige modulare Elternfortbildung

Förderbereich II.1

- Strukturierte und standardisierte Elternschulung zu den Basiskompetenzen für einen kindgerechten, gesundheits- und entwicklungsfördernden Umgang mit Neugeborenen und Kindern bis zum 3. Lebensjahr. Die Elternschulung wendet sich prioritär an die Eltern, die langfristig durch die Mitarbeiterinnen von familie_kind_gesundheit betreut werden.
- Durch die frühe Elternbindung und praktische Anleitung soll früh präventiv Fehlentwicklungen vorgebeugt und die Kompetenzen der Eltern im Umgang mit dem Kind gestärkt werden. Vorrangig angesprochen werden Eltern, die durch das Regelangebot (z. B. Stillgruppen und Säuglingspflegekurse) nicht erreicht werden.

- Die Elternfortbildung besteht aus drei Seminaren, die im Prinzip alle besucht werden sollen, aber auch einzeln besucht werden können. Die Inhalte wurden im Verlauf weiterentwickelt und werden zur Zeit unter folgenden Titeln angeboten: 1. Gesund groß werden, 2. Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern, 3. Hilfe mein Kind ist krank, was nun.

Im Jahr 2024 fanden Kurse aus dem Repertoire der „Elternschulung“ statt. 6x wurde der Kurs „Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ und 4x der Kurs „Bauch, Beine, Baby“ mit jeweils 8 Terminen angeboten. Im Schnitt nahmen am Kurs „Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ bis zu 10 Erwachsene mit ihren Babys und am „Bauch, Beine, Baby-Kurs“ bis zu 8 Eltern mit ihren Kindern teil.

Das Interesse von Eltern am Kursangebot „Unfallverhütung und Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ wird zunehmend nachgefragt. Ein regelmäßiges Kursangebot fördert die Präsenz und Bekanntheit der Fachkräfte im Sozialraum. Die Hemmschwelle der Eltern sinkt, nachdem ein Kursangebot in Anspruch genommen wurde.

Durch den ab Mitte des Jahres kompensierten Personalmangel und der Einarbeitung einer Kollegin im Laufe des Jahres konnte familie_kind_gesundheit den Netzwerkpartnern und Netzwerkpartner:innen zunehmend wieder mehr zur Verfügung stehen als im vergangenen Jahr.

Der geplante „Bauch, Beine, Baby-Kurs“ in der Beratungsstelle Nord konnte durch den Weggang der Kollegin zwar intern kompensiert werden, dennoch war es nicht möglich das regelmäßige und fortlaufende Angebot weiterer Kurse und das Tagesgeschäft vollumfänglich mit nur einer Fachkraft aufrechtzuerhalten. Aus diesem Grund war eine Erweiterung des Angebotes für die Familienzentren insbesondere für die Beratungsstelle Nord in 2024 nicht möglich. Die Beratungsstelle Mitte war im Jahr 2024 ebenso nur mit einer Mitarbeitenden besetzt, was eine Erweiterung des Kursangebotes in 2024 unterband.

Allgemeine Entwicklungen im Zusammenhang mit den Projekten im Gesundheitsamt

Die zur Verfügung stehenden Projektmittel wurden unter anderem in die Finalisierung eines Messenger eingesetzt, wovon alle Projekte profitieren werden. Durch den Messengerdienst wurde eine Möglichkeit geschaffen, sich mit den Eltern Datenschutz konform, niedrigschwellig und schnell austauschen zu können. Auch in den Projekten liegt das Hauptaugenmerk auf Digitalisierung und Datenschutzkonformität, wobei der Mehrwert vor allem in der niedrigschwelligen Kommunikation und schnellen Erreichbarkeit liegt. Innerhalb eines geschützten Raumes kann ein Austausch zukünftig zunehmend zwischen den Fachkräften und der Elternschaft stattfinden.

Zwischenzeitlich konnte Mitte des Jahres eine Kollegin in Vollzeit eingestellt werden. Die Kollegin ist in der Beratungsstelle Geestemünde beschäftigt. Ende des Jahres konnte eine weitere Kollegin mit einem Teilzeitstundenanteil in der Beratungsstelle Mitte eingesetzt werden. Durch diese Nachbesetzung wird familie_kind_gesundheit den Netzwerkpartner:innen in 2025 zunehmend wieder optimaler zur Verfügung stehen.

Das Interesse der Eltern in der persönlichen Betreuung und in den Familienzentren an den Kursangeboten ist weiterhin sehr groß. Geplant ist, dass die Kurse wieder regelmäßig in Kooperation mit den Netzwerkpartnern stattfinden. Damit soll einerseits die Elternkompetenz gestärkt und andererseits der Weg aufgezeigt werden, um Eltern auf das Angebot von familie_kind_gesundheit aufmerksam zu machen. Das Kursangebot stärkt die Bekanntheit im Sozialraum und senkt bei den Familien die Hemmschwelle der Kontaktaufnahme. Auch das Angebot des Kurses „Bauch, Beine, Baby“ spricht sich weiter unter den Müttern herum. Es ist eine hohe Nachfrage zu verzeichnen.

Die Stellenbesetzungen durch die neuen Kolleginnen ist geplant, das Kurskonzept anzupassen und in 2025 aktualisiert anbieten zu können.

Familienzentren

Die Familienzentren halten armutssensible, niedrigschwellige, sozialraumorientierte, lotsende und sich flexibel den Lebensbedingungen der Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren und der werdenden Eltern anpassende Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote mit unterschiedlichen pädagogischen Zielen vor. Ziel ist es, Unterstützungsangebote der Frühen Hilfen (werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren) in Form von Information, Beratung und Hilfe vorzuhalten. Im § 16 SGB VIII werden zudem altersunabhängig die Förderung der Erziehung in der Familie, unter anderem in der Bereitstellung von Angeboten der Familienbildung und der Beratung in Erziehungs- und Entwicklungsfragen, gesetzlich vorgeschrieben.

Förderziel ist es demnach, die vorweg bestehende Angebotslücke in den Frühen Hilfen zu schließen und den werdenden Eltern und den Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren passgenaue, sozialraumnahe Angebote dem gesetzlichen Auftrag entsprechend anzubieten.

Pädagogische Ziele können je nach Stadtteil und Zusammensetzung der Besucher:innen und Besucher variieren und sind zum Beispiel:

- Vernetzung der Familien im Stadtteil bzw. in der Stadt
- Förderung der Integration/Inklusion
- Handlungsmöglichkeiten bei problembehafteten Situationen in der Erziehung kennenlernen
- Beziehungsfördernde Maßnahmen zwischen Eltern und Kind
- Entwicklungsfördernde Beschäftigungsmöglichkeiten erarbeiten
- Kennenlernen der Stadt Bremerhaven und der kostengünstigen Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten für Familien mit kleinen Kindern
- Kompetenzerwerb im Bereich Mediennutzung von Kindern
- Kompetenzerwerb in Bereichen wie Sprache und im sozialen Miteinander
- Integration der Gesundheitsförderung in den Familienalltag, darunter:
 - Bewegungsmöglichkeiten aufzeigen
 - Gesunde Ernährung partizipativ mit den Eltern erarbeiten und kennenlernen
 - Zahngesundheit
 - Förderung der Fein- und Grobmotorik

Ziel ist es, armutssensibel allen Kindern Bremerhavens von Beginn an Chancengleichheit zu ermöglichen.

Die 11 Familienzentren an verschiedenen Standorten in Bremerhaven konnten sich im Jahr 2024 gemeinsam mit dem Sachgebiet Frühe Hilfen mit der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit auseinandersetzen. Insbesondere die Anpassung der Angebote in Form der Öffentlichkeitsarbeit, des niedrigschwelligen Zugangs und der Anpassung von Angeboten an Themen, die die Zielgruppe der Frühen Hilfen betreffen (siehe Ausfertigung der pädagogischen Ziele), wurde bearbeitet und zunehmend umgesetzt. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf die Darstellung der Familienzentren im Austausch in der Stadtteil- und Netzwerkarbeit gelegt. Zudem wurden die „Wochenpläne“ bearbeitet und angepasst. Teilweise finden in Familienzentren Angebote für andere Altersklassen statt, wie Tanz- und Kochgruppen sowie Bewegungsangebote und Ausflüge. Das erschwert eine geschlossene Außendarstellung.

Die Familienzentren erstellten im letzten Jahr mit der fachlichen Unterstützung des Sachgebiets Frühe Hilfen ein Gewaltschutzkonzept. Mit der SGB-VIII-Reform im Sommer 2021 trat das Kinder- und Jugendgesetz (KJSG) in Kraft, das besagt, dass alle Einrichtungen der Kin-

der- und Jugendhilfe verpflichtet sind, ein Gewaltschutzkonzept vorzulegen. Das Gewaltschutzkonzept ist Voraussetzung für die Erteilung bzw. den Bestand einer Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 4. KJSG).

Im Rahmen der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes wurde die Partizipation von erwachsenen Besuchern/Besucher:innen und deren Kindern im gemeinsamen Austausch thematisiert und bearbeitet. Um die aktuellen Bedürfnisse der Familien zu erkennen und förderliche Maßnahmen einsetzen zu können, ist eine Mitwirkung und eine Einbeziehung der Besucher:innen und Besucher erforderlich und stärkt das soziale Vertrauen. Um Partizipation für Kinder im Alter von 0-3 Jahren effektiv zu gestalten, ist ein Fachtag im Jahr 2025 geplant. Zudem wurde die Beratungssituation in den Familienzentren geprüft und bearbeitet. Hierbei wurde deutlich, wie wichtig die lotsende Funktion der Familienzentren ist.

Um diese gewährleisten zu können, nehmen die Familienzentrumsleitungen teils in vertretender Funktion an unterschiedlichen Netzwerk-Sitzungen teil. Es handelte sich dabei um sozialraumbezogene Sitzungen, die AGs der Präventionskette, dem monatlich stattfindenden trägerübergreifenden Arbeitskreis sowie trägerinterne Sitzungen. Die von den Familienzentren beschriebenen Beratungssettings verdeutlichen, wie elementar für viele Familien die dort mögliche offene-Tür-Beratung ist.

Die Familienzentren wurden von insgesamt 84.791 Besucher:innen besucht. Die Besucher:innen nahmen an unterschiedlichen Angeboten der Bremerhavener Familienzentren teil. Jede Teilnahme eines Angebots wurde als Besuch gezählt.

Qualitätsentwicklung

Kooperation mit Netzwerkkoordination Bremen

Die ressortübergreifende Zusammenarbeit zur Planung der Frühen Hilfen auf Landesebene besteht fort und findet hauptsächlich in der Landesarbeitsgruppe Frühe Hilfen (LAG Frühe Hilfen) statt. Wobei sich die Zusammensetzung wie oben beschrieben verändert hat. Die Untearbeitsgruppe Frühe Hilfen (UAG „Praxisprojekte“ und UAG „Netzwerkkoordinierende“) wurde zunächst durch die Landeskoordinierende ausgesetzt. Eine Vernetzung zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven fand unterdessen statt. Es kam zu vernetzenden Besuchen von Angeboten des Sachgebiets der Frühen Hilfen Bremerhaven der Netzwerkkoordinatorin Bremen in Bremerhaven. Das Sachgebiet der Frühen Hilfen konnte im Gegenzug ebenfalls an Veranstaltungen der Netzwerkkoordination Bremen teilnehmen. So fand eine landesweite Vernetzung auch mit Netzwerkangehörigen statt. Projektideen konnten auf diesem Weg ausgetauscht werden. In diesem Rahmen konnte über eine Implementierung von Projekten in Bremerhaven beraten werden. Bspw. kann die Umsetzung eines Hebammenzentrums in Bremerhaven so gut begleitet werden und die Umsetzung an die Bedingungen der Hafencity angepasst werden. Zudem hat sich der Austausch zwischen den Stadtgemeinden intensiviert. Problemstellungen können kurzfristig und auf schnellem Weg miteinander diskutiert werden. Der enge Austausch und die Offenheit bezüglich der Angebote der beiden Netzwerke führen zu einem erweiterten Blickwinkel, einer Reflexion und zur Entwicklung von neuen Bearbeitungsstrategien. Die bei Herausforderungen mögliche unmittelbare Vernetzung kompensiert und ersetzt damit die vorherige UAG. Landesweite Themen wie bspw. der von den Fachkräften berichtete Hebammenmangel, das Fehlen von Fachwissen in den Bereichen Digitalisierung und die Auswirkung auf Familien sowie Psychische Belastungen der Eltern rund um die Geburt und die Öffentlichkeitsarbeit fließen in die LAG ein.

Einbindung in die Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung erfolgt themenbezogen in Abstimmung mit den jeweiligen Fachabteilungen. Dazu gehört auch die Fortschreibung des Sachstandsberichts Frühe Hilfen, die jährlich als eine fachbezogene Berichterstattung erfolgt. Verfügbare Daten werden in der Fortschreibung der „Jugendhilfeplanung Bestandsaufnahme – Teil 1 Sozialdaten und Beschreibung der

Stadtteile“ dargestellt, darunter sind auch Bevölkerungs- und Sozialdaten, die für die Frühen Hilfen von Bedeutung sind, sowie Daten aus den Angeboten der Frühen Hilfen.

Bisherige Umsetzung des Rahmenkonzeptes

Das Rahmenkonzept der Frühen Hilfen Bremerhaven wurde im Jahr 2023 fortgeschrieben und verabschiedet. Das Rahmenkonzept ist der Handlungsrahmen des ressourcen- und bedarfsorientierten Netzwerks der Frühen Hilfen. Durch die Ressourcen- und Bedarfsorientierung kommt es zu stetigen Veränderungsprozessen, die konzeptionell zu berücksichtigen sind. Insgesamt soll das Rahmenkonzept zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Schwangeren und Familien mit ihren Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren führen. Aus den Zielen des Konzeptes leiten sich die konkreten Maßnahmen- und Ressourcenplanungen der beiden beteiligten Ämter – Amt für Jugend, Familie und Frauen und Gesundheitsamt – ab. Um die konzeptionellen Ziele zu erreichen, bedarf es bestimmter Maßnahmen. Die Maßnahmen sollen im Netzwerk 1 gemeinsam mit den Teilnehmenden erarbeitet, umgesetzt und reflektiert werden. Die Akteure und Akteur:innen der Frühen Hilfen sollen professionsübergreifend an der konzeptionellen Weiterentwicklung beteiligt werden. Hierfür sind eine gewisse Beständigkeit und Erweiterungsmöglichkeiten des Netzwerkes nötig. Dies soll bspw. durch das Projekt „Guter Start ins Familienleben, ambulant“ erfolgen. Zudem soll die Öffentlichkeitsarbeit in jeglicher Form erweitert, verbessert und ausgebaut werden und im Zuge dessen sollen die Kontaktmöglichkeiten optimiert werden.

Durch das Projekt „Guter Start ins Familienleben“ und das damit verbundene Aufsuchen der Arztpraxen und des Klinikums Reinkenheide durch die Netzwerkerin der Frühen Hilfen konnte ein schrittweiser Ausbau des Netzwerkes bereits erreicht werden. Das Netzwerk und das Interesse von Seiten des medizinischen Personals wachsen. Insbesondere zu einer Unterarbeitsgruppe mit dem Themenschwerpunkt Angebote im Altersbereich 0-1 Jahr konnten verschiedene Professionen motiviert werden und eine weitreichendere Vernetzung stattfinden. Auch ist die Erfassung der individuellen Fortbildungsbedarfe im persönlichen Gespräch einfacher. Fortbildungen, Fachtage, Workshops und Kurzvorträge führen bei einem Interesse aus dem medizinischen Bereich und dem sozialen Bereich und einer daraus resultierenden Teilnahme aus beiden Bereichen zu einer guten Vernetzung über strukturelle Hürden hinweg sowie zu einem fachlichen Austausch mit unterschiedlichen Expertisen.

Einen weiteren Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit konnte insbesondere durch die Ausbildung und praxisnahe Begleitung von Studierenden erreicht werden. Durch die gemeinsam entwickelte Projektarbeit „Aktivierende Befragung im Klinikum Reinkenheide auf der Wöchner:innenstation“ und die daraus resultierende Bearbeitung in den vorgesehenen Modulen wird bereits im Studium die Thematik der Frühen Hilfen zum Ausbildungsinhalt.

Besuche der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen von Fachtagen, Workshops und Arbeitskreisen führte zu einer merklichen Erweiterung des Bekanntheitsgrades der Frühen Hilfen. Zunehmend wurde die Netzwerkerin der Frühen Hilfen durch andere Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen (u.a. Kita, ASD und Krankenhaus) und von Eltern kontaktiert, sodass eine individuelle Fachberatung und Weitervermittlung möglich war.

Das Ziel, ein gemeinsames, sich gegenseitig unterstützendes Wirken mit fallübergreifenden Kooperationsstrukturen entstehen zu lassen, in denen durch eine gemeinschaftliche Einschätzung der faktischen Bedarfe der Familien eine passgenaue, wahrnehmbare, die Familien nicht überfordernde und ressourcenorientierte Angebotslandschaft ressourcenschonend gemeinsam realisiert wird, wurde im Netzwerk umgesetzt. Durch die modifizierten Vernetzungsstrukturen konnten mit wenig Ressourcen neue Projekte und Gruppen entstehen, die sich Eltern gewünscht haben. Bspw. konnte eine Zwillingsselterngruppe ins Leben gerufen werden, die von den Eltern eigenständig in Anbindung an ein Familienzentrum durchgeführt wird. Die jeweilige Familienzentrumsleitung ist bei Rückfragen etc. ansprechbar. Zudem konnte eine Selbsthilfegruppe für psychisch belastete Eltern entstehen, die ebenfalls in einem Familienzentrum stattfindet und laut der dortigen Familienzentrumsleitung hoch frequentiert ist sowie

nachgefragt wird. Zahlen liegen hierfür nicht vor. Außerdem konnte in Zusammenarbeit mit der Caritas und der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen konnte eine Hebammensprechstunde entstehen und bis Mitte des Jahres angeboten werden.

Die Ausweitung der Aufgabengebiete ist für die Sicherstellung der fachlichen Steuerung, der Begleitung der professionsübergreifenden Akteure und Akteur:innen sowie der Konzeptionierung und Initiierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Das beschlossene Konzept sieht vor, Kooperationsstrukturen zu überprüfen, die Beteiligung der Akteure sicherzustellen und die Entwicklung einer Wirksamkeitsüberprüfung zu ermöglichen. Eine Wirksamkeitsprüfung beruht auf der Befragung der Fachkräfte. Die Ergebnisse wurden anschließend direkt bearbeitet oder themenspezifisch geclustert und werden, wenn möglich, implementiert.

So entstanden zum Teil Kooperationen im Netzwerk und Fortbildungsbedarfe wurden klarer.

Die Angebote der Frühen Hilfen konzeptionell klar zu umreißen und die Arbeitsbereiche transparent nach außen zu spiegeln, konnte in verschiedenen Bereichen geringfügig stattfinden.

Die Fachberatung durch den Magistrat Bremerhaven wurde von den Angeboten Willkommen an Bord und den Familienzentren genutzt. Hier konnten Fortschritte verzeichnet werden. Angebote wurden klarer beschrieben und waren zunehmend auf den Altersbereich der Frühen Hilfen fokussiert. Dadurch waren die Angebote auch für die Eltern einfacher zu finden und besuchbar.

Weiterhin fehlen nach Aussage der Fachkräfte Projekten, Angeboten oder Unterstützungsmaßnahmen den Anforderungen gemäß ausreichend personelle, zeitliche und räumliche Ressourcen.

Der gesetzliche Auftrag wird umgesetzt und die dafür nötige Verantwortung wurde seitens des Magistrats übernommen.

Gemeinsam mit der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen konnte Willkommen an Bord im Jahr 2024 dahingehend reflektiert werden, wie Hausbesuche attraktiver und besser von den Eltern angenommen werden könnten.

Ausblick und Umsetzungsideen

Netzwerke der Frühen Hilfen basieren auf vereinbarten Regeln. Sie kommunizieren diskursiv und sind eigenständig in ihrem Handeln. Es geht um Kooperationen, wobei „Geben und Nehmen“ sich die Waage halten. Insgesamt befindet sich das System im stetigen Wandel. Es geht darum, multiperspektivisch zu denken und dadurch Thematiken von mehreren Seiten zu beleuchten. Dabei verhandeln die Netzwerkangehörigen miteinander, um den bestmöglichen Effekt für ihre Arbeit und somit für die (werdenden) Eltern und ihre Kinder zu erlangen.

Für die Akteure/Akteur:innen der Frühen Hilfen sind unterschiedliche Themen bzw. Austauschprozesse relevant und interessant. Dadurch können bei langwieriger Bearbeitung bestimmter Themen Teilnehmende abspringen. Die Netzwerkbildung der Frühen Hilfen muss Schranken der Funktionssysteme (Soziale Arbeit, Politik, Recht, Medizin) und der Organisationen (Jugendamt, Frühförderstellen, Kinderarztpraxen, gynäkologische Praxen, Krankenhaus etc.) berücksichtigen.

Um eine gute Qualität zu erreichen, braucht es verbindende und verbindliche Netzwerkstrukturen. Die Veränderungen der Präventionsgruppe führten zu einem erhöhten Diskussionsbedarf in der Findungsphase. Eine Anpassung der Geschäftsordnung hatte im Jahr 2024 daher Vorrang, um einen sicheren Rahmen des Arbeitskreises herstellen zu können.

Durch die Umgestaltung der Präventionsgruppe in das neue Format mit neuer Geschäftsführung ist es demnach wichtig, die Neugestaltung partizipativ mit dem Netzwerk zu konstruieren.

Dabei ist ein Gelingensfaktor, ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Vorgehensweise zu entwickeln, die weiter die Vielfalt und Verschiedenheit der Bereiche zulässt und integriert.

Die Palette an Themenfeldern in den Frühen Hilfen ist groß. Deshalb ist es wichtig, gemeinsam mit dem Netzwerk eine Gewichtung der Themen vorzunehmen und auszuhandeln, welches Thema verfolgt und weiterbearbeitet wird. Dabei steht an erster Stelle immer das Ziel, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft durch den Aufbau eines lokalen und regionalen Unterstützungssystems mit koordinierten Hilfeangeboten frühzeitig und nachhaltig zu verbessern.

Eine qualitative und quantitative Versorgung von Familien mit kleinen Kindern und werdenden Eltern wird durch die Zusammenwirkung von familienunterstützenden Diensten, der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen erreicht.

Grundlegende Netzwerkprozesse wie Offenheit, Komplexität und Eigendynamik sind für einen gelungenen Netzwerkaufbau unerlässlich. Eine besondere Ressource des Netzwerkes kann die Multiprofessionalität im Netzwerk darstellen.

Angedacht ist es, Angebote wie die Early-Bird-Touren, die im letzten Jahr durch die unbesetzte Stelle der Netzwerkkoordinatorin nur selten stattfinden konnten, wieder aufleben zu lassen und weitere stärkende Vernetzungsangebote, die auch vom medizinischen Bereich wahrgenommen werden können, neu zu entwickeln. Um das Netzwerk insgesamt zu stärken und eine Transparenz der einzelnen Angebote und Projekte herstellen zu können, ist ein Ausbau mit fachsensiblen Blick wesentlich.

Die Aktivierende Befragung ist eine Beteiligungsform der Eltern, sich in den Netzwerken zu beteiligen. Solche Formate gilt es auszubauen und weiter umzusetzen, um das vorhandene Präventionsdilemma zu schmälern und partizipativ empowernde Unterstützungssettings zu erstellen.

Um mehr Eltern zu erreichen, müssen zukünftig die Informationen über die Angebote der Frühen Hilfen und die Frühen Hilfen verständlich und öffentlichkeitswirksam dargestellt werden. Weiterhin gilt es, die Zielgruppenerreichung der Frühen Hilfen durch eine Auftrags-schärfung sicherzustellen.

Vorlage Nr. AfJFF 15/ 2025-1		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven

A Problem

Die Stadt Bremerhaven ist durch Beschluss des Senats des Landes Bremen aufgefordert, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu veranlassen. Dies betrifft insbesondere Leistungen, die in ihrer Art und Güte gesetzlich nicht quantitativ durch rechtliche Vorgaben festgelegt sind.

Die Grundlage für eine rechtliche Verankerung der Frühen Hilfen bildet das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG). Ergänzend ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Teil und Kernstück des BKisSchG. Es regelt sowohl den präventiven als auch den intervenierenden Kinderschutz in der Bundesrepublik Deutschland und verpflichtet den örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der Frühen Hilfen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln.

Ein wesentlicher Bestandteil für Angebote der Frühen Hilfen bilden in der Stadt Bremerhaven die aus dem ursprünglichen Ansatz der Präventionskette über die Jahre hinweg geschaffenen Familienzentren. Die Bremerhavener Familienzentren sind dezentrale, sozialraum-orientierte Standorte mit niedrighschwelligem Angeboten für (werdende) Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahre. Das Hauptziel der Familienzentren besteht in der Lotsenfunktion. Die Leitungen der Einrichtungen stehen als verlässliche und fachliche Ansprechpersonen für Familien zur Verfügung und vermitteln an entsprechende Fachstellen nach Bedarf weiter.

Die Finanzierung der insgesamt 11 Bremerhavener Familienzentren (4 in städtische, 7 in freier Trägerschaft). und des Hausbesuchsprogramms `Willkommen an Bord` erfolgen im Rahmen von Projektförderung.

Seit 2019 wurde das feste Budget von 60.000 Euro pro Einrichtung nicht erhöht. Dieser Umstand drängte die Träger zum Teil aufgrund gestiegener Betrieb- und Personalkosten zur Reduzierung der Öffnungszeiten und damit der vorgehaltenen Angebote. Querfinanzierungen durch andere Projekte wurden durch einzelne Träger organisiert, wie bspw. Hausaufgabenhilfen, die die Zielgruppe erweitern. Damit wird die Verdeutlichung des Auftrages der Familienzentren im Rahmen der frühen Hilfen für die Zielgruppe 0-3 Jahre erschwert. Mit Weiterführung aller Familienzentren mit gleichbleibendem Budget ist die Qualität der Leistung gefährdet. Eine geänderte Finanzierungsstruktur ist aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht für alle Familienzentren umsetzbar.

Ein weiteres Angebot der Frühen Hilfen ist das Hausbesuchsprogramm ‚Willkommen an Bord‘. Es überbringt in einem freiwilligen Hausbesuch Glückwünsche zur Geburt, ein Präsent der Stadt Bremerhaven sowie wertvolle Informationen für die erste Zeit mit dem Kind. Der Träger des Angebotes hat dem Amt für Jugend, Familie und Frauen gegenüber klar signalisiert, dass die jährliche Projektförderung nicht auskömmlich für den weiteren Betrieb und dem vorgehaltenen Leistungsspektrum ist.

Die Quote der erreichten Familien ist seit 2012 nicht gestiegen, eine signifikante Beratungssituation ergibt sich eher selten. Maßnahmen zur Steigerung der Quote zeigten bis dato keine Wirkung. Es ist davon auszugehen, dass die Besuche von der vulnerablen Zielgruppe wenig bis gar nicht in Anspruch genommen werden, da ein Besuch im häuslichen Umfeld oft von Unsicherheiten und Ängsten geprägt ist.

Die Erfahrungen aus dem Projekt ‚Guter Start ins Familienleben‘ haben gezeigt, dass insbesondere Akteure der Frühen Hilfen aus dem Gesundheitswesen, wie z. B. Gynäkologen, Kinderärzte etc., vor der Herausforderung stehen, ihre Patienten in sehr knapper Zeitressource einzuschätzen und zu passgenaue Ansprechpersonen und Angeboten zu vermitteln, da die Landschaft der Frühen Hilfen aktuell dezentral und sehr individuell organisiert ist.

Die Angebote der Frühen Hilfen aus dem Bereich der Jugendhilfe sind für die fachlichen Anforderungen strukturell und konzeptionell neu auszurichten. Dabei ist insbesondere die gute Erreichbarkeit für Familien und die Bündelung der unterschiedlichen Professionen zu stärken.

B Lösung

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen entwickelt innerhalb des zur Verfügung stehenden Mittel von rd. 560.000, - Euro im Bereich der Zuwendungen und 4 Stellen (TvöD SuE S 11) für die städtischen Familienzentren ein Konzept zur verlässlichen Umsetzung der präventiven und niederschweligen Zielsetzung der Frühen Hilfen in Bremerhaven. Hierbei ist eine engere Verzahnung zwischen den Bereichen der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens anzustreben.

Zur Entwicklung des Konzeptes sind die bereits vorhandene Maßnahmen hinsichtlich ihrer Finanzierung, Wirksamkeit und Effektivität zu betrachten. Eine Evaluation der Familienzentren soll erfolgen, um die vorhandenen Bedarfe und Anliegen der Familien zu erfassen.

Angestrebt ist die Entwicklung von weiteren Quartiersbildungszentren in Sozialräumen mit hoher Problemdichte nach dem Vorbild des Bildungshauses im Stadtteil Lehe, um niedrighschwellige und präventive Beratungs- und Unterstützungsangebote der frühen Hilfen zu bündeln und Vernetzungseffekte zu weiteren Angeboten aus dem Bildungs-, Integrations-, Sozial-, Gesundheits- und Jugendbereich zu schaffen. Es ist zu prüfen, inwiefern das Land Bremen sich an der Finanzierung beteiligen kann.

Im Klinikum Reinkenheide wird der überwiegende Anteil der Bremerhavener Kinder geboren. Unmittelbar nach der Geburt, also bereits in der Geburtsklinik, entstehen oftmals die ersten Fragen, Unsicherheiten und zeigen sich erste Krisen. Um die Frauen und Familien bereits hier zu erreichen und ggf. an entsprechende Angebote zu lotsen und erste wichtige Kontakte herzustellen, ist es wünschenswert, direkt auf der Station des Klinikums Reinkenheide ein entsprechendes Angebot zu installieren. In diesem Kontext soll das Begrüßungsgeschenk überreicht und ein Informationsgespräch geführt werden. Hierzu sind Abstimmungen mit dem Gesundheitsbereich vorzunehmen.

C Alternativen

Vor dem Hintergrund der Haushaltslage keine, die empfohlen werden kann.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven wird personelle und finanzielle Auswirkungen haben. Die bisher in den Haushalten bereitgestellten Mittel von

560.000, - Euro im Bereich der Zuwendungen und 4 Stellen (TvöD SuE S 11) für die städtischen Familienzentren geben hier den maximalen Rahmen vor.

Angebote der Frühen Hilfen richten sich gleichermaßen an Mädchen und Jungen. Angebote und Informationen richten sich gleichermaßen an Mütter und Väter. Aufgrund des höheren Anteils Alleinerziehender sowie der Betreuung von Frauen bereits in der Schwangerschaft werden durch die Angebote der Frühen Hilfen mehr Frauen als Männer erreicht. Teilweise werden gezielte geschlechterdifferenzierende Angebote für Frauen oder Männer vorgehalten.

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind betroffen. Die präventiv ausgerichteten Angebote der Frühen Hilfen sollen sich positiv auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht bekannt.

Besondere Belange der Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Erstellung des Konzeptes erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremerhaven. Die freien Träger der Jugendhilfe werden bei der Erstellung des Konzeptes beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf diese Vorlage erfolgt im Rahmen der Berichterstattung über die öffentliche Sitzung. Das Dezernat III gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Bremischen Informationsfreiheits-Gesetz.

G Beschlussvorschlag

- a. Der Jugendhilfeausschuss bittet das Amt für Jugend, Familie und Frauen ein Konzept zur Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven aufbauend auf einer Evaluation der Familienzentren und in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu erstellen.
- b. Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beauftragt das Amt für Jugend, Familie und Frauen ein Konzept zur Neuorganisation der Angebote der Frühen Hilfen in Bremerhaven aufbauend auf einer Evaluation der Familienzentren und in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu erstellen. Das Konzept soll sich am Bedarf der Frühen Hilfen orientieren und die bisherigen Haushaltsmittel verbindlich als maximalen Rahmen zugrunde legen. Personelle und finanzielle Auswirkungen sind nachvollziehbar und gesondert darzustellen

Günthner
Stadtrat

Vorlage Nr. AfJFF 11/ 2025		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 2

**Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG)
hier: Mittelabsicherung und Auswirkungen der Förderperiode 2025/2026 auf die Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

A Problem

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten und hat zum Ziel, die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet geleistet sowie frühe Bildung und Chancengerechtigkeit gefördert werden. Zum 01.01.2025 wurde das Gesetz inhaltlich weiterentwickelt, wobei bundesweite Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung im Fokus stehen.

Der Bund unterstützt die Länder in den Jahren 2023 bis 2026 mit insgesamt rund acht Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Umsetzung zur Qualitätsentwicklung und Teilhabeförderung in der Kindertagesbetreuung. Dazu schließt der Bund mit allen Bundesländern bilaterale Vereinbarungen. Die Länder entscheiden, in welche Handlungsfelder sie investieren und welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen. Fokussiert werden diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden.

Die Bundesmittel zur Umsetzung des KiQuTG stehen erst nach Abschluss aller spezifischen Verträge mit den 16 Bundesländern, voraussichtlich ab August 2025, zur Verfügung. Bei den angestrebten Maßnahmen im Land Bremen handelt es sich insgesamt um Maßnahmen, die überwiegend bereits in der Förderperiode 2019 bis 2022 oder spätestens in der Förderperiode 2023/ 2024 begonnen wurden. Vor diesem Hintergrund ist deren nahtlose Fortführung für den laufenden Kita-Betrieb und die Sicherung der notwendigen Rahmenbedingungen (u. a. bestehende Personalressourcen) erforderlich.

Um den Trägern in beiden Stadtgemeinden Planungssicherheit zu geben und insbesondere eine fortlaufende Finanzierung sicherzustellen, hat sich der Senat am 28.01.2025 mit der landesseitigen Finanzierung und Fortführung von Maßnahmen des bisherigen

KiQuTG befasst und u. a. die Senatorin für Kinder und Bildung gebeten, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für das Jahr 2025 über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen. Die Senatsvorlage vom 16.01.2025 und der Beschluss vom 28.01.2025 sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Das Gesetz sieht die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich des KiQuTG mit einem gegenüber den Vorjahren gleichbleibenden Finanzvolumen in den Jahren 2025 und 2026 vor, bei gleichzeitig gestiegenen Preisen und Personalkosten. Einschließlich Überträge von Restmitteln der vergangenen Förderperiode ist eine Mittelverwendung von 22,88 Mio. € für das Jahr 2025 vorgesehen. Da einige der finanzierten Maßnahmen mehrjährig angelegt sind, wird von einem Mittelübertrag von rund 500 Tsd. € von 2025 nach 2026 ausgegangen. Für das Jahr 2026 ist ein Mittelvolumen von ungefähr 22,1 Mio. € vorgesehen. Eine planerische Aufteilung der Mittel zwischen den beiden Stadtgemeinden erfolgt im Verhältnis 80:20. Diese Aufteilung wird entsprechend der Vereinbarung der Vorjahre zum KiQuTG fortgeführt.

B Lösung

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat zur vorzeitigen Mittelabsicherung für das Jahr 2025 die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Haushalts- und Finanzausschuss am 21.02.2025 eingeholt.

Aus Mitteln des KiQuTG sollen weiterhin

- ein besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kitas mit einem hohen Sozialindex (Kinder und Familien aus Gebieten mit besonders hohen sozialen Herausforderungen),
- Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von sozialpädagogischen Fachkräften,
- Maßnahmen zur Sprachförderung und
- ein gesundes Frühstück (ab dem Kindergartenjahr 2025/26 in der Stadtgemeinde Bremerhaven für Kinder, die BuT-Leistungen beziehen)

gefördert werden.

In der Umsetzung der Förderperiode 2025/2026 werden in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Fortführung folgender Maßnahmen angestrebt. Das faktisch geringere Mittelvolumen erfordert zur fachlichen Umsetzung eine kommunale Anpassung.

Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel)

Der Ausbau der Betreuungskapazitäten brachte einen Nachholbedarf bei der qualitativen Entwicklung, insbesondere in der Personalausstattung der Gruppen für die 3- bis 6jährigen Kinder mit sich. Seit 2019 wird die Stärkung der Kita-Qualität durch die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in den Ü3-Gruppen in sozial besonders herausfordernden Lagen finanziert. Der „Sozialraumbonus“ basiert auf einer kriterienorientierten Berechnungsgrundlage. Pro Ganztagsgruppe erfolgt eine Personalverstärkung in Höhe von 0,35 VZÄ. Teilzeit- und Halbtagsgruppen werden im Verhältnis zur Betreuungszeit berücksichtigt. Die verbesserte Personalausstattung wird bis zum 31.07.2025 in 84 Gruppen umgesetzt.

Für das Handlungsfeld 2 werden der Stadtgemeinde Bremerhaven nach derzeitiger Kalkulation im Jahr 2025 2,02 Mio. Euro und im Jahr 2026 2,3 Mio. Euro bereitgestellt. Für die

Umsetzung ab dem 01.08.2025 ist die Förderung von 80 Gruppen vorgesehen.

Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte)

Seit 2022 werden erfolgreich verschiedene Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung in der Stadtgemeinde Bremerhaven umgesetzt. Sowohl die Ausbildung von bereits beschäftigten Zweitkräften als auch die Ausbildung von spanischen Fachkräften zu staatlich anerkannten Erzieher:innen sind zu einem wichtigen Bestandteil bei der Fachkräftegewinnung und –bindung geworden.

Aufgrund der Reduktion der zur Verfügung stehenden Mittel sind für die Jahre 2025 und 2026 für Bremerhaven ein Durchgang der Qualifizierungsmaßnahme „on the job“ mit jeweils 3 Teilnehmenden vorgesehen.

Im Mai 2025 werden weitere spanische Fachkräfte befristet für die Dauer von 15 Monaten eingestellt, um eine Weiterqualifizierung zur/zum staatlich anerkannte/n Erzieher:in zu absolvieren. Dem voran geht ein Verfahren zur Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses. Ergänzend werden die spanischen Fachkräfte durch den Integrationsdienstleister PractiGo GmbH begleitet. Die entsprechende Vorlage vom 06.02.2025 wurde am 20.02.2025 im Ausschuss Amt für Jugend, Familie und Frauen beschlossen.

Aufgrund einer Überprüfung des Prozesses zur Gleichstellung von im Ausland erworbenen Abschlüssen wurde eine Verordnung über die staatliche Anerkennung von im Ausland erworbener reglementierter Sozialberufe (AVS) durch die Senatorin für Kinder und Bildung erarbeitet. Von der Optimierung und Verschlinkung des Gleichstellungsverfahrens sollen einschlägig ausgebildete Fachkräfte mit einem im Ausland erworbenen Abschluss und dem Wunsch profitieren. Durch modulare Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens der Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse soll die Zielgruppe Möglichkeiten einer tätigkeitsbegleitenden Integrationsbegleitung, praxisbegleitender Veranstaltungen sowie vorgeschalteter C1-Sprachkurse erhalten.

Eine vollständige Aufstellung der landesseitigen und kommunalen Maßnahmen im Handlungsfeld 3 ist der anhängenden Senatsvorlage zu entnehmen.

Handlungsfeld 5 (gesunde, ausgewogene, nachhaltige Verpflegung)

Als weitere Maßnahme zur Verbesserung der Betreuungsqualität wird im Handlungsfeld 5 seit dem 01.08.2023 allen Bremerhavener Kindern in Kindertageseinrichtungen bis zum Schuleintritt ein ausgewogenes, kostenloses Frühstück angeboten.

Das an den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen orientierte gemeinsame Frühstück stellt nicht nur aus ernährungsphysiologischer Sicht die ideale Grundlage für neue Lernerfahrungen im Kita-Alltag dar. Es bietet darüber hinaus wertvolle Gelegenheiten, um Kindern spielerisch Wissen über gesunde Ernährung zu vermitteln und sie für eine ausgewogene und nachhaltige Lebensmittelauswahl zu sensibilisieren.

Die Zubereitung und Organisation des Frühstücks erfolgt durch die Kindertageseinrichtungen selbst mit angepassten Personalbemessungen im hauswirtschaftlichen Bereich. In der Betragsordnung ist für das Frühstück ein Elternbeitrag von 10,- Euro monatlich vorgesehen.

Auch weiterhin soll allen Kindern, unabhängig von den zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Herkunftsfamilie, einen gesunden Start in den Tag ermöglicht werden. Das Frühstücksangebot soll daher allen Kindern, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen auch weiterhin kostenlos in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Refinanzierung erfolgt entsprechend aus den Mitteln des KiQuTG.

Handlungsfeld 6 (Förderung der sprachlichen Bildung)

Insbesondere im Hinblick auf die Herstellung bundesweit einheitlicher fachlich anerkannter Standards bildet der Bereich der Sprachbildung und -förderung einen Schwerpunkt. Die Anzahl der Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf ist in der Stadtgemeinde Bremerhaven hoch¹, so dass hier spezifische Beratung und Unterstützung der Kindertageseinrichtungen weiterhin erforderlich ist.

Die derzeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven eingesetzten zusätzlichen Fachkräfte des ehem. Bundesprogramm Sprach-Kitas und die Funktionsstellen des Kita-Brückenjahres werden zum Kitajahr 2025/ 2026 mit den Mitteln des KiQuTG in das Sachgebiet der Sprachexpert:innen / Fachkräfte für sprachliche Bildung als ein flächendeckendes einheitliches Angebot der Sprachbildung für alle Kindertageseinrichtungen überführt bzw. fortgesetzt. Eine flankierende fachliche Begleitung der Funktionsstellen erfolgt durch die Sachgebietsleitung/Fachberatung Sprachbildung, die in der Abteilung Kinderförderung angegliedert ist.

Für das Handlungsfeld 6 werden der Stadtgemeinde Bremerhaven im Jahr 2025 800.000 Euro und im Jahr 2026 906.000 Euro bereitgestellt. Die Umsetzung ist mit folgenden personellen Ressourcen vorgesehen:

- 0,5 VZÄ Fachberatung (46.135 Euro/ TVöD SuE S 17)
- 10 VZÄ Funktionsstellen/Sprachexpert:innen (71.955 Euro/ VZÄ TVöD SuE S8b)

C Alternativen

Keine.

D Beteiligung

Die Senatorin für Kinder und Bildung, das Personalamt und die freien Träger von Kindertagesstätten. Die Mitbestimmungsgremien wurden über den derzeitigen Planungsstand informiert und werden im Rahmen der konkreten Umsetzung einzelner Maßnahmen beteiligt.

E Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Es entstehen finanziellen Auswirkungen:

- a) Belastungen Haushalt lfd. Jahr/Folgejahre
Keine für den kommunalen Haushalt.
- b) Einwerbung Drittmittel EU/Bund/Bremen
Die Finanzierung der Maßnahmen des KiQuTG erfolgt aus Drittmitteln (Bund).

¹ Im Jahr 2024 wurde bei 53,22% der Kita-Kinder und bei 83,58 % der nicht-Kita-Kinder ein Sprachförderbedarf laut Primo-Testung festgestellt.

- c) prozentualer Anteile der Finanzierung
100% der Personal- und Sachkosten
- d) Vorratsbeschluss

Es liegen keine genderrelevanten oder klimaschutzrelevanten Auswirkungen vor. Von dem Beschlussvorschlag sind weder die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung, des Sports oder ausländischer Mitbürger:innen betroffen. Die Vorlage betrifft auch keine Stadtteilkonferenz, die informiert werden müsste. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

1. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nehmen die kommunale Umsetzung des KiQuTG für den Bereich der Kindertagesstätten zur Kenntnis.
2. Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen die kommunale Umsetzung des KiQuTG für den Bereich der Kindertagesstätten zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Anlagen:

- Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.01.2025 „Absicherung der Finanzierungsbedarfe 2025 zur Fortführung von Maßnahmen des KiQuTG“
- Beschluss des Senats vom 28.01.2025

Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.01.2025

„Absicherung der Finanzierungsbedarfe 2025 zur Fortführung der Maßnahmen aus dem KiQuTG“

A. Problem

Nachdem 2019 mit dem sog. „Gute-Kita-Gesetz“ (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege-KiQuTG) die erste KiQuTG-Förderperiode startete, endete am 31.12.2024 nunmehr die zweite Förderperiode. Das Nachfolgegesetz, das einer dritten Förderperiode 2025-2026 zugrunde liegt, ist bereits beschlossen (s. [Bundestag](#) und [DIP](#)), allerdings mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung, so dass es Bund und Ländern nicht möglich war, vor der Verabschiedung jeweils bilaterale Vereinbarungen über die konkrete weitere Umsetzung zu treffen und damit die formalen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes zu schaffen, damit die Mittel an die Länder fließen. Das Gesetz sieht die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich des KiQuTG mit einem gegenüber den Vorjahren gleichbleibenden Finanzvolumen in 2025 und 2026 vor. Die Finanzierung erfolgt, wie bereits in den vorangegangenen Förderperioden, über eine angepasste Umsatzsteuerverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Somit wird die absolute Höhe der Finanzmittel, die das Land Bremen vom Bund durch die Abtretung von Umsatzsteuerpunkten erhält, gegenüber den Vorjahren voraussichtlich auf gleichem Niveau ausfallen.

Nach jetzigem Zeitplan des Bundes werden die (bereits beschlossenen) Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes für die neue KiQuTG-Förderperiode voraussichtlich im August 2025 nach dem Abschluss aller Verträge der Länder mit dem Bund Inkrafttreten.

Der Vertrag zum KiQuTG 2023/24 konnte ebenfalls erst nach Beginn der Förderperiode, am 05.05.2023, von der Senatorin für Kinder und Bildung und der Bundesfamilienministerin unterzeichnet werden (siehe auch [Senatsvorlage vom 11.04.2023](#)). Das den Mittelzufluss steuernde Finanzausgleichsgesetz trat final am 02.08.2023 nach Unterzeichnung der Verträge mit allen Ländern in Kraft.

Da die Änderungen des KiQuTG und des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der aktualisierten Form sowohl vom Bundestag, als auch vom Bundesrat verabschiedet wurden und die ersten Vertragsverhandlungen mit den Ländern gegenwärtig stattfinden, ist nicht zu erwarten, dass sich an den Vorhaben durch den Ablauf der Legislaturperiode auf Bundesebene in der Umsetzung grundsätzlich etwas ändert.

Aus Mitteln des KiQuTG sollen weiterhin

- ein besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kitas mit einem hohen Sozialindex (Kinder und Familien aus Gebieten mit besonders hohen sozialen Herausforderungen),
- Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von sozialpädagogischen Fachkräften,
- Maßnahmen zur Sprachförderung (ehemaliges Bundesprogramm „Sprachkitas“) und
- ein gesundes Frühstück (ab dem Kindergartenjahr 2025/26 in der Stadtgemeinde Bremen nur noch in Einrichtungen mit einem hohen Sozialindex, in Bremerhaven für Kinder, die BuT-Leistungen beziehen)

gefördert werden. Das gesunde Frühstück ~~wird~~ soll nach Entscheidung auf Landesebene ab dem Kindergartenjahr 2025/26 nur noch ~~an~~ Einrichtungen mit hohem Sozialindex ermöglicht werden, um im Land Bremen a) Einrichtungen mit gleichen Standards (Häufigkeit und Qualität des Frühstücks) auszustatten und b) den fehlenden Mittelaufwuchs vom Bund bei gestiegenen Personalkosten zu kompensieren. [Diese Änderung ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 ist vorbehaltlich weiterer Abstimmungsverfahren gegenwärtig Grundlage der Verhandlungen mit dem Bund.](#)

Es handelt sich insgesamt um Maßnahmen, deren nahtlose Fortführung für den laufenden Kita-Betrieb und die Sicherung der notwendigen Rahmenbedingungen (erforderliche Personalressourcen) unerlässlich sind. Die Maßnahmen wurden überwiegend bereits in der Förderperiode 2019-2022 oder spätestens in der Periode 2023/24 begonnen.

Die nahtlose Fortführung der Maßnahmen erfordert für die Träger der Kindertagesbetreuung in beiden Stadtgemeinden Planungssicherheit und insbesondere eine fortlaufende Finanzierung, insbesondere um das erforderliche Personal halten und weiterbeschäftigen zu können. Für den aktuellen Zeitraum ab 01.01.2025 sind noch keine Zuwendungsbescheide erteilt worden. Es wurde jedoch ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn genehmigt, so dass die Kita-Träger die KiQuTG-Mittel, wenn diese zufließen, zweckentsprechend verwenden dürfen. Die formalen Voraussetzungen für die Finanzierung der fachlichen Maßnahmen aus Mitteln des KiQuTG müssen deshalb so schnell wie möglich für das Jahr 2025 geschaffen werden.

B. Lösung

Aufgrund der im letzten Jahr schon absehbaren Verzögerungen bei der Verabschiedung des KiQuTG für die Jahre 2025/26 im Bundeskabinett und Bundestag, hat der Bund den Ländern angeboten, die Umsetzung der laufenden KiQuTG-Maßnahmen über das Ende der laufenden Förderperiode am 31.12.24 hinaus bis zum Ende des KGJ 24/25 bzw. längstens bis zum Ende des Jahres 2025 auszudehnen. Im entsprechenden Verlängerungsvertrag heißt es dazu: „Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, auch über 2024 hinaus das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. (...) Diese Vertragsverlängerung dient zum einem dem Zweck, eine Kontinuität der vertraglichen Beziehungen zu gewährleisten, bis die zwischen Bund und Ländern bestehenden Verträge zum KiQuTG auf Grundlage der Fassung des zu verabschiedenden Gesetzes geändert werden können. Zum anderen soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023/2024 für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplante Mittel, die nicht innerhalb der Laufzeit des Vertrages verausgabt werden konnten, weiter bestimmungsgemäß auch in 2025 zu verausgaben.“ (Vereinbarung zur Vertragsverlängerung des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG). Der Senat hat der Bitte der Deputation für Kinder und Bildung ([VL 21/2777](#)) und des Landesjugendhilfeausschusses (15/24 LJHA) folgend, die Senatorin für Kinder und Bildung mit Beschluss vom 10.09.2024 ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen, um einen möglichst lückenlosen Übergang zwischen den Förderperioden zu ermöglichen (s. [Senatsvorlage](#)).

Da der Bund den Ländern im Rahmen des KiQuTG für die Förderperiode 2025-2026 ein unverändertes Mittelvolumen zur Verfügung stellt, ergeben sich angesichts gestiegener Preise und Gehaltskosten keine Spielräume für zusätzliche Maßnahmen, sondern Einsparnotwendigkeiten gegenüber den laufenden Einzelmaßnahmen. Da alle bisher vom Land und den beiden Stadtgemeinden gewählten Maßnahmen in den (bisherigen) Handlungsfeldern 2, 3, 6 und 7 weiterhin durch den Bund förderfähig und fachlich im Sinne einer langfristigen Qualitätsentwicklung weiterhin erforderlich sind, wird eine Fortführung der Maßnahmen auch über das Ende des laufenden Kita-Jahres 24/25 hinaus angestrebt, allerdings mit Anpassungen und ggf. Reduzierungen von Einzelmaßnahmen zum 1.08.2025, um den verfügbaren Mittelrahmen einzuhalten.

Über die grundsätzliche Fortführung der Maßnahmen besteht auch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Einvernehmen, was sich in

einer sehr weit fortgeschrittenen Verständigung über das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die neue Förderperiode ausdrückt. Für die von Bremen und Bremerhaven weiterhin angestrebten Maßnahmen wurde eine Verständigung in der obligatorischen Begleitgruppe aus Vertreter:innen der beiden örtlichen Jugendhilfeträger, Kita-Trägern beider Stadtgemeinden sowie der senatorischen Behörde erzielt.

Aus der Änderung des FAG ergeben sich Auswirkungen auf die FHB i.H.v. 21,60 Mio. € als Gesamteffekt. In den Vorjahren ergaben sich Überträge i.H.v. rd. 1,8 Mio. € in den Handlungsfeldern 3 und 5 (ehemals 6). In Handlungsfeld 3 besteht aufgrund Abweichungen von den prognostizierten Anmeldenzahlen zu den Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -sicherung und durch die Laufzeit mehrjähriger Maßnahmen immer ein gewisser Prozentsatz von Überträgen, die für weitere Kursdurchläufe eingeplant werden.

In Handlungsfeld 5 (ehemals 6) war die Beantragung den Trägern freigestellt. Die Träger haben die beantragten Mittel zum Teil nicht umfänglich ausgeschöpft, weil ein geringerer Mitteleinsatz ausreichte, um die pädagogische Zielsetzung eines angemessenen Frühstücks nach Ermessen der Träger einzuhalten. Da keine zwingenden Vorgaben zu Menge und Qualität des Frühstücks ausgesprochen wurden, die prognostizierten Maßnahmen aber von gewissen Mengenerwartungen ausgingen (bspw. ein regelmäßiges grundständiges Frühstück, nicht nur eine Ergänzung mitgebrachter Mahlzeiten), lagen die Ausgabewerte hinter den Erwartungen zurück. Zukünftig werden die Vorgaben entsprechend angepasst.

Insgesamt, also einschließlich Überträge und ohne Aufteilung nach Anteilen von Stadt und Kommunen (vgl. Tabelle unter D), ist so eine Mittelverwendung von 22,88 Mio. € für das Jahr 2025 vorgesehen. Da einige der finanzierten Maßnahmen mehrjährig angelegt sind, wird von einem Mittelübertrag von rund 500 Tsd. € ausgegangen von 2025 nach 2026 ausgegangen. Für das Jahr 2026 ist dann ein Mittelvolumen von ungefähr 22,1 Mio. € vorgesehen.

Für 2025 gestaltet sich die Aufgliederung wie folgt:

Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel):	10,1 Mio. €
Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte):	4,44 Mio. €
Handlungsfeld 5 (bedarfsgerechte, ausgewogene Verpflegung):	4,34 Mio. €
Handlungsfeld 6 (sprachliche Bildung):	4,00 Mio. €
Gesamt:	22,88 Mio. €

Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel): 10,1 Mio. €

Weiterführung eines verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssels durch die Förderung von zusätzlichen 0,35 Vollzeitäquivalenten pro Gruppe in Kita-Indexlagen.

Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung qual. Fachkräfte): 4,44 Mio. €

- (1) Für die Weiterführung der Qualifizierung berufsnaher Quereinsteiger:innen mit fachaffinem Berufs-/ Hochschulabschluss entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,051 Mio. €.
- (2) Für die Weiterführung der Maßnahme „Integrierte Qualifizierung in sozialpädagogische Arbeitsfelder“ (IQsA) entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 1,189 Mio. €.
- (3) Für die Ausdehnung und Anpassung der Maßnahme zur Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien hinsichtlich weiterer Personengruppen mit im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Abschlüssen entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,277 Mio. €.
- (4) Für die Weiterführung der Maßnahme „Qualifizierung on the job Erzieher:innen“ entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 1,850 Mio. €.
- (5) Für die Einführung der Maßnahme „Qualifizierungsoffensive on the job Erstausbildung“, die dazu dienen soll, Personen bei der Finanzierung einer berufsbegleitenden Erstausbildung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld zu unterstützen und so die Anzahl der Absolvent:innen in der sozialpädagogischen Erstausbildung zu erhöhen, entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,069 Mio. €.
- (6) Für die Weiterführung der Kampagne zur Attraktivierung des Berufsbilds entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,1 Mio. €.
- (7) Für die Weiterführung der Pauschalleistungen entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,464 Mio. €.
- (8) Für die Einführung einer differenzierten, modularisierten Anleiterfortbildung entstehen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,128 Mio. €.
- (9) Für kommunale Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung der Stadtgemeinde Bremerhaven fallen in 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 0,311 Mio. € an.

Aus der Förderperiode 2023/24 wird im Handlungsfeld 3 voraussichtlich ein Übertrag (als Teilbetrag der 1,8 Mio. €) vorhanden sein, der noch bis Ende Dezember 2025 verausgabt werden darf.

Die zwischen der Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven geplante Aufteilung der Platzzahlen gestaltet sich wie folgt:

Nr.	Maßnahmen	2025		2026	
		HB	Brhv	HB	Brhv
1	„Quereinstieg“ (kommunal)	24 TN	-	48 TN	-
2	„IQsA“ (kommunal)	14 TN	-	14 TN	-
3a	„Spanische Fachkräfte“ (kommunal)	15 TN	15 TN	Auflösung in Maßnahme Nr. 3b	
3b (neu)	Maßnahmen im Gleichstellungsverfahren (Land)	72 TN		72 TN	
4	„Qualifizierung on the Job (Erzieher:innen)“ (Land)	11 TN	3 TN	11 TN	3 TN
5 (neu)	„Qualifizierung on the Job (SPA/KiPfl.)“ (Land)	8 TN	2 TN	8 TN	2 TN
6	Kampagne „Mach dein Ding“ (Land)	Keine Angaben möglich		Keine Angaben möglich	
7	Pauschalleistungen (Land)	ca. 300 Berufsfachschüler:innen Antragsberechtigte: SuS im 1. Jahr der Erstausbildung an öff. BFS (SPA, KiPfl.)		ca. 300 Berufsfachschüler:innen Antragsberechtigte: SuS im 1. Jahr der Erstausbildung an öff. BFS (SPA, KiPfl.)	
8 (neu)	Modularisierte Anleiterfortbildungen (Land)	580 Fortbildungsplätze		580 Fortbildungsplätze	

Handlungsfeld 5 (gesunde, ausgewogene, nachhaltige Verpflegung): 4,34 Mio. €

Das Handlungsfeld wurde neu nummeriert und war zuvor Handlungsfeld 6. Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 soll weiterhin in den Kindertageseinrichtungen im Land Bremen ein flächendeckendes Frühstück angeboten werden. Mit Beginn des Kindergartenjahres 2025 am 01.08.2025 sollen sogenannte Index-Gruppen bzw. Kinder aus benachteiligten sozialen Lagen ein Frühstücksangebot nach DGE-Standards finanziert bekommen. Daraus ergibt sich bis zum 31.7.25 ein Mittelbedarf von 3,28 Mio. € und ab dem 1.8.2025 bis zum Jahresende ein Mittelbedarf von 1,06 Mio. €.

Handlungsfeld 7 (Förderung der sprachlichen Bildung): 4 Mio. €

Für die Einrichtung beziehungsweise Fortsetzung von Funktionsstellen „zusätzliche Fachkraft für Sprachförderung und Sprachbildung“ in Kindertageseinrichtung mit mehr als 10 Sprachförderkindern (getestet nach PRIMO), sowie deren Begleitung, sollen jährlich 4 Mio. € zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird es möglich, das ehemalige

Bundesprogramm „Sprachkitas“ fortzuführen beziehungsweise die Förderkriterien des ehemaligen Bundesprogramms mit den Landesvorgaben zu harmonisieren. Dabei werden kommunale Umsetzungsvarianten, wie in Bremerhaven das Konzept „Sprachexpert:innen in der Stadtgemeinde Bremerhaven“, berücksichtigt.

Zur Herstellung einer zeitnahen Handlungs- und Finanzierungssicherheit für die Maßnahmenfortführung müssen schon vor dem Inkrafttreten der bereits beschlossenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die in 2025 erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich abgesichert werden. Dies ist Voraussetzung für die Erteilung entsprechender Zuwendungsbescheide an die Kita-Träger.

Das abschließend zwischen dem Land Bremen und dem Bund geeinte Handlungs- und Finanzierungskonzept zur Umsetzung des KiQuTG in der Förderperiode 2025-2026 sowie die formal abzuschließende Vereinbarung, in der über die Schwerpunktsetzung der Mittelverwendung in den Jahren 2025 und 2026 entschieden wird, wird den Gremien voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt, um die Senatorin für Kinder und Bildung durch den Senat zur Unterzeichnung der Bund-Länder-Vertrages zu ermächtigen.

C. Alternativen

Solange die Mittel der neuen Förderperiode vom Bund für 2025 noch nicht zur Verfügung stehen, also bis zur Unterzeichnung der Verträge durch alle 16 Bundesländer, müssen die Mittel anderweitig abgesichert sein. Ohne Absicherung kann SKB keine Zuwendungsbescheide erteilen und die Träger wären entsprechend gezwungen, die Maßnahmen abubrechen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung /**Klimacheck**

Es ist folgende Mittelverwendung in 2025, abhängig von der noch zu unterzeichnenden Bund-Länder-Vereinbarung, geplant:

Maßnahmen	Geplante Ausgaben in 2025 in Mio. €
Handlungsfeld 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel)	10,100
Handlungsfeld 3 (Gewinnung und Sicherung quali. Fachkräfte)	4,440
Handlungsfeld 5 (Verpflegung, ehem. Handlungsfeld 6)	4,344
Handlungsfeld 6 (sprachliche Bildung)	4,000
Summe	22,884
<i>davon Übertrag aus Vorjahren abzgl. erwarteter neuer Übertrag</i>	<i>1,796 - 0,512</i>
<i>davon KiQuTG 2025, siehe unten</i>	<i>21,600</i>

Die letzte Förderperiode endete am 31.12.2024, eine Verausgabung der noch nicht gegenüber dem Bund nachgewiesenen Ausgaben / Überträge aus 2024 in Höhe von ca. 1,8 Mio. Euro darf auch noch bis zum 31.12.2025 erfolgen. Wegen der Mehrjährigkeit einiger geplanter Maßnahmen vor allem im Handlungsfeld 3, wird ein Mittelübertrag von 2025 auf 2026 von etwa 512 Tsd. € erwartet.

Das Nachfolgegesetz wurde am 10.10.2024 vom Bundestag verabschiedet, die aktuelle Förderperiode läuft vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026. Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) tritt jedoch erst nach Unterzeichnung aller 16 Bund-Länder-Verträge in Kraft. Dies wird voraussichtlich erst im August 2025 der Fall sein, wenn die Vertragsunterzeichnungen zwischen den Ländern und dem Bund analog der letztjährigen Vorgänge stattfinden.

Der Bund stellt den Ländern nach der Unterzeichnung über die Änderung des FAG eine Erhöhung des Festbetrags bei der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 2 FAG in 2025 und 2026 i.H.v. 1,993 Milliarden Euro zur Verfügung. Für die Freie Hansestadt Bremen entfallen gem. Berechnung des Bundes für den Umsatzsteueranteil nach Einwohnern Mittel i.H.v. 16,75 Mio. € (Bevölkerungsstand 30.09.2023). Über diese Höhe soll die Vereinbarung zwischen dem Bund und Bremen geschlossen werden.

Unter Berücksichtigung weitergehender Auswirkungen aus der Anpassung des FAG (Bundesergänzungszuweisungen, Finanzkraftausgleich) ergeben sich für die FHB folgende Gesamteffekte:

Beträge in Mio. €	2025/26 p.a.
Auswirkungen FHB insgesamt	21,60
<i>davon Umsatzsteueranteil nach Einwohnern</i>	16,75
<i>davon Bundesergänzungszuweisungen</i>	3,33
<i>davon Finanzkraftausgleich</i>	1,52
Abzgl. Auswirkungen auf Stadtgemeinden (Schlüsselmasse KFA)	4,63
<i>davon Stadtgemeinde Bremen</i>	3,80
<i>davon Stadt Bremerhaven</i>	0,83
Verbleibender Landesanteil (Sonderzuweisung)	16,97

Um die laufenden Maßnahmen weiter zu finanzieren, sollen alle Effekte aus der Erhöhung des Festbetrags bei der Umsatzsteuer und wie in den bisherigen Förderperioden in voller Höhe dem Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich werden die Beträge über den KFA automatisiert und nicht zweckgebunden an die beiden Stadtgemeinden weitergeleitet.

Für den aktuellen Zeitraum sind noch keine Zuwendungsbescheide erteilt worden. Es wurde jedoch ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn genehmigt, so dass die Kita-Träger die KiQuTG-Mittel, wenn diese zufließen, zweckentsprechend verwenden dürfen. Deshalb sind zeitnah und schon vor Inkrafttreten der FAG-Änderung die haushaltsrechtliche Absicherung für das Haushaltsjahr 2025 und in voller Höhe erforderlich:

In 2025 ist für das Land die Erteilung einer Ausgabeermächtigung i.H.v. insgesamt 18,254 Mio. € erforderlich: 16,97 Mio. € für die Sonderzuweisung zzgl. der noch nicht gegenüber dem Bund nachgewiesenen Mitteln aus Überträgen in den Vorjahren i.H.v. rd. 1,284 Mio. € (1,796 Mio. € Überträge, abzgl. erwartete neue Überträge i.H.v. 0,512 Mio. €). Die Erteilung soll i.H.v. 14,60 Mio. € bei der Haushaltsstelle (Hst.) 0202.984 50-9 „An Hst. 3232.384 50-5 zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)“ und 3,65 Mio. € bei der Hst. 0202.985 50-5 „An Hst. 6470.385 10 zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz)“ (beide DKR 200243) erfolgen. Die Aufteilung berücksichtigt weiterhin eine planerische Aufschlüsselung im Verhältnis 80:20 zwischen den beiden Stadtgemeinden. Diese Aufteilung wird entsprechend der Vereinbarung der Vorjahre zum KiQuTG fortgeführt. Die Deckung soll durch Entnahme aus der „Sonderrücklage zur Finanzierung von

umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land)“ erfolgen, wobei die Entnahme bei der Hst. 0980.359 85-9 mit einer zweckgebundenen Weiterleitung auf die Ausgabeseite erfolgen soll.

Die Stadtgemeinden profitieren aus den automatischen Effekten des kommunalen Finanzausgleichs direkt von der Anpassung des FAG; aufgrund dessen muss die Erbringung der Beträge und die haushaltsrechtliche Absicherung von diesen selbst vorgenommen werden. Für die Stadtgemeinde Bremen soll die Ausgabeermächtigung bei der Haushaltsstelle 3232.68462-2 „Zuwendungen zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (Umsatzsteuer)“ (DKR 300118) i.H.v. 3,658 Mio. € (3,80 Mio. € abzgl. 0,142 Mio. € vorhandene Haushaltsreste) erteilt werden. Die Deckung soll durch Entnahme aus der „Sonderrücklage zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Stadt)“ erfolgen, wobei die Entnahme bei der Hst. 3980.359 85-8 mit einer zweckgebundenen Weiterleitung auf die Ausgabeseite erfolgen soll.

Damit nicht verbrauchte Mittel zum Jahresende nicht der Sonderrücklage erneut wieder zugeführt werden müssen, sollen die Entnahmen im Land und der Stadtgemeinde in Höhe der in 2025 tatsächlich geleisteten Ausgaben und zum Jahresende erfolgen. Das Verfahren wird bei den o.g. Ausgabehaushaltsstellen im Haushaltsvermerk festgehalten. Zur Umsetzung und Finanzierung, auch in Hinblick auf die zu erwartenden Ausgaben in 2026, ist eine Rücklagenzuführung zu den Sonderrücklagen zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land und Stadt) im Zuge der Abrechnungen der Produktplanhaushalte, vorbehaltlich des strukturellen Jahresabschlusses, erforderlich. Mit der Befassung des Senats zur Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgt eine erneute Gremienbefassung. Bei dieser werden die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen für das Jahr 2026 dargestellt.

Sofern sich abzeichnen sollte, dass die Änderung des FAG nicht in Kraft treten wird, müssten die Maßnahmen ab 2026 eingestellt werden. Im Haushaltsvollzug können sich zwischen den Handlungsfeldern jeweils innerhalb der im Haushaltsplan festgelegten Deckungskreise Verschiebungen beim Mittelbedarf ergeben. Mit Abschluss der Verträge zum KiQuTG hat sich die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, die Mittel aus dem KiQuTG gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bund einzusetzen. Die Beträge konnten in 2024 nicht in dem geplanten und vereinbarten Umfang nachgewiesen werden (z.B. aufgrund von verzögerten Lieferzeiten oder verzögerten Stellenbesetzungen bei den Trägern), so

dass eine Verausgabung der o.g. Überträge in 2025 erfolgen soll. Da der Vertrag mit dem Bund von 2023 eine Verausgabung der Mittel bis 31.12.2025 zulässt und das Land Bremen von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss der zweckentsprechende Mitteleinsatz dem Bund nachgewiesen werden.

Angebote der Kindertagesbetreuung leisten einen unmittelbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und dienen darüber hinaus wichtigen sozialpolitischen Zielsetzungen. Hiervon profitieren Frauen und Alleinerziehende, darunter überwiegend alleinerziehende Frauen, in besonderem Maße. Die Verstetigung und Weiterentwicklung kitaqualitätsorientierter Maßnahmen kommen allen Bevölkerungsgruppen zu Gute. Die Strukturen, die seit 2019 in diesem Bereich weiter aufgebaut wurden, leisten hierzu einen spürbaren Beitrag. Die Sicherstellung der Weiterfinanzierung der Angebote dient dazu, pädagogisches Fachpersonal in den geförderten Einrichtungen zu halten und so einen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels in diesem Aufgabenfeld zu leisten. Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung mit Bremerhaven, dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt den dargestellten Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung und Fortführung von Maßnahmen des bisherigen KiQuTG in der Freien Hansestadt Bremen zu.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung und Finanzierung des KiQuTG in 2025 und 2026 eine Rücklagenzuführung zu den Sonderrücklagen zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land und Stadt) im Zuge der Abrechnung

der Produktplanhaushalte, vorbehaltlich des strukturellen Jahresabschlusses, erforderlich ist.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für 2025 über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land und Stadtgemeinde) einzuholen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Verlängerung der zum 31.12.24 ausgelaufenen Finanzierungsrichtlinien zur Umsetzung der KiQuTG-Maßnahmen zu erwirken und soweit nötig Anpassungen vorzunehmen.

Beschluss des Senats

Vom 28.01.2025

- 9.) Absicherung der Finanzierungsbedarfe 2025 zur Fortführung der Maßnahmen aus dem KiQuTG
(Vorlage und Neufassung der Vorlage und der Anlagen)
-

Beschluss:

1. Der Senat nimmt die Vorlage zur Kenntnis und stimmt den dargestellten Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung und Fortführung von Maßnahmen des bisherigen KiQuTG in der Freien Hansestadt Bremen zu.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung und Finanzierung des KiQuTG in 2025 und 2026 eine Rücklagenzuführung zu den Sonderrücklagen zur Finanzierung von umsatzsteuerfinanzierten Maßnahmen (Land und Stadt) im Zuge der Abrechnung der Produktplanhaushalte, vorbehaltlich des strukturellen Jahresabschlusses, erforderlich ist.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung, die erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für 2025 über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss (Land und Stadtgemeinde) einzuholen.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung die Verlängerung der zum 31.12.2024 ausgelaufenen Finanzierungsrichtlinien zur Umsetzung der KiQuTG-Maßnahmen zu erwirken und soweit nötig Anpassungen vorzunehmen.

Vorlage Nr. AfJFF 12/ 2025		
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)
Hier: Anpassung der Beiträge von Eltern

A Problem

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung sind die Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung sowie die Pauschalen für Verpflegung Kindertageseinrichtungen regelmäßig zu überprüfen, um einen angemessenen Kostendeckungsgrad der Beiträge herzustellen.

Für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen und Horten ist von den Beitragszahler:innen in der Stadt Bremerhaven eine Verpflegungspauschale zu zahlen. Im Jahr 2014 wurde die Verpflegungspauschale von vormals 20 € auf 25 € erhöht. Dieser Betrag ist seitdem unverändert. Seit 2014 wurden zudem die Beiträge für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen an die jährliche Entwicklung des Verbraucherpreisindex gekoppelt. (Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014.)

Seit dem Jahr 2019 wird bei der Verpflegungspauschale zwischen einem monatlichen Verpflegungsbeitrag für Frühstück in Höhe von 10 € und einem Verpflegungsbeitrag für die Mittagsverpflegung in Höhe von 25 € unterschieden. Für Frühstücks- und Mittagsverpflegung ist somit ein Pauschalbeitrag in Höhe von insgesamt 35 € zu zahlen. (Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 28. November 2019) Die Verpflegungspauschalen wurden seit diesem Zeitpunkt nicht mehr verändert. Seit dem 01.08.2019 werden die Beiträge entsprechend der Höhe des elterlichen Einkommens und des Betreuungsangebotes gestaffelt. Die jährliche Anpassung der Beiträge entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex entfiel ab diesem Zeitpunkt. Aktuell wird den Kindern in allen Kindertageseinrichtungen täglich ein ausgewogenes Frühstück angeboten. Das Frühstücksangebot soll verbindlich bestehen bleiben.

Seither sind die Kosten für Nahrungsmittel, Energie und Personal, unter anderem bedingt durch die Inflation, erheblich angestiegen. Der Finanzierungsanteil der Stadt Bremerhaven stieg deutlich, da der Elternbeitrag in der Höhe gleichgeblieben ist.

Gegenwärtig ist das Minimum der zu zahlenden Beiträge bei 53 € (bei 4,5 Stunden täglich), das Maximum bei 430 € (8 Stunden täglich).

Ein Vergleich mit den umliegenden Kommunen ist schwierig, da sich die Staffelung und Beitragsfreiheit teils deutlich unterscheidet. Das Minimum liegt jedoch deutlich unter dem der umliegenden Kommunen. Im Bremerhaven wird für eine Betreuung von 8 Std. mindestens 70 € erhoben. Im Vergleich hierzu erhebt Geestland mindestens 174,25 €,

Schiffdorf 181,10 € und die Gemeinde Loxstedt 220 €. Die Stadt Oldenburg erhebt einen Mindestbeitrag in Höhe von 158€ und einen Höchstbeitrag in Höhe von 512€. Die Sichtung der Beiträge in anderen Kommunen ergibt somit, dass die Beiträge in der Stadt Bremerhaven im Verhältnis sehr günstig sind.

In Anlehnung an das Sanierungsprogramm 2025-2027 wurde im Bremer Senat am 18.02.2025 eine Erhöhung der Beiträge und Verpflegungspauschalen um 5 % zum 01.08.2025 sowie zum 01.08.2026 beschlossen. Die Ausgangslage ist in der Stadt Bremen vergleichbar mit der in der Stadt Bremerhaven.

B Lösung

Um den der Kostendeckungsgrad der Verpflegungspauschale für das Mittagessen vor dem Hintergrund der Preisentwicklung leicht zu erhöhen, werden die Beiträge für das Mittagessen um 10 € erhöht, also auf 35 € im Monat festgesetzt. Eine vollständige Kostendeckung wird durch die Erhöhung jedoch nicht erreicht.

Für die anschließende jährliche Erhöhung um 5 %, wird die Pauschale für Mittagsverpflegung zum 01.08.2026 auf 36 € hochgesetzt. Die Pauschale für Frühstücksverpflegung bleibt aufgrund der Rundungen auf ganze Euro unverändert. Bei den Rundungseffekten ist berücksichtigt, dass die Anpassung des Beitrags die Grenze von 5% (auf ganze Zahl gerundet) nicht überschreitet.

Für Leistungsempfänger:innen des BuT-Pakets werden die Verpflegungskosten für Frühstück und Mittagessen durch die Stadt Bremerhaven, Amt für Jugend, Familie und Frauen, getragen. Die Kosten für die Frühstücksverpflegung werden aus Fördermitteln nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) refinanziert.

Grundsätzlich ist durch alle Kindertagesstätten ein Frühstücksangebot gemäß der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven vorzuhalten.

Die Beiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung steigen ebenfalls mindestens um 5 %. Sofern die allgemeine Inflation seit 2016 berücksichtigt werden soll, wäre eine Steigerung von 23 % angemessen. Um die Privathaushalte vor allem mit kleinen und mittleren Einkommen nicht erheblich zu belasten, werden die Beitragssätze in allen Stufen der Beitragsordnung in einem ersten Schritt zum 01.08.2025 im Mittel um 5 % angehoben, im Folgejahr, also zum 01.08.2026, um weitere 5 %.

Da auf ganze Zahlen gerundet wird, werden Rundungseffekte so berücksichtigt, dass es in den unteren Beitragsstufen (durch kaufmännische Rundung auf einen ganzzahligen Euro-Beitrag) nicht zu einem Anstieg von über 5 % kommt. Das Prinzip der sozialen Staffelung in der Beitragsordnung bleibt so geschützt. Im Mittel werden die Beiträge um 5% angehoben.

Die Anpassungen erfolgen mit Wirkung zum 01.08.2025, also zu Beginn des Kindergartenjahres 2025/26. Dazu legt das Dezernat III zusammen mit der Beschlussvorlage einen Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) vor.

Außerdem werden die folgenden redaktionellen Änderungen in der Beitragsordnung vorgenommen, die ebenfalls zum 01.08.2025 in Kraft treten und in dem o. g. Gesetzesentwurf enthalten sind (siehe Anlage):

- In § 4 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Beitragsermäßigung für Geschwisterkinder nur greift, sofern die betreffenden Kinder gleichzeitig beitragspflichtig eine Tageseinrich-

tung besuchen.

- § 5 Absatz 3 wird dahingehend aktualisiert, dass anstatt der Eigenheimzulage das Baukindergeld bei der Aufzählung, was nicht zum Einkommen zählt, genannt wird.

C Alternativen

Keine.

D Beteiligung

Stadtkämmerei, Rechtsamt, AG 78 Kindertagesbetreuung Bremerhaven und die Zentrale Elternvertretung (TEV)

E Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Es entstehen finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Pauschale für Mittagsverpflegung ist mit jährlichen Mehreinnahmen aus Elternbeiträgen in Höhe von ca. 337.320,00 € zu rechnen.

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge um 5 % werden im Kita-Jahr 2025/2026 Mehreinnahmen in Höhe von 35.590 € erwartet. Für das Kita-Jahr 2026/2027 werden durch die Erhöhung erneut Mehreinnahmen in Höhe von ca. 37.370 € erwartet.

Besondere Belange des Sports liegen nicht vor. Eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegt nicht vor. Genderrelevante Aspekte sind nicht betroffen. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Ausländische Mitbürger:innen sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Die Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht in besonderer Weise betroffen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Zu gegebener Zeit erfolgt eine Verkündung des Ortsgesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird damit erreicht.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen die Zustimmung.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschließt, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) als Ortsgesetz zu beschließen.

Günthner
Stadtrat

Anlage 1: Entwurf des Zweiten Ortsgesetzes zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)

Anlage 2: Synopse zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung)

Synopse zur Anpassung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung), Stand: 10.04.2025

Beitragsordnung zuletzt geändert: 24.04.2024	Änderung 2025	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1 Beiträge</p> <p>(1) Zu den Kosten für die Inanspruchnahme eines Angebots der Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach §§ 22 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven Beiträge.</p> <p>(2) Das Ortsgesetz ist von allen Trägern, die Zuwendungen nach § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) erhalten, anzuwenden.</p> <p>(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nach der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt und durch Schulkinder kann nur bei einem nachgewiesenen Bedarf außerhalb der Betreuungszeiten gemäß § 13 des Aufnahme- und Betreuungszeitenortsgesetzes der Stadt Bremerhaven vom 27. September 2012 (Brem.GBl. S. 422) und Nummer 1 der Ordnung für die Nutzung der Kindergärten und Horte der Stadt Bremerhaven vom 1. August 2012 (Brem.ABl. S.</p>	Keine Änderungen.	

<p>655), beide in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen.</p> <p>(4) Beitragsschuldner sind, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Befindet sich ein Kind, das die Tagesbetreuung besucht, ständig außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegeeltern oder in einer vergleichbaren Lebenssituation bei Großeltern oder Verwandten, so treten diese an die Stelle der Eltern.</p> <p>(5) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinde sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinde Zuwendungen nach § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz - BremKTG) oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.</p>		
---	--	--

<p>(6) Abweichend von Absatz 1 entfällt für Grundschul Kinder in der Hortbetreuung mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremerhaven für die Betreuung während der Schulzeit in der Zeit von 13 Uhr bis 16 Uhr sowie in den Ferien in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde. Die Beiträge für die Mittagsverpflegung sowie für die Betreuung außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten entfallen nicht.</p>		
<p>§ 2 Beitragszeitraum und Fälligkeit</p> <p>(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres). Die Beitragspflicht besteht auch während der Schließungszeiten der Tagesbetreuung.</p> <p>(2) Der Beitrag wird monatlich nachträglich fällig.</p>	Keine Änderungen.	
<p>§ 3 Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungsangebot. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit des Kindes.</p>	<p>§ 3 Beitragshöhe</p> <p>(1) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem in der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege regelmäßig in Anspruch genommenen Betreuungsangebot. Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beiträge richtet sich nach dem Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der täglichen Betreuungszeit des Kindes.</p>	Die Regelung für eine kostenlose Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung erstreckt für den in Absatz 4 genannten Personenkreis somit nicht nur auf die auf Mittagverpflegung, sondern ebenso auf die Frühstücksverpflegung.

<p>(2) Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich für das jeweilige Betreuungsangebot aus der Anlage.</p> <p>(3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven haben, wird ein Beitrag in Höhe der letzten Einkommensstufe der Anlage nach Absatz 2 für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben.</p> <p>(4) Die Betreuungsangebote mit mindestens 6 Stunden täglich beinhalten die Teilnahme am Mittagessen; das Betreuungsangebot mit 4,5 Stunden täglich beinhaltet in der Regel die Teilnahme am Mittagessen. Hierfür wird ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag nach der Anlage erhoben. Für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht die Möglichkeit, ihren Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Leistungsträgern geltend zu machen. Von Beitragsschuldern, die keinen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach den in Satz 3 genannten Vorschriften haben, aber nach Nummer 1 der Anlage nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden, wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben.</p>	<p>(2) Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich für das jeweilige Betreuungsangebot aus der Anlage.</p> <p>(3) Für Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadtgemeinde Bremerhaven haben, wird ein Beitrag in Höhe der letzten Einkommensstufe der Anlage nach Absatz 2 für das jeweilige Betreuungsangebot erhoben.</p> <p>(4) Die Betreuungsangebote mit mindestens 6 Stunden täglich beinhalten die Teilnahme am Mittagessen; das Betreuungsangebot mit 4,5 Stunden täglich beinhaltet in der Regel die Teilnahme am Mittagessen. Hierfür wird ein zusätzlicher Verpflegungsbeitrag nach der Anlage erhoben. Für Bezieher und Bezieherinnen von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht die Möglichkeit, ihren Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den zuständigen Leistungsträgern geltend zu machen. Von Beitragsschuldern, die keinen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach den in Satz 3 genannten Vorschriften haben, aber nach Nummer 1 der Anlage nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden, wird kein Verpflegungsbeitrag erhoben. Von Beitragsschuldern, von denen aufgrund der</p>	
--	--	--

<p>(5) Wird an dem Früh- oder Spätdienst oder an beiden teilgenommen, so ist für jede dauerhafte in Anspruch genommene angefangene halbe Stunde monatlich ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Jede Erweiterung der Betreuungszeit muss mit Art und Umfang schriftlich festgelegt werden. Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich aus der Anlage.</p> <p>(6) Für eine über den beitragspflichtigen Betreuungszeiten der Kindertagespflege gemäß der Anlage hinausgehende, erforderliche Inanspruchnahme werden die Beiträge festgesetzt, die sich aus der Summe der sich jeweils aus der Anlage ergebenden Beiträge errechnen.</p>	<p>Regelungen in Satz 3 und 4 kein Verpflegungsbeitrag für das Mittagsessen erhoben wird, wird ebenfalls kein Verpflegungsbeitrag für Frühstück erhoben.</p> <p>(5) Wird an dem Früh- oder Spätdienst oder an beiden teilgenommen, so ist für jede dauerhafte in Anspruch genommene angefangene halbe Stunde monatlich ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Jede Erweiterung der Betreuungszeit muss mit Art und Umfang schriftlich festgelegt werden. Der monatlich zu entrichtende Beitrag ergibt sich aus der Anlage.</p> <p>(6) Für eine über den beitragspflichtigen Betreuungszeiten der Kindertagespflege gemäß der Anlage hinausgehende, erforderliche Inanspruchnahme werden die Beiträge festgesetzt, die sich aus der Summe der sich jeweils aus der Anlage ergebenden Beiträge errechnen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen</p> <p>(1) Besuchen mehrere Kinder von Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege oder beides, werden die jeweiligen Betreuungsbeiträge ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das erste Kind 30 Prozent, für das zweite Kind 40 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind 90 Prozent des für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot zu zahlenden Betreuungsbeitrags nach Nummer 1 der Anlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ermäßigungen</p> <p>(1) Besuchen mehrere Kinder von Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt, gleichzeitig beitragspflichtig eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflege oder beides, werden die jeweiligen Betreuungsbeiträge ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das erste Kind 30 Prozent, für das zweite Kind 40 Prozent und für das dritte und jedes weitere Kind 90 Prozent des für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot zu</p>	<p>Die Einfügung erfolgt zur Klarstellung. Beitragsermäßigungen sind nur für gleichzeitig beitragspflichtig betreute Kinder vorgesehen.</p>

<p>2) Für Kinder von Personen, die nach § 1 Absatz 4 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, wird ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 10 Prozent der ersten beitragspflichtigen Einkommensstufe des jeweiligen Betreuungsangebots erhoben. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 findet nicht statt.</p> <p>(3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist und wenn nur so die zum Wohle des Kindes dringend erforderliche Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.</p> <p>(4) Bei zusammenhängenden Fehlzeiten, die 4 Wochen überschreiten (Fehlzeiten unter 4 Wochen bleiben unberücksichtigt), zum Beispiel durch andauernde Krankheiten des Kindes oder der Betreuungsperson oder Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird der Beitrag auf begründeten Antrag angemessen herabgesetzt.</p>	<p>zahlenden Betreuungsbeitrags nach Nummer 1 der Anlage.</p> <p>2) Für Kinder von Personen, die nach § 1 Absatz 4 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, wird ein Betreuungsbeitrag in Höhe von 10 Prozent der ersten beitragspflichtigen Einkommensstufe des jeweiligen Betreuungsangebots erhoben. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 findet nicht statt.</p> <p>(3) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härten für die Eltern notwendig ist und wenn nur so die zum Wohle des Kindes dringend erforderliche Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.</p> <p>(4) Bei zusammenhängenden Fehlzeiten, die 4 Wochen überschreiten (Fehlzeiten unter 4 Wochen bleiben unberücksichtigt), zum Beispiel durch andauernde Krankheiten des Kindes oder der Betreuungsperson oder Eingewöhnungsschwierigkeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung wird der Beitrag auf begründeten Antrag angemessen herabgesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Einkommen</p> <p>(1) Für die Berechnung der Beitragshöhe nach § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage, wird das Einkommen der in einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Einkommen</p> <p>(1) Für die Berechnung der Beitragshöhe nach § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage, wird das Einkommen der in einer</p>	<p>Die Einfügung folgt einer Änderung von §90 Absatz 3 SGB VIII.</p>

<p>Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt sowie seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die dauerhaft im Haushalt leben (Einkommensgemeinschaft), herangezogen.</p> <p>(2) Für die Beitragshöhe sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird, maßgebend. Sind die Einkommensverhältnisse im Beitragszeitraum voraussichtlich wesentlich schlechter oder wesentlich besser als in dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum, können die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres oder der letzten 12 Monaten vor Beginn des Betreuungszeitraumes zugrunde gelegt werden. Eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen so vermindert oder erhöht, dass mindestens die vorherige oder die nächste Einkommensstufe erreicht wird. Zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härte im Jahresverlauf findet auf Antrag § 4 Absatz 3 Anwendung.</p> <p>(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen</p>	<p>Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern oder des Elternteils, der nach § 1 Absatz 4 Satz 2 an die Stelle der Eltern tritt sowie seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners, die dauerhaft im Haushalt leben (Einkommensgemeinschaft), herangezogen.</p> <p>(2) Für die Beitragshöhe sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Kindergartenjahres, zu dem die Betreuungsleistung in Anspruch genommen wird, maßgebend. Sind die Einkommensverhältnisse im Beitragszeitraum voraussichtlich wesentlich schlechter oder wesentlich besser als in dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitraum, können die Einkommensverhältnisse des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres oder der letzten 12 Monaten vor Beginn des Betreuungszeitraumes zugrunde gelegt werden. Eine wesentliche Änderung der Einkommensverhältnisse liegt insbesondere vor, wenn sich das Einkommen so vermindert oder erhöht, dass mindestens die vorherige oder die nächste Einkommensstufe erreicht wird. Zur Vermeidung besonderer wirtschaftlicher Härte im Jahresverlauf findet auf Antrag § 4 Absatz 3 Anwendung.</p> <p>(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen</p>	
--	--	--

<p>Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zum Einkommen zählen nicht das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.</p>	<p>Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und für das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Zum Einkommen zählen nicht das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes.</p>	
<p>§ 6 Beitragsrückerstattung</p> <p>(1) Im Falle der Nichtbereitstellung der Betreuungs- und Verpflegungsleistungen in einer Einrichtung wegen eines Streiks werden den Eltern auf Antrag die anteiligen Beiträge ab dem elften Tag der Schließung der Einrichtung zurückerstattet. Dies gilt nicht für Tage, an denen ein Notdienst in einer Tageseinrichtung der Stadtgemeinde Bremerhaven in Anspruch genommen wurde.</p> <p>(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Streiks zu stellen.</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	
<p>§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit Wirkung vom 1. August 2019 in</p>	<p>Keine Änderungen.</p>	

<p>Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) und das Ortsgesetz über Kindertagespflegebeiträge der Stadt Bremerhaven vom 25. April 2013 (Brem.GBl. S. 124) außer Kraft.</p> <p>(2) Sofern Beiträge nach der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bremerhaven vom 15. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 298) bereits festgesetzt wurden und diese die nach der vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden Beiträge übersteigen, sind bereits erlassene Beitragsbescheide aufzuheben. Überzahlte Differenzbeiträge sind zurückzuerstatten, noch nicht bezahlte Beiträge sind auf den nach der vorliegenden Beitragsordnung zu entrichtenden Betrag zu reduzieren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>Bremerhaven, den 27. September 2012</p> <p>Magistrat der Stadt Bremerhaven</p> <p>gez. Grantz Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Das Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p> <p>Bremerhaven, den XXX</p> <p>Magistrat der Stadt Bremerhaven</p> <p>gez. Grantz Oberbürgermeister</p>	

ENTWURF

Zweites Ortsgesetz zur Änderung der Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Vom [Datum]

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung) vom 28. November 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 704), die durch Ortsgesetz vom 25. April 2024 (Brem.GBl. S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 4 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Von Beitragsschuldnern, von denen aufgrund der Regelungen in Satz 3 und 4 kein Verpflegungsbeitrag für das Mittagsessen erhoben wird, wird ebenfalls kein Verpflegungsbeitrag für Frühstück erhoben.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gleichzeitig“ das Wort „beitragspflichtig“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Eigenheimzulagengesetz“ die Wörter „sowie das Baukindergeld des Bundes“ eingefügt.

4. Die Anlage zu § 3 Absatz 2 bis 6 wird wie folgt geändert:

„Anlage (zu § 3 Absatz 2 bis 6)

1. Beiträge Betreuungsangebot

a) 4,5 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

aa) Ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

Betreuungsangebot 4,5 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	75	55	0	0	0
33 746	39 881	3	96	75	55	0	0
39 882	46 016	4	116	96	75	55	0
46 017	52 152	5	137	116	96	75	55
52 153	58 288	6	157	137	116	96	75
58 289	64 424	7	178	157	137	116	96
64 425	70 560	8	198	178	157	137	116
70 561	76 696	9	219	198	178	157	137
76 697	82 832	10	239	219	198	178	157
82 833	88 968	11	260	239	219	198	178
88 969	95 104	12	280	260	239	219	198
95 105	101 240	13	301	280	260	239	219
101 241	107 376	14	301	301	280	260	239
107 377	113 512	15	301	301	301	280	260
113 513	119 648	16	301	301	301	301	280
119 649		17	301	301	301	301	301

bb) Ab 01.08.2026

Betreuungsangebot 4,5 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	79	58	0	0	0
33 746	39 881	3	101	79	58	0	0
39 882	46 016	4	122	101	79	58	0
46 017	52 152	5	144	122	101	79	58
52 153	58 288	6	165	144	122	101	79
58 289	64 424	7	187	165	144	122	101
64 425	70 560	8	208	187	165	144	122
70 561	76 696	9	230	208	187	165	144
76 697	82 832	10	251	230	208	187	165
82 833	88 968	11	273	251	230	208	187
88 969	95 104	12	294	273	251	230	208
95 105	101 240	13	316	294	273	251	230
101 241	107 376	14	316	316	294	273	251
107 377	113 512	15	316	316	316	294	273
113 513	119 648	16	316	316	316	316	294
119 649		17	316	316	316	316	316

b) 6 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

aa) Ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

Betreuungsangebot 6 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	88	63	0	0	0
33 746	39 881	3	113	88	63	0	0
39 882	46 016	4	138	113	88	63	0
46 017	52 152	5	163	138	113	88	63
52 153	58 288	6	189	163	138	113	88
58 289	64 424	7	214	189	163	138	113
64 425	70 560	8	239	214	189	163	138
70 561	76 696	9	264	239	214	189	163
76 697	82 832	10	289	264	239	214	189
82 833	88 968	11	315	289	264	239	214
88 969	95 104	12	340	315	289	264	239
95 105	101 240	13	365	340	315	289	264
101 241	107 376	14	365	365	340	315	289
107 377	113 512	15	365	365	365	340	315
113 513	119 648	16	365	365	365	365	340
119 649		17	365	365	365	365	365

bb) Ab 01.08.2026

Betreuungsangebot 6 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	92	66	0	0	0
33 746	39 881	3	119	92	66	0	0
39 882	46 016	4	145	119	92	66	0
46 017	52 152	5	171	145	119	92	66
52 153	58 288	6	198	171	145	119	92
58 289	64 424	7	224	198	171	145	119
64 425	70 560	8	251	224	198	171	145
70 561	76 696	9	277	251	224	198	171
76 697	82 832	10	304	277	251	224	198
82 833	88 968	11	330	304	277	251	224
88 969	95 104	12	357	330	304	277	251
95 105	101 240	13	383	357	330	304	277
101 241	107 376	14	383	383	357	330	304
107 377	113 512	15	383	383	383	357	330
113 513	119 648	16	383	383	383	383	357
119 649		17	383	383	383	383	383

c) 8 Stunden täglich (Kindertageseinrichtung)

aa) Ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

Betreuungsangebot 8 Stunden täglich							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	105	73	0	0	0
33 746	39 881	3	136	105	73	0	0
39 882	46 016	4	168	136	105	73	0
46 017	52 152	5	199	168	136	105	73
52 153	58 288	6	231	199	168	136	105
58 289	64 424	7	262	231	199	168	136
64 425	70 560	8	294	262	231	199	168
70 561	76 696	9	325	294	262	231	199
76 697	82 832	10	357	325	294	262	231
82 833	88 968	11	388	357	325	294	262
88 969	95 104	12	420	388	357	325	294
95 105	101 240	13	451	420	388	357	325
101 241	107 376	14	451	451	420	388	357
107 377	113 512	15	451	451	451	420	388
113 513	119 648	16	451	451	451	451	420
119 649		17	451	451	451	451	451

bb) Ab 01.08.2026

Betreuungsangebot 8 Stunden täglich								
Monatlicher Beitrag in Euro								
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße					
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	
	27 610	1	0	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	110	77	0	0	0	0
33 746	39 881	3	143	110	77	0	0	0
39 882	46 016	4	176	143	110	77	0	0
46 017	52 152	5	209	176	143	110	77	77
52 153	58 288	6	242	209	176	143	110	110
58 289	64 424	7	275	242	209	176	143	143
64 425	70 560	8	308	275	242	209	176	176
70 561	76 696	9	341	308	275	242	209	209
76 697	82 832	10	374	341	308	275	242	242
82 833	88 968	11	407	374	341	308	275	275
88 969	95 104	12	441	407	374	341	308	308
95 105	101 240	13	474	441	407	374	341	341
101 241	107 376	14	474	474	441	407	374	374
107 377	113 512	15	474	474	474	441	407	407
113 513	119 648	16	474	474	474	474	441	441
119 649		17	474	474	474	474	474	474

d) Hort (Kindertageseinrichtung)

aa) Ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

Betreuungsangebot Hort							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	71	52	0	0	0
33 746	39 881	3	90	71	52	0	0
39 882	46 016	4	109	90	71	52	0
46 017	52 152	5	128	109	90	71	52
52 153	58 288	6	147	128	109	90	71
58 289	64 424	7	165	147	128	109	90
64 425	70 560	8	184	165	147	128	109
70 561	76 696	9	203	184	165	147	128
76 697	82 832	10	222	203	184	165	147
82 833	88 968	11	241	222	203	184	165
88 969	95 104	12	260	241	222	203	184
95 105	101 240	13	279	260	241	222	203
101 241	107 376	14	279	279	260	241	222
107 377	113 512	15	279	279	279	260	241
113 513	119 648	16	279	279	279	279	260
119 649		17	279	279	279	279	279

bb) Ab 01.08.2026

Betreuungsangebot Hort							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	74	55	0	0	0
33 746	39 881	3	94	74	55	0	0
39 882	46 016	4	114	94	74	55	0
46 017	52 152	5	134	114	94	74	55
52 153	58 288	6	154	134	114	94	74
58 289	64 424	7	174	154	134	114	94
64 425	70 560	8	194	174	154	134	114
70 561	76 696	9	213	194	174	154	134
76 697	82 832	10	233	213	194	174	154
82 833	88 968	11	253	233	213	194	174
88 969	95 104	12	273	253	233	213	194
95 105	101 240	13	293	273	253	233	213
101 241	107 376	14	293	293	273	253	233
107 377	113 512	15	293	293	293	273	253
113 513	119 648	16	293	293	293	293	273
119 649		17	293	293	293	293	293

e) 1 Stunde wöchentlich (Kindertagespflege)

aa) Ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

Betreuungsangebot Kindertagespflege							
Monatlicher Beitrag in Euro							
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße				
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	27 610	1	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	2	1	0	0	0
33 746	39 881	3	2	2	1	0	0
39 882	46 016	4	3	2	2	1	0
46 017	52 152	5	3	3	2	2	1
52 153	58 288	6	4	3	3	2	2
58 289	64 424	7	5	4	3	3	2
64 425	70 560	8	5	5	4	3	3
70 561	76 696	9	6	5	5	4	3
76 697	82 832	10	6	6	5	5	4
82 833	88 968	11	7	6	6	5	5
88 969	95 104	12	8	7	6	6	5
95 105	101 240	13	8	8	7	6	6
101 241	107 376	14	8	8	8	7	6
107 377	113 512	15	8	8	8	8	7
113 513	119 648	16	8	8	8	8	8
119 649		17	8	8	8	8	8

bb) Ab 01.08.2026

Betreuungsangebot Kindertagespflege								
Monatlicher Beitrag in Euro								
Jährliches Einkommen in Euro		Stufen	Haushaltsgröße					
Von	Bis		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	
	27 610	1	0	0	0	0	0	0
27 611	33 745	2	2	1	0	0	0	0
33 746	39 881	3	2	2	1	0	0	0
39 882	46 016	4	3	2	2	1	0	0
46 017	52 152	5	3	3	2	2	1	1
52 153	58 288	6	4	3	3	2	2	2
58 289	64 424	7	5	4	3	3	2	2
64 425	70 560	8	5	5	4	3	3	3
70 561	76 696	9	6	5	5	4	3	3
76 697	82 832	10	6	6	5	5	4	4
82 833	88 968	11	7	6	6	5	5	5
88 969	95 104	12	8	7	6	6	5	5
95 105	101 240	13	8	8	7	6	6	6
101 241	107 376	14	8	8	8	7	6	6
107 377	113 512	15	8	8	8	8	7	7
113 513	119 648	16	8	8	8	8	8	8
119 649		17	8	8	8	8	8	8

2. Verpflegungsbeitrag

a) Ab 01.08.2025 bis 31.07.2026

- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Frühstück, sofern die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflege dies anbietet): 10 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Mittagsverpflegung): 35 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (Frühstück und Mittagsverpflegung): 45 Euro

b) Ab 01.08.2026

- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Frühstück, sofern die Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflege dies anbietet): 10 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (nur Mittagsverpflegung): 36 Euro
- Monatlicher Verpflegungsbeitrag (Frühstück und Mittagsverpflegung): 46 Euro

3. Monatliche Beiträge für den Früh- und Spätdienst

Je angefangene 0,5 Stunde: 5 Euro
Je angefangene 1,0 Stunde: 10 Euro
Je angefangene 1,5 Stunden: 15 Euro
Je angefangene 2,0 Stunden: 20 Euro“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den [Datum]

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. JHA 3/ 2025		
für die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen am 22.05.2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Leitbild des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

A Problem:

Leitbilder sind ein bewährtes Instrument der qualitativen Organisationsentwicklung und stellen ein dynamisches Element für die Modernisierung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen dar.

Ein Leitbild ist als eine organisationsintern vereinbarte Selbstbeschreibung zu verstehen. Es soll von außen als Profil des Amtes erkennbar und nach innen erlebbar sein. Es beschreibt insbesondere die Ziele (Visionen) und Wertvorstellungen des Amtes und formuliert Prinzipien für die Bestimmung der Aufgabengebiete, für die Gestaltung der Organisation, für den Umgang der Beschäftigten und Führungskräfte sowohl miteinander als auch mit ihren Adressatinnen und Adressaten.

Das Leitbild spiegelt damit zum einen die Erwartungen an die Mitarbeitenden wider, stellt einen Konsens dar und gibt Grundsätze für ein abgestimmtes Handeln vor. Gleichzeitig verdeutlicht es das Selbstverständnis des Amtes nach außen hin und legitimiert seine Tätigkeit im gesellschaftlichen Kontext. Das Leitbild erfüllt somit eine doppelte Orientierungsfunktion: intern für die Mitarbeitenden und extern für die Öffentlichkeit.

B Lösung

Zunächst wurde eine QM-Steuerungsgruppe eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Entwicklung des Qualitätsmanagements dauerhaft zu steuern. Im Rahmen der Leitbilderstellung hat diese Gruppe die grundlegende Ausrichtung des Leitbildes vorgegeben. Darüber hinaus wird sie künftig die Aktualität des Leitbildes regelmäßig überprüfen und die Umsetzung der festgelegten Grundsätze sicherstellen.

Ein zentraler Bestandteil des Prozesses war die Einbindung der Mitarbeitenden des Amtes. Beschäftigte aus allen Bereichen wirkten auf freiwilliger Basis mit und trugen aktiv zur Erarbeitung der Leitsätze bei. Diese Leitsätze stellen den Kern des Leitbildes dar und treffen Aussagen über grundlegende Werte, Ziele und Erfolgskriterien. Sie definieren das Verhältnis des Amtes zu seinen Adressatinnen und Adressaten und heben die besondere Kompetenz des Amtes hervor. Um die Verständlichkeit und Anwendbarkeit zu gewährleisten, wurden die Leitsätze verständlich formuliert und jeweils in ein bis zwei Sätzen zusammengefasst.

C Alternativen

Eine Alternative wäre, kein Leitbild zu erstellen. Diese Option wurde jedoch verworfen, da sie die Modernisierungsziele des Amtes nicht unterstützt.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Darstellung des Amtes nach Innen und Außen. Schärfung des Profils des Amtes. Stärkung der internen Orientierung und Zusammenarbeit. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich nicht. Die Gendergerechtigkeit wurde über die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen sichergestellt und wird im Leitbild entsprechend abgebildet. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht. Die Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger werden im Leitbild berücksichtigt, ebenso die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung. Die besonderen Belange des Sports sind nicht betroffen. Die Belange von Kindern und Jugendlichen werden im Leitbild berücksichtigt und deren Sicherstellung ist eine originäre Aufgabe des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, die sich im Leitbild entsprechend wiederfindet. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Mitbestimmungsgremien wurden bei der Erstellung des Leitbilds beteiligt und wirken in der Steuerungsgruppe Qualitätsmanagement des Amtes für Jugend, Familie und Frauen mit.

F Öffentlichkeitsarbeit

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat III.

Weitere Formen der Veröffentlichung werden noch festgelegt. Eine Darstellung auf der Homepage des Magistrates ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das Leitbild des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt das Leitbild des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Leitbild des Amtes für Jugend, Familie und Frauen



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**



**GEMEINSAM STARK FÜR JUNGE
MENSCHEN, FAMILIEN UND FRAUEN**
LEITBILD DES AMTES FÜR JUGEND,
FAMILIE UND FRAUEN BREMERHAVEN



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Amt für Jugend, Familie und Frauen

Als Teil des Magistrats der Stadt Bremerhaven sind wir ein Amt mit 1000 Beschäftigten, die in verschiedenen Verwaltungsbereichen und Einrichtungen für die unterschiedlichsten Aufgaben und Dienstleistungen zuständig sind.

Die Grundlage unseres Handelns ist es, das Wohlergehen und die Rechte von jungen Menschen sowie die Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen in Bremerhaven zu schützen und zu fördern. Dabei orientieren wir uns an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention, der UN-Frauenrechtskonvention sowie den weiteren rechtlichen Bestimmungen. Unser Ziel ist es, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden, Frauen und ihren Familien zu verbessern, sie vor jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung und Benachteiligung zu schützen und sie in ihrer persönlichen, sozialen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

Unsere Vision ist eine Gesellschaft, in der alle jungen Menschen und Frauen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem sozialen Status oder ihren persönlichen Herausforderungen die Möglichkeit haben, in einem sicheren und fördernden Umfeld aufzuwachsen. Wir streben danach, dass jede Familie in Bremerhaven die notwendige Unterstützung erhält, um die bestmöglichen Bedingungen für die Entwicklung ihrer Kinder zu schaffen. Unser Ziel ist es, soziale Ungleichheiten abzubauen, Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, Inklusion zu ermöglichen, Kindeswohlgefährdungen zu verhindern und allen jungen Menschen und Frauen die Chancen auf eine positive Zukunft zu eröffnen.

Unser Auftrag ist es, jungen Menschen und ihren Familien ein umfangreiches und nachhaltiges Unterstützungsnetzwerk zu bieten. Wir sind die zentrale Anlaufstelle für die Förderung und Unterstützung von Familien. Wir setzen uns dafür ein, dass jede Maßnahme im Einklang mit dem individuellen Bedarf der Betroffenen steht und handeln dabei auf der Grundlage von Professionalität, Empathie, Geschlechtergerechtigkeit und rechtlicher Verbindlichkeit.

Unsere Grundsätze:

Wir stellen das Wohl junger Menschen und ihrer Familien in den Mittelpunkt unseres Handelns. Entscheidungen und Maßnahmen werden mit größter Sorgfalt getroffen und konsequent umgesetzt, um die bestmögliche Entwicklung und Sicherheit jedes jungen Menschen zu gewährleisten.

Wir begegnen allen Menschen mit Respekt und achten ihre Würde, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Hintergrund oder ihrer Lebenssituation. Wir schätzen die Individualität der Menschen sowie ihre Ideen und Meinungen. Wir setzen uns dafür ein, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich jeder Mensch angenommen und respektiert fühlt. Diskriminierung oder Benachteiligung lehnen wir ab. Für beides ist kein Platz in unserer Arbeit!

Die Qualität unseres Amtes:

Die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Beschäftigten stehen für uns im Mittelpunkt. Sie sind die Basis für eine nachhaltige und effektive Arbeit. Wir fördern eine Kultur der Achtsamkeit. Durch präventive Maßnahmen, flexible Arbeitsmodelle und ein offenes Ohr für individuelle Bedarfe sorgen wir dafür, dass unsere Beschäftigten gesund, motiviert und leistungsfähig bleiben.



Wir fördern Innovation durch offene Kommunikation und die Anerkennung kreativer Ideen sowie die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung. Wir leben eine offene Fehlerkultur. Kritik sehen wir als Möglichkeit zur Verbesserung.

Wir schaffen ein sicheres Arbeitsumfeld, das auf gegenseitigem Respekt und Unterstützung basiert. Wir stellen sicher, dass unsere Beschäftigten die notwendigen Ressourcen und den Rückhalt erhalten, um ihre anspruchsvolle Arbeit effektiv und gesund ausüben zu können.

Wir fördern die kontinuierliche Entwicklung unserer Beschäftigten und die unseres Amtes, weil wir überzeugt sind, dass dies der Schlüssel zu langfristigem Erfolg und Qualität ist. Wir erkennen die individuellen Potenziale unserer Beschäftigten an und bieten Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung, um eine hohe Motivation und Bindung an das Amt zu fördern.

Die Qualität unserer Arbeit:

Unsere präventiven Angebote schaffen eine sichere, positive Atmosphäre für alle Beteiligten und tragen zur Risikominimierung bei.

Wir beraten Familien in ihrer gesamten Vielfalt und unterstützen durch unsere umfangreichen Angebote und Leistungen. Wir fördern Initiativen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frauen.

Basierend auf ihrem Wissen über die Ressourcen vor Ort entwickeln wir gemeinsam mit den Menschen individuelle Lösungen im Sozialraum. Die vorhandenen Potenziale werden gestärkt, indem wir die Netzwerkarbeit fördern, um das soziale Miteinander zu verbessern. Wir motivieren die Beteiligten, ihre Meinung zu äußern und unterstützen sie bei der Entwicklung ihrer eigenen Kompetenzen.

Partizipation bedeutet für uns, dass alle Beteiligten in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Wir schaffen Strukturen, die eine aktive Beteiligung ermöglichen und fördern.

Wir arbeiten kontinuierlich an der Bereitstellung eines barrierefreien Zugangs zu unseren Einrichtungen und Dienstleistungen, sowohl vor Ort als auch digital. Informationen und Formulare werden in übersetzter Form sowie in leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Wir arbeiten transparent und nachvollziehbar. Unsere Entscheidungen und Handlungen werden nach innen und außen klar kommuniziert, um Vertrauen und Verständnis bei allen Beteiligten zu fördern. Wir gehen vertrauensvoll mit persönlichen Informationen und Daten um. Der Datenschutz ist für uns ein hohes Gut.

Unsere Professionalität zeigt sich in unserer Fähigkeit, komplexe Herausforderungen verlässlich, strukturiert und lösungsorientiert anzugehen und die Qualität unserer Arbeit durch kontinuierliche Weiterentwicklung zu verbessern.

Wir pflegen eine offene und vertrauensvolle Kommunikation, arbeiten eng und respektvoll zusammen und fördern den regelmäßigen Austausch innerhalb unseres Amtes sowie mit allen Kooperierenden, um die bestmögliche Unterstützung für junge Menschen, Familien und Frauen zu gewährleisten.

IMPRESSUM:

Magistrat der Stadt Bremerhaven
vertreten durch den
Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum
(Stadhäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Verantwortliche Dienststelle:
51 Amt für Jugend, Familie und Frauen
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven
Tel.: 0471 590 3057

Einwohnerfragestunde – Vorlage-Nr. AfJFF 07/2025 (§ 43 GStVV)		
für die Sitzung des Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Einwohnerfrage von Frau Songül Erol zum Thema: Prüfung vorrangiger Mittel bei Inobhutnahme

Name der Fragestellerin	Frau Songül Erol
Datum der Anfrage	24.02.2025
Angefragt:	Herr Stadtrat Günthner
Thema der Anfrage	Prüfung vorrangiger Mittel bei Inobhutnahme

Frage:

Welche Maßnahmen planen Sie, um voreilige Inobhutnahmen zu vermeiden und sicherzustellen, dass alle geeigneten Alternativen vorrangig geprüft und ermöglicht werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass mildere Unterstützungsmöglichkeiten aufgrund struktureller und finanzieller Rahmenbedingungen nicht immer ausgeschöpft werden?

Einwohnerfragestunde – Vorlage-Nr. AfJFF 16/2025 (§ 43 GStVV)		
für die Sitzung des Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Einwohnerfrage von Frau Sabrina Wilms zum Thema: Nachweis der Quellen zur Evaluierung

Name der Fragestellerin	Frau Sabrina Wilms
Datum der Anfrage	19.05.2025
Angefragt:	Herr Stadtrat Günthner
Thema der Anfrage	Nachweis der Quellen zur Evaluierung

Frage:

Zum Ausschuss tagend am Mittwoch, 21.05.2025, 12:00 Uhr, ergibt sich aus dem Dokument aus dem Dokument 4.4 (Frühe Hilfen) die Aussage, dass "...Die Quote der erreichten Familien ist seit 2012 nicht gestiegen, eine signifikante Beratungssituation ergibt sich eher selten. Maßnahmen zur Steigerung der Quote zeigten bis dato keine Wirkung. Es ist davon auszugehen, dass die Besuche von der vulnerablen Zielgruppe wenig bis gar nicht in Anspruch genommen werden, da ein Besuch im häuslichen Umfeld oft von Unsicherheiten und Ängsten geprägt ist." und unter Berücksichtigung der Aussage "Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind nicht in besonderer Weise betroffen."

Ich möchte um einen signifikanten Nachweis zu der hier erbrachten Aussage bitten.

Die Aussage ist voreingenommen, wenn gerade unter dem Beschluss als weiteres Vorgehen geäußert wird, dass eine Evaluierung erst jetzt zu erstellen ist. Daher stellt sich für mich die Frage, auf welchen Quellen sich die grundlegende Behauptung für eine Umstrukturierung stützt? Hierbei geht es nicht um subjektive Beobachtungen, sondern um getätigte Evaluierungen für den Zeitraum ab 2012. Sollten die im Vorfeld nicht begangen worden sein, so frage ich mich, welche Argumentation hier im Raum steht?

Vorlage Nr. AfJFF 14/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

Seit dem 01. Januar 2020 ist gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV von der, dem oder den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungszustands vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen nehmen den Sachstandsbericht in der vorgelegten Fassung zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Sachstandsbericht

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	10/5/2023	AfJFF 10/2023 Sanierung Haus der Jugend	Beschlossen	Amt 51	Im Rahmen der Implementierung des Projektes "Jugendcafé Geestemünde" in das Haus der Jugend, werden damit einhergehende Sanierungsmaßnahmen im Haus der Jugend umgesetzt. Die konkreten Planungen werden derzeit abgestimmt.	
2	12/7/2023	AfJFF 51/2023 Pflegeeltern stärken	Beschlossen	Amt 51	Es ist eine Ausschreibung zur Umsetzung des Konzeptes erfolgt, Interessenbekunden liegen vor, diese werden derzeit ausgewertet.	
3	2/22/2024	AfJFF 5/2024 Kita-Leitungen entlasten	Beschlossen	Amt 51	Ein Konzept wurde erarbeitet. Es befindet sich in der Abstimmung.	
4	2/22/2024	AfJFF 6/2024 Sicher und gerne queer leben in Bremerhaven	Beschlossen	Amt 51	Die Stelle Jugendbildungsreferent:in queere Jugendarbeit ist bewertet und ausgeschrieben. Das Bewerbungsverfahren bleibt abzuwarten.	
5	2/22/2024	AfJFF 7/2024 Zukunftswerkstatt Jugend	Beschlossen	Amt 51	Im Rahmen der Organisationsuntersuchung der Abteilung 51/9 wurden zwei Zukunftswerkstätten mit Jugendlichen und eine ergänzende Online-Befragung über Itslearning durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den Abschlussbericht einfließen, der dem Ausschuss nach derzeitiger Planung im August 2025 vorgestellt wird.	

Vorlage Nr. AfJFF 9/ 2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Budgetabschluss 2024 für den Ausschussbereich 8

A Problem

Gemäß Ziffer 4.1 der Rücklagenrichtlinie des Haushaltsplans 2024 sind die mit der Stadtkämmerei abgestimmten Ergebnisse der Teilhaushalte dem Fachausschuss zur Kenntnis zu geben.

Gemäß § 12 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2024 (Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten) sind die Einnahmen und Ausgaben vom jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaigen Sperrern nicht überschritten bzw. unterschritten wird.

Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.

Nach § 14 der Haushaltssatzung in Verbindung mit Ziffer 2.2 der Rücklagenrichtlinie sind zweckgebundene Drittmittel der Drittmittlrücklage des verantwortlichen Amtes zuzuführen.

B Lösung

Die Kapitel des Ausschussbereichs 8, Amt für Jugend, Familie und Frauen, schließen im Haushaltsjahr 2024 mit einem Defizit in Höhe von **- 14.237.498,87 €** ab, wie nachfolgend dargestellt:

Kapitelsalden	Soll	Ist 14/2024	Kapitelergebnis
6450 Amt f. Jugend, Familie und Frauen	-12.771.830,00	-12.285.463,93	486.366,07
6451 Allgemeine Jugendhilfe	-1.193.450,00	-1.766.093,06	-572.643,06
6457 Hilfen zur Erziehung	-35.816.010,00	-53.381.357,06	-17.565.347,06
6470 Kinderförderung	-43.664.710,00	-39.590.743,69	4.073.966,31
6472 Kinderförderung in Schwerpunkteinrichtungen	-596.330,00	-1.334.313,43	-737.983,43
6473 Hort	-433.730,00	-437.434,04	-3.704,04
6480 Frauenförderung	-91.620,00	-85.464,54	6.155,46
6560 Jugendförderung	-2.622.910,00	-2.547.219,12	75.690,88
Budgetergebnis 2024			-14.237.498,87

Erhöhte Mittelbedarfe haben sich im Kapitel 6457 „Hilfen zur Erziehung“ ergeben. Diese re-

sultieren im Wesentlichen aus der Nichtberücksichtigung von begründeten und angemeldeten Mehrbedarfen, die sich aus Fallzahlsteigerungen sowie Kostensteigerungen bei den freien Trägern, die Hilfemaßnahmen anbieten, in den letzten Jahren ergeben haben.

Zuführung zur Drittmittelrücklage			
6451 Allgemeine Jugendhilfe (*1)			10.563,33 €
6470 Kinderförderung (*2)			3.180.812,48 €
6473 Hort (*3)			230,00 €
Gesamte Drittmittelrücklage			3.191.605381 €

Zu *1 Spenden

Zu *2 Restmittel Bundes- und Landesmittel Kindertageseinrichtungen

Zu *3 Spenden

Zur Haushaltssituation des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, mit Stand vom 31.07.2024, wurde der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen bereits mit Vorlage Nr. AfJFF 25/2024 darüber informiert, dass das vorgegebene Budget aufgrund verschiedener Gründe nicht einzuhalten sei und ein nicht gedeckter Mittelbedarf in Höhe von voraussichtlich **-27.601.618,41 €** zu erwarten sei.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen siehe unter „B Lösung“ und „G Beschlussvorschlag“.

Die Gleichstellungsrelevanz und die Belange von Menschen mit Behinderungen, klimaschutzrechtliche Auswirkungen, besondere Belange des Sports, Belange ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen sowie die besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft und die Beteiligung an sie betreffenden Themen dokumentiert.

E Beteiligung / Abstimmung

Stadtkämmerei

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Nicht vorgesehen. Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Haushaltssituation des Amtes für Jugend, Familien und Frauen mit einem voraussichtlichen Budgetrisiko in Höhe von derzeit bis zu **- 14.237.498,87 Euro** zur Kenntnis.

Darüber hinaus bittet der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen das Dezernat III, alle Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen bzw. von Einsparpotentialen auszuschöpfen, um das derzeit kalkulierte Budgetrisiko zu minimieren.

Günthner
Stadtrat

Vorlage Nr. AfJFF 10/ 2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeit-/Übergangspflege ab dem 01.01.2025

A. Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben.

Gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 erfolgt die Anpassung der Beträge im Rahmen der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege. Die Anpassung erfolgt seit 2023 jeweils zum 1. Januar eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen sind in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 23.11.2023 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 29.11.2023 neu gefassten und beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Der Deutsche Verein hat anhand der aktuellen Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes zu den durchschnittlichen Konsumausgaben von Eltern für ihre Kinder unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung der Verbraucherpreise seine Empfehlungen angepasst.

Vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung sich in den jeweiligen Altersgruppen unterschiedlich entwickelt hat, empfiehlt der Deutsche Verein eine nach Altersgruppen gestaffelte Anhebung der Kosten für den Sachaufwand um durchschnittlich ca. 2,4 Prozent. Der in den Sachaufwendungen enthaltene Mietanteil beträgt monatlich 214,05 Euro. Für die Kosten der Pflege und Erziehung wird eine Erhöhung um 10 € empfohlen. Dies entspricht einer Anhebung um ca. 2,4 Prozent.

Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Unfallversicherung der Pflegeeltern orientiert sich an den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossen-

schaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dieser Beitrag ist gegenüber dem Vorjahr um 0,92 Euro auf derzeit jährlich 191,99 Euro gestiegen.

Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Alterssicherung von Pflegepersonen ist gegenüber dem Vorjahr um 1,74 Euro auf derzeit monatlich 50,10 Euro gestiegen.

B. Lösung

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Die Anpassung der Beträge erfolgt entsprechend der Beschlüsse, wenn sich bei Anwendung des Steigerungssatzes aus den empfohlenen Sachkosten seit der jeweils letzten Anpassung ein Erhöhungsbetrag von mindestens 5 Euro bei den Ausstattungskosten der Wohnung und der Bekleidungsbeihilfe und von mindestens 30 Euro bei der Säuglingserstaussstattung ergibt.

Ab 01.01.2025 werden daher die Beträge für einmalige Leistungen wie folgt angehoben:

Ausstattung der Wohnung von 945 Euro auf 965 Euro

Erstaussattung mit Bekleidung für Pflegekinder
bis 11 Jahre von 375 Euro auf 385 Euro
ab 12 Jahre von 455 Euro auf 465 Euro

Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand werden wie folgt angehoben:

Altersklasse	Sachaufwand aktuell	Sachaufwand ab 1.1.2025
0 - unter 6	731 Euro	748 Euro
6 - unter 12	864 Euro	884 Euro
ab 12	1.025 Euro	1.050 Euro

Der in den Sachkosten enthaltene Mietanteil in der Vollzeitpflege beträgt 214,05 Euro. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird während der Belegung ein um 96 Euro erhöhter Mietanteil von insgesamt 310,05 Euro gezahlt. Die Freihaltung eines Zimmers in belegungs-freien Zeiten wird damit ausgeglichen.

Der monatliche Pauschalbetrag (Grundbetrag) für die Kosten der Erziehung wird von 420 Euro auf 430 Euro angehoben. Das jeweils in besonderen Pflegeformen festgesetzte Vielfache ermittelt sich aus diesem Grundbetrag.

Die monatliche Pauschale für Sonderbedarfe (Pauschale einmalige Beihilfe) wird wie folgt angehoben:

Altersklasse	Sonderbedarfe aktuell	Sonderbedarfe ab 1.1.2025
0 - unter 6	35 Euro	70 Euro
6 - unter 12	60 Euro	90 Euro
ab 12	80 Euro	110 Euro

Diese Anpassung orientiert sich an der Neufestsetzung aus Niedersachsen, wonach auch die Bedarfe für Ferienfahrten des Pflegekindes mit der Pflegefamilie, Vereinen und anderen Veranstaltern nunmehr mit der Pauschale abgegolten sind. Der Wegfall der jährlichen Einzelfallbearbeitung der Ferienbeihilfe führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, wobei die Maßnahme weitestgehend kostenneutral ist. Die Erhöhung von 35 bzw. 30 Euro pro Monat ergibt eine jährliche Summe von 420 Euro bzw. 360 Euro. Die Ferienbeihilfe beträgt derzeit 287 Euro,

was eine Differenz von 133 Euro bzw. 73 Euro ausmacht. Somit ergibt sich für die übrigen Sonderbedarfe eine monatliche Erhöhung von 11,08 Euro bzw. 6,08 Euro. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Pauschale für Sonderbedarfe zuletzt 2016 angepasst wurde, so dass aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen eine Erhöhung als notwendig erachtet wird.

Unfallversicherung

Der empfohlene Höchstbetrag für eine Einzelperson bleibt unverändert.

Altersabsicherung

Die Beträge für die Altersabsicherung werden auf monatlich 50,10 Euro erhöht.

C. Alternativen

Vor dem Hintergrund der unter D. dargestellten finanziellen Auswirkungen könnte eine Abkehr

von den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und die Beibehaltung der bisherigen Beträge oder auch die Ermittlung eigener und niedrigerer Beträge für die Leistungen erfolgen. Diese Alternative kann jedoch nicht empfohlen werden. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge ermittelt die empfohlenen Leistungen in der Vollzeitpflege anhand des durch die Sonderauswertung EVS des statistischen Bundesamtes ermittelten Mehraufwandes vor dem Hintergrund erfolgter Preissteigerungen. Eine Bemessung der finanziellen Leistungen in der Vollzeit- und Übergangspflege unterhalb der empfohlenen Beträge würde zu Folge haben, dass die erfolgten Preissteigerungen nicht oder nicht vollständig berücksichtigt würden. Der eigentlich gewünschten Attraktivitätssteigerung dieser Aufgabe würde damit entgegengewirkt. Denn im Land Bremen ist es erforderlich, das Vollzeit- und Übergangspflegesystem zu stärken und weiterhin auskömmlich auszugestalten. Die Alternative der vollstationären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen hätte weitergehende finanzielle Folgen, zudem ist die Versorgung und Betreuung in Pflegefamilien aus pädagogischen Gründen der stationären Versorgung zumeist vorzuziehen. Die Orientierung an der vom Deutschen Verein empfohlenen Anhebung der Leistungen auch weiterhin wird daher empfohlen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt aufgrund des Beschlusses der Deputation für Soziales und Jugend vom 22.08.1996 jeweils im Rahmen der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bundesweit empfohlenen Richtwerte.

Die monatlichen Kosten für die Bestandsfälle in der Vollzeit- und Übergangspflege werden durch die gebotene Anhebung der Sachkosten und Erziehungskosten um durchschnittlich 2,4 Prozent steigen. Für das Haushaltsjahr 2025 ergeben sich für die Stadtgemeinde Bremerhaven Mehrkosten von ca. 270.000 Euro.

Diese Ausgaben sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven im kommunalen Haushalt abzudecken.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die jährliche Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche, weibliche und diverse Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die geänderten Anlagen A bis D und die ab 01.01.2025 gültige tabellarische Übersicht wurden dem Landesjugendhilfeausschuss zu Abstimmung und der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend zur Kenntnis gegeben.

Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt der Neufassung der Landesrichtlinie zu.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat III.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat

Anlage: Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege

Landesrichtlinie

zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Stand: 1. Januar 2025



Impressum

„Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege“

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Referat 23

Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, 26.11.2024

Diese Schrift beruht auf § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) und Beschluss der staatlichen Deputation vom 22.08.1996 und 20.02.2025.

Redaktion: Sebastian Laser / Leonie Wilkens



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

1	Rechtsgrundlage	4
2	Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes	5
2.1	Beihilfe zur Erstausrüstung der Wohnung	5
2.2	Erstausrüstung mit Bekleidung	5
2.3	Erstausrüstung in Bereitschafts-/Übergangspflege	5
3	Laufende Leistungen für Pflegekinder	6
3.1	Materielle Aufwendungen	6
3.2	Kosten der Erziehung	9
3.3	Andere besondere Pflegeformen	10
4	Steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen von Pflegeeltern	11
4.1	Altersvorsorge der Pflegepersonen	11
4.2	Unfallversicherung der Pflegepersonen	12
5	Inkrafttreten	14
6	Anlagen	15

1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Gemäß § 42 Absatz 2 gilt dies auch im Falle einer Inobhutnahme. Der Lebensunterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand (materielle Aufwendungen) sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Die laufenden Leistungen in der Vollzeitpflege sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Die Leistungen sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind.

Anspruchsberechtigte der Annexleistung nach § 39 SGB VIII sind nicht die Pflegepersonen, auch wenn ihnen die Gelder letztendlich zufließen sollen. Ebenso wie beim Hauptanspruch auf die Hilfe zur Erziehung (§ 27 Absatz 1 SGB VIII) sind dies nach überwiegender Rechtsprechung die Personensorgeberechtigten. Diese Auslegung gilt für die materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung wie für die Erstattungsbeträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge gleichermaßen. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der Hilfeplanung dafür Sorge zu tragen, dass die Personensorgeberechtigten den Pflegepersonen eine entsprechende Vollmacht erteilen, mit der ihnen eine Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung der Leistungen des § 39 SGB VIII eingeräumt wird.

2 Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Die Höhe der Beihilfen ist der **Anlage A** zu entnehmen. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

2.1 Beihilfe zur Erstaussstattung der Wohnung

Bei Aufnahme eines Pflegekindes erhalten die Pflegepersonen eine einmalige pauschalierte Beihilfe für die Erstaussstattung der Wohnung.

Mit der Beihilfe sind abgegolten:

- die Renovierung und Erstaussstattung eines Zimmers für das Pflegekind,
- die Erstaussstattung mit Schulbedarf,
- die Erstaussstattung mit Fahrrad, Kindersitz, Helm u.ä.

Der Betrag wird mit dem ersten Pflegegeld ausgezahlt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Nachweise für die Verwendung dieser Beihilfe sollen nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden. In diesen Fällen sind die Pflegeeltern auf die Nachweispflicht hinzuweisen.

Bei der Aufnahme eines Kindes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres kann auf formlosen Antrag zusätzlich eine Pauschale bewilligt werden (Säuglingserstaussstattung).

Über diese Beträge hinausgehende Bedarfe sind mit dem laufenden Pflegegeld abgedeckt.

Wird ein auf Dauer angelegtes Pflegeverhältnis vorzeitig nach kurzer Dauer beendet und nehmen die Pflegepersonen im Anschluss ein weiteres Pflegekind auf, kann die Beihilfe angemessen gekürzt werden.

2.2 Erstaussstattung mit Bekleidung

Bei Aufnahme eines Pflegekindes wird einmalig ein Pauschalbetrag für die Erstaussstattung mit Bekleidung ausgezahlt.

War das Pflegekind vor Aufnahme in die Pflegefamilie in einer fremdplatzierenden Jugendhilfemaßnahme von mehr als 6 Monaten Dauer, verringert sich die Beihilfe auf die Hälfte des Pauschalbetrages.

Die Beihilfe wird mit dem ersten Pflegegeld ausgezahlt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

2.3 Erstaussstattung in Bereitschafts-/Übergangspflege

Eine pauschale Abgeltung der Bedarfe erfolgt nicht. Sie sind im Einzelfall auf Antrag zu bewilligen.

3 Laufende Leistungen für Pflegekinder

Gemäß Beschluss der Deputation Jugend und Soziales 14/39 (L) vom 22. August 1996 orientieren sich die Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Die Beträge werden nach materiellen Aufwendungen und Kosten der Erziehung unterschieden. Die aktuell gültigen Beträge werden in der **Anlage B** aufgeführt. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

3.1 Materielle Aufwendungen

Die materiellen Aufwendungen sind nach Altersstufen gestaffelt. Die Staffelung entspricht der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

3.1.1 Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII

3.1.1.1 Monatliche Leistungen zur Deckung regelmäßig wiederkehrender Bedarfe

Die Pauschalbeträge decken die gesamten, regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarfe eines Pflegekindes ab.

Dies sind insbesondere:

- Bekleidung
- Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege
- Unterkunft
- Reinigung und Pflegemittel
- Hausrat und Verschleiß der Wohnungseinrichtung
- Bildung (Lern- und Arbeitsmittel)
- Taschengeld
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Kosten für Elternkontakte des Pflegekindes
- Fahrtkosten und Fortbildung der Pflegeeltern (z. B. Behörden-, Arzt-, Schulbesuche, Seminare)

3.1.1.2 Zuschlag für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind gemäß § 33 Satz 2 SGB VIII geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. In Ausgestaltung dieser Vorschrift wurde die Vollzeitpflege in Bremen differenziert. In den besonderen Formen der Vollzeitpflege ist mit einem erhöhten materiellen Aufwand zu rechnen. Der Aufwand entsteht beispielsweise durch einen erhöhten Verschleiß an Kleidung und Mobiliar, behinderungsspezifische Bedarfe, vor allem aber für die Hintergrundkosten (z.B. Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten) im Zusammenhang mit notwendigen Therapien für die Pflegekinder.

Für diese Bedarfe wird in der Heilpädagogischen/Sozialpädagogischen und Sonderpädagogischen Vollzeitpflege ein pauschaler Aufschlag festgesetzt, der ebenfalls altersgestaffelt ist.

3.1.1.3 Kürzung bei Wochenpflege

Erfolgt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung eine Unterbringung für einen Teil der Woche, so ist der Sachaufwand anteilig zu kürzen.

Basis der Leistung in der Wochenpflege ist der erhöhte Sachaufwand für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche.

3.1.1.4 Kürzung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung

Die örtlichen Jugendämter können Regelungen zur Kürzung der materiellen Aufwendungen während einer vorübergehenden anderweitigen Unterbringung eines Pflegekindes in einer Einrichtung treffen, wenn die Einrichtung den Lebensunterhalt des Pflegekindes sicherstellt (z.B. Heim, Krankenhaus o.ä.).

3.1.1.5 Monatliche Leistungen zur Deckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe

Zur Sicherstellung von Gleichbehandlung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden einmalige und jährlich wiederkehrende Sonderbedarfe im Laufe eines Pflegeverhältnisses durch altersgestaffelte, monatlich auszahlende Pauschalen abgegolten.

Die Pflegeeltern setzen die Mittel nach eigenem Ermessen für die unterschiedlichen Bedarfe ein und sparen sie ggf. entsprechend an. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

Ist eine Wochenpflege als längerfristige Maßnahme und nicht nur zur Überbrückung eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten angelegt, wird die Pauschale in voller Höhe gewährt, da der Bedarf in der Regel von den Pflegeeltern ohne Beteiligung der Eltern abgedeckt werden muss. Ist die Wochenpflege als kurzfristige Maßnahme angelegt, sind Einzelanträge für Sonderbedarfe zu stellen.

Die Pauschale wird ab Leistungsbeginn bewilligt, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Mit den Pauschalen sind insbesondere abgegolten:

- Aufwendungen für religiöse und weltanschauliche Feste und Ereignisse im Leben des Pflegekindes
- Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag und zu Weihnachten oder anderen religiösen und weltanschaulichen Festtagen
- Schulbedarf, der nicht im Rahmen der Lehr- und Lernmittelfreiheit abgedeckt ist, inklusive der Erstausrüstung anlässlich der Einschulung
- Kindersitz, Fahrrad, Helm
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben
- Zuschuss zum Führerschein
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser und -gestelle u. a., so weit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist
- Zusätzliche Bekleidung bei Krankenhaus- oder Kuraufenthalt

- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Vereinsbeiträge, Eintrittsgelder, Nachhilfeunterricht)
- Ferienfahrten des Pflegekindes mit der Pflegefamilie, Vereinen und anderen Veranstaltern

Über notwendige Sonderbedarfe, die nach ihrem Wesen nicht durch die Pauschalen abgedeckt sind, entscheiden die örtlichen Jugendämter im Einzelfall. Dies gilt insbesondere für nachgewiesene **Klassenfahrten**.

3.1.2 Bereitschafts-/ Übergangspflege als Inobhutnahme und anschließende befristete Unterbringung

Die materiellen Aufwendungen werden mit dem 1,2fachen der in der Heilpädagogischen/Sozialpädagogischen Vollzeitpflege festgesetzten Beträge für die Abdeckung regelmäßig wiederkehrender Bedarfe und des Zuschlages für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen festgesetzt.

Zusätzlich wird zur Abdeckung der Kosten von Leerständen des von den Pflegeeltern bereit zu haltenden Zimmers und des damit verbundenen erhöhten materiellen Aufwandes ein monatlicher Zuschlag auf das Pflegegeld gewährt. Der Zuschlag wird nur für die Zeit der Unterbringung eines Pflegekindes gezahlt. Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn mit den Pflegeeltern ein Bereithaltgeld vereinbart ist.

Sonderbedarfe werden im Rahmen von Einzelanträgen bewilligt. Pauschalen werden nicht gezahlt.

3.2 Kosten der Erziehung

Die Kosten der Erziehung orientieren sich altersunabhängig an dem vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge empfohlenen monatlichen Pauschalbetrag (Regelbetrag).

Für besondere Formen der Vollzeitpflege erhöhen sich die zu gewährenden angemessenen Kosten der Erziehung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

3.2.1 Vollzeitpflege

In der Allgemeinen Vollzeitpflege werden die Kosten der Erziehung mit dem Regelbetrag abgegolten.

Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Pflegepersonen werden die Kosten der Erziehung in Pflegeformen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte, behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit einem Vielfachen des Regelbetrages festgesetzt. Aufgrund des erhöhten Aufwandes für die Elternkontakte gilt das auch für die Wochenpflege.

Pflegeform		Kosten der Erziehung
Allgemeine Vollzeitpflege	Kinder, die bei Unterbringung 12 Jahre oder jünger waren	Regelbetrag
	Kinder und Jugendliche, die bei Unterbringung 13 Jahre oder älter waren	1,5 Regelbeträge
Heilpädagogische/ sozialpädagogische Vollzeitpflege	Kinder, die bei Unterbringung 12 Jahre oder jünger waren	2,0 Regelbeträge
	Kinder und Jugendliche, die bei Unterbringung 13 Jahre oder älter waren	2,2 Regelbeträge
Sonderpädagogische Vollzeitpflege	Fallgruppe 1 (wochentägliche Abwesenheit von durchschnittlich 6 oder mehr Stunden, z.B. Schule, Hort)	3,0 Regelbeträge
	Fallgruppe 2 (durchschnittlich weniger als 6 Stunden Abwesenheit)	3,8 Regelbeträge
Wochenpflege		2,2 Regelbeträge (anteilige Kürzung nach Umfang der Wochenpflege)

3.2.2 Bereitschafts-/Übergangspflegestelle

Für die Kosten der Erziehung wird ein nach Alter des Kindes/Jugendlichen gestaffeltes Vielfaches des Regelbetrages festgesetzt.

Kinder/Jugendliche im Alter von	Kosten der Erziehung
bis zu 5 Jahren	3,8 Regelbeträge
6 bis 11 Jahren	3,4 Regelbeträge
12 bis 17 Jahren	3,8 Regelbeträge

Der Erziehungsbeitrag wird nur für die Dauer des Pflegeverhältnisses gezahlt. Phasen der Ablösung, in denen Kinder und Jugendliche bereits anderweitig untergebracht sind, aber noch durch die Hilfeplanung abgedeckte Besuchskontakte zu den Übergangspflegeeltern haben, sind durch den erhöhten Erziehungsbeitrag abgedeckt.

3.2.3 Nachbetreuung nach Beendigung der Vollzeitpflege

Werden die bisherigen Pflegepersonen oder andere wichtige Bezugspersonen bei Verselbständigung des Pflegekindes mit der Nachbetreuung beauftragt, wird diese Leistung mit einem Betrag in Höhe des Regelbetrages der Kosten der Erziehung vergütet.

Dies kann bei einer langen Dauer des Pflegeverhältnisses auch auf die Übergangspflege angewendet werden.

3.3 Andere besondere Pflegeformen

Es steht den örtlichen Jugendämtern frei, für die Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens weitere besondere Pflegeformen nach ihren Bedarfen zu entwickeln. Von den unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Beträgen abweichende Festsetzungen können in diesen Fällen im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration getroffen werden.

4 Steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen von Pflegeeltern

Mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 26.06.2013 (BGBl. I Seite 1809) wurden die Jugendämter verpflichtet, steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen im elektronischen Datenaustausch den Finanzbehörden mitzuteilen. Der Datenaustausch ist für Leistungen ab 2016 verpflichtend. Im Rahmen der Leistungen für Pflegeeltern betrifft die Meldepflicht Zuschüsse

- zur (gesetzlichen oder privaten) Alterssicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz (EStG),
- zur Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG und
- zu sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG.

4.1 Altersvorsorge der Pflegepersonen

4.1.1 Personenkreis

Der Gesetzgeber sieht für Pflegepersonen in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), geeignete Pflegepersonen bei der Unterbringung eines seelisch behinderten jungen Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35a Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) und Pflegepersonen in der Bereitschafts-/Übergangspflege (§ 42 SGB VIII) die hälftige Bezuschussung einer angemessenen Altersvorsorge vor. Nicht ausdrücklich benannt ist die Wochenpflege. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird dieser Personenkreis in die Regelungen einbezogen.

Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird einer Pflegeperson gewährt. Bei Pflegeelternpaaren erhält die Hauptpflegeperson (Hilfeplan) den Zuschuss. Sind beide Pflegeeltern im Hilfeplan benannt, ist dies bei im Zeitumfang unterschiedlicher Erwerbstätigkeit beider Pflegeeltern in der Regel die Person mit dem geringeren Beschäftigungsvolumen. Bei gleichem Beschäftigungsvolumen bestimmen die Pflegeeltern, wer von ihnen den Zuschuss zur Altersvorsorge erhalten soll.

4.1.2 Angemessener Beitrag

Die aktuell gültigen Maximalbeträge für den Zuschuss zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der **Anlage C** aufgeführt. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Bei Bereitschafts-/Übergangspflegestellen richtet sich der Maximalzuschuss nach der Anzahl der vereinbarten und regelmäßig zur Verfügung gestellten Plätze, unabhängig von der jeweils aktuellen Belegung. Werden gleichzeitig auch junge Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 oder § 35a Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII betreut, werden diese bei der Ermittlung des Zuschusses berücksichtigt.

Maßgeblich für die Zahlung ist das Pflegekind, dessen Aufnahme in die Pflegestelle am längsten zurückliegt. Ist für dieses Pflegekind ein anderes Jugendamt örtlich zuständig, ist die Pflegeperson an dieses Jugendamt zu verweisen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme (auch teilweise) aufgrund abweichender Verwaltungsvorschriften

der dort zuständigen Behörde, die zu Zahlungen unterhalb der in Bremen möglichen Zuschüsse führen, sind zum Nachteilsausgleich andere Regelungen im Einzelfall möglich.

Bei Übergangspflegestellen wird die Zahlung unabhängig von der tatsächlichen Belegung geleistet, so lange der Vertrag mit der Übergangspflegestelle besteht und die übrigen Voraussetzungen an die Form der Altersabsicherung erfüllt sind.

4.1.3 Angemessene Form der Altersabsicherung

Bei einer aus öffentlichen Mitteln bezuschussten Altersvorsorge muss ausgeschlossen sein, dass in Höhe des durch die Leistungen erworbenen Anspruches durch vorzeitigen Verbrauch der Mittel zusätzliche öffentliche Gelder zur Sicherstellung des Bedarfes der Pflegeperson im Alter aufgewendet werden müssen.

Diese Voraussetzungen sind bei einer gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Private Anlageformen gelten als angemessen, wenn sie

- nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert sind

oder der Versicherer bescheinigt, dass

- das angesparte Kapital pfändungssicher ist, wenn das eingezahlte Kapital die steuerliche Höchstgrenze nicht überschreitet,
- das angesparte Kapital nicht beleihbar ist,
- eine Kapitalisierung entweder durch die Vertragsform an sich ausgeschlossen ist oder ein Verwertungsausschluss nach § 165 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vereinbart wurde.
- regelmäßige Informationen über das angesparte Kapital erfolgen,
- Leistungen aus der Altersvorsorge frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente erbracht werden und
- die Auszahlung in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgt.

Bei privaten Anlageformen soll in der Regel zwischen dem Abschluss eines Vertrages und dem Eintritt des regulären Rentenalters ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen oder bei ununterbrochener Beitragszahlung eine Garantierente von mindestens 30 Euro monatlich erzielt werden, um nicht rentable Vereinbarungen zu vermeiden.

Es können sowohl bereits bestehende Verträge als auch neu abgeschlossene Verträge ab Antragstellung bezuschusst werden, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Dies wird durch Bescheinigung des Anbieters auf einem entsprechenden Formblatt nachgewiesen.

4.2 Unfallversicherung der Pflegepersonen

Nach übereinstimmender Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) folgt die Bewertung der Unfallversicherungspflicht für Pflegepersonen grundsätzlich dem Steuerrecht.

Für Pflegeeltern in der Vollzeitpflege besteht in der Regel keine Steuerpflicht und damit auch nur in Ausnahmefällen (mehr als 6 Pflegekinder) eine gesetzliche Unfallversicherung. In der Bereitschafts-/Übergangspflege kann dagegen dem Grunde nach Steuerpflicht und damit eine gesetzliche Unfallversicherung bestehen. Eine verbindliche Entscheidung im Einzelfall trifft die zuständige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Beiträge zu einer angemessenen privaten Unfallversicherung der Pflegepersonen werden in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und der Unterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe für einen seelisch behinderten jungen Menschen bei geeigneten Pflegepersonen (§ 35a Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie der Bereitschafts-/Übergangspflege (§ 42 SGB VIII) übernommen, soweit keine gesetzliche Unfallversicherung besteht. Die Übernahme erfolgt bei Paaren auf Antrag für beide Pflegepersonen. Dabei ist es unerheblich, ob die Pflegeeltern miteinander verheiratet sind, in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben oder ohne rechtliche Bindung zusammenleben.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Regelung analog auf die Wochenpflege angewandt, soweit keine gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung können die Beiträge in einer privaten Unfallversicherung je nach Versicherungsleistung sehr stark differieren. Ob eine Versicherung angemessen ist, richtet sich nach der Versicherungsleistung und dem Beitrag. Eine Prüfung des Preis-Leistungs-Verhältnisses kann durch die Jugendhilfe nicht erfolgen. Sie würde die freie Wahl der Pflegepersonen und die Wettbewerbsbedingungen der Versicherungsunternehmen beeinflussen. Aus diesem Grunde werden Maximalbeträge für die Übernahme der Kosten einer privaten Unfallversicherung festgesetzt. Dabei wird berücksichtigt, dass eine private Unfallversicherung regelmäßig auch Risiken im beruflichen Bereich abdeckt.

Die Anzahl der Pflegekinder hat keinen Einfluss auf die Höhe des anerkannten Betrages. Maßgeblich für die Zahlung ist das Pflegekind, das zuerst in die Pflegestelle aufgenommen wurde. Ist für dieses Pflegekind eine andere Gemeinde örtlich zuständig, sind die Pflegeeltern an das dortige Jugendamt zu verweisen. Bei Ablehnung der Kostenübernahme (auch teilweise) aufgrund abweichender Verwaltungsvorschriften der dort zuständigen Behörde, die zu Nachteilen für die Pflegeeltern führen, sind zum Nachteilsausgleich andere Regelungen im Einzelfall möglich.

Bei Bereitschafts-/ Übergangspflegestellen können geeignete andere Zuordnungen getroffen werden.

Pflegepersonen in der Bereitschafts-/Übergangspflege können der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. In diesem Falle wird die Zahlung gegen Nachweis unabhängig von der tatsächlichen Belegung geleistet, so lange der Vertrag mit der Übergangspflegestelle besteht. Sollte eine Übergangspflegestelle Ansprüche gegen mehrere Jugendämter erheben können, sind im Einzelfall mit den anderen Jugendämtern Absprachen zu treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Die gleichzeitige Gewährung von Beiträgen für die gesetzliche Unfallversicherung und eine private Unfallversicherung ist ausgeschlossen.

Die Zahlung soll in der Regel in monatlichen Teilbeträgen erfolgen.

Die aktuell gültigen Maximalbeträge für eine angemessene Unfallversicherung werden in der **Anlage C** aufgeführt. Die Anlage in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Richtlinie.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege vom 01. Januar 2024 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Bremen, den 20. Februar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

6 Anlagen

- **Anlage A** Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes
- **Anlage B** Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes
- **Anlage C** Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung
- **Anlage D** Tabellarische Übersicht der monatlichen Leistungen

- **Anlage 1** Tabellarische Übersicht zu Unfallversicherung und Alterssicherung
- **Anlage 2** Merkblatt zur privaten Unfallversicherung von Pflegeeltern
- **Anlage 3** Merkblatt zur Altersvorsorge von Pflegeeltern
- **Anlage 4** Muster: Antrag auf Übernahme der Kosten einer angemessenen privaten Unfallversicherung
- **Anlage 5** Muster: Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten zu einer angemessenen Altersabsicherung
- **Anlage 6** Muster: Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern
- **Anlage 7** Muster: Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 39 SGB VIII

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage A

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Die Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes betragen ab 1. Januar 2025:

Erstausstattung der Wohnung altersunabhängig	965 Euro
--	----------

Erstausstattung mit Bekleidung altersabhängig	
---	--

bis zu 11 Jahren	385 Euro
------------------	----------

ab 12 Jahre	465 Euro
-------------	----------

War das Pflegekind zuvor bereits länger als 6 Monate fremdplatziert, verringert sich die Beihilfe nach Maßgabe der Richtlinie.

Säuglingserstausstattung (auf Antrag und bei Bedarf)	470 Euro
---	----------

Bremen, den 20. Februar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage B, Seite 1

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 1. Januar 2025 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig

bis zu 5 Jahren	748	Euro
6 bis 11 Jahre	884	Euro
ab 12 Jahre	1.050	Euro

In der Übergangspflege beträgt der Mietanteil 310,05 Euro, in allen anderen Formen der Vollzeitpflege 214,05 Euro.

2. Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen / sozialpädagogischen und sonderpädagogischen Vollzeitpflege altersabhängig

bis zu 5 Jahren	75	Euro
6 bis 11 Jahre	88	Euro
ab 12 Jahre	105	Euro

3. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig

bis zu 5 Jahren	70	Euro
6 bis 11 Jahre	90	Euro
ab 12 Jahre	110	Euro

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage B, Seite 2

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

4. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)

altersunabhängig 430 Euro

In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der Richtlinie.

Bremen, den 20. Februar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage C

Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration als oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Angemessene Unfallversicherung

Ab 1. Januar 2025 werden als angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung von Pflegepersonen folgende Jahresbeiträge anerkannt:

Alleinerziehende Pflegepersonen, die

nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	190	Euro
mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	125	Euro

Pflegeelternpaare, bei denen beide unfallversichert sind und

mindestens 1 Partner nicht oder maximal 20 Wochenstunden erwerbstätig ist bis zu	315	Euro
beide Partner mehr als 20 Wochenstunden erwerbstätig sind bis zu	250	Euro

Angemessene Alterssicherung

Der Zuschuss beträgt je Pflegekind maximal 50,10 Euro monatlich.

Insgesamt wird maximal der hälftige Beitrag für die Altersabsicherung übernommen.

Bremen, den 20. Februar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage D - Tabellarische Übersicht der monatlichen Leistungen; Stand 01.01.2025

1 Vollzeitpflege

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII für Vollzeitpflegepersonen auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.

1.1 Allgemeine Pflegestellen

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	748,00	70,00	430,00	1.248,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	884,00	90,00	430,00	1.404,00
ab 12 Jahre	1.050,00	110,00	430,00	1.590,00

1.2 Sozialpädagogische-Heilpädagogische Pflegestellen

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	823,00	70,00	860,00	1.753,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	972,00	90,00	860,00	1.922,00
ab 12 Jahre	1.155,00	110,00	860,00	2.125,00

1.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Fallgruppe 1

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	823,00	70,00	1.290,00	2.183,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	972,00	90,00	1.290,00	2.352,00
ab 12 Jahre	1.155,00	110,00	1.290,00	2.555,00

Fallgruppe 2 (mit erhöhtem Aufwand)

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	823,00	70,00	1.634,00	2.527,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	972,00	90,00	1.634,00	2.696,00
ab 12 Jahre	1.155,00	110,00	1.634,00	2.899,00

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage D - Tabellarische Übersicht der monatlichen Leistungen; Stand 01.01.2025

1.4 Vollzeitpflege bei zum Zeitpunkt der Unterbringung älteren Kindern und Jugendlichen

Fallgruppe 1

Alter des Pflegekinds	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
ab 13 Jahre	1.050,00	110,00	645,00	1.805,00

Fallgruppe 2 (heilpädagogischer Bedarf)

Alter des Pflegekinds	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
ab 13 Jahre	1.155,00	110,00	946,00	2.211,00

1.5 Befristete Vollzeitpflege mit Rückkehroption (Altfälle)

(Es besteht kein Anspruch auf Kindergeld und sonstige Vergünstigungen)

Fallgruppe 1

Alter des Pflegekinds	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	823,00	70,00	1.075,00	1.968,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	972,00	90,00	1.075,00	2.137,00
ab 12 Jahre	1.155,00	110,00	1.075,00	2.340,00

Fallgruppe 2 (mit erhöhtem Aufwand; Altfälle)

Alter des Pflegekinds	Sachaufwand**	Pauschale einmalige Bedarfe	Pflege und Erziehung	Gesamt *
	Euro	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre (bis 5 Jahre)	823,00	70,00	1.290,00	2.183,00
6 bis unter 12 Jahre (6 bis 11 Jahre)	972,00	90,00	1.290,00	2.352,00
ab 12 Jahre	1.155,00	110,00	1.290,00	2.555,00

* Besteht der Anspruch nur für den Teil eines Monats, wird das Pflegegeld anteilig je Tag ermittelt.

** Der Betrag für den Sachaufwand in der Vollzeitpflege enthält einen Anteil für Bruttowarmmiete (alle Altersgruppen, alle Pflegeformen) von 214,05 Euro. Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII im Einzelfall eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Pflegeperson zu den Leistungsempfänger/innen des SGB II zählt und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen wird, obwohl Pflegekinder, die nicht zu den Leistungsempfänger/innen des SGB II zählen, im Haushalt leben. (Vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, B 14/7b AS 8/07 R.)

1.6 Nachbetreuung im Anschluss an Vollzeitpflege

	Pflege und Erziehung	Gesamt
	Euro	Euro
altersunabhängig	430,00	430,00

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage D - Tabellarische Übersicht der monatlichen Leistungen; Stand 01.01.2025

2 Übergangspflege

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden analog der Regelung für Vollzeitpflege gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.

Alter des Pflegekindes	Sachaufwand**	Pflege und Erziehung	Gesamt*
	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre	1.084,00	1.634,00	2.718,00
6 bis unter 12 Jahre	1.263,00	1.462,00	2.725,00
ab 12 Jahre	1.482,00	1.634,00	3.116,00

Die Zahlung ist belegungsabhängig. Bereithaltgeld wird nicht gezahlt.

* Der Monatsanspruch ist auf volle Euro gerundet.
Besteht der Anspruch nur für den Teil eines Monats, wird das Pflegegeld anteilig je Tag ermittelt.

** Der Betrag für den Sachaufwand in der Übergangspflege enthält einen Anteil für Bruttowarmmiete (alle Altersgruppen, alle Pflegeformen) von insgesamt 310,05 Euro.
Eine weitere Aufschlüsselung erfolgt nicht.

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage D - Tabellarische Übersicht der monatlichen Leistungen; Stand 01.01.2025

3. Wochenpflege

Kosten für eine Unfallversicherung und anteilige Kosten einer angemessenen Altersabsicherung der Pflegeperson werden analog der Regelung für Vollzeitpflege gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII in der Wochenpflege auf Antrag zusätzlich übernommen. Das Nähere regelt eine Richtlinie.			
Alter des Pflegekinds	Sachaufwand***	Pflege und Erziehung**	Gesamt
	Euro	Euro	Euro
0 bis unter 6 Jahre	588,00	676,00	1.264,00
6 bis unter 12 Jahre	694,00	676,00	1.370,00
ab 12 Jahre	825,00	676,00	1.501,00

*** Die Beträge werden anteilig auf Basis der heilp. Vollzeitpflege ermittelt und gerundet. Hier angeführt ist ein Beispiel für eine Wochenpflege an 5 von 7 Wochentagen. Der Anteil für die Bruttowarmmiete wird ebenfalls anteilig ermittelt und gerundet. Er beträgt im selben Beispiel 153 Euro.

** Der Betrag für die Pflege zur Erziehung ermittelt sich ebenfalls anteilig. Basis ist das 2,2-fache des Regelbetrages.

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage D - Tabellarische Übersicht der monatlichen Leistungen; Stand 01.01.2025

4. Patenschaften

4.1 Fallpauschale 1

durchschnittlich 1 Tageskontakt wöchentlich durchschnittliche Wochenendbesuche im Rhythmus von drei Wochen	
Aufwandsentschädigung mtl.	200,00 €
Abzug ab der 3. Krankheitswoche der Patin / des Paten wöchentlich	50,00 €

4.2 Fallpauschale 2

durchschnittlich 2 Tageskontakte wöchentlich durchschnittliche Wochenendbesuche im Rhythmus von zwei Wochen	
Aufwandsentschädigung mtl.	300,00 €
Abzug ab der 3. Krankheitswoche der Patin / des Paten wöchentlich	75,00 €

4.3 Fallpauschale ohne Wochenendbesuche

Sind nur Tageskontakte, keine Wochenendbesuche vereinbart, erfolgt eine Kürzung der Pauschalen um 25 %.

Die Aufwandsentschädigung wird regelmäßig 11 Monate jährlich gezahlt.
Damit ist der Ausfall der Paten durch Urlaub pauschal ausgeglichen.
Es wird kein einheitlicher Urlaubsmonat festgelegt.
Die Hilfe wird kindbezogen gewährt.

Für Paten besteht in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit eine kostenfreie gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Meldung zur Versicherung erfolgt über den Träger Pflegekinder in Bremen gGmbH.

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage 1

Tabellarische Übersicht zu Unfallversicherung und Alterssicherung; Stand 01.01.2025

	versicherte Person	Art der Versicherung	maximaler Beitrag	Zahlakte
Unfallversicherung				
Vollzeitpflege	bis zu 2 Pflegepersonen	private Versicherung (bis 6 Pflegekinder)	⇒ 190 € jährlich bei Erwerbstätigkeit bis 20 Wochenstunden ⇒ 125 € jährlich bei Erwerbstätigkeit über 20 Wochenstunden ⇒ 250 € / 315 € jährlich bei zwei versicherten Personen, je nach Umfang der Berufstätigkeit	zuerst aufgenommenes Pflegekind
		gesetzliche Versicherung (bei mehr als 6 Pflegekindern)	nachgewiesene Forderung der Berufsgenossenschaft	
Bereitschafts-/ Übergangspflege	Vertragspartner, bis zu 2 Pflegepersonen	gesetzliche Versicherung kann vorliegen	nachgewiesene Forderung der Berufsgenossenschaft (ansonsten wie Vollzeitpflege)	
Altersvorsorge				
Vollzeitpflege	1 Pflegeperson Hauptpflegeperson nach Vereinbarung/Hilfeplan oder	freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Rentenversicherung ohne Kapitalisierungsmöglichkeit (zertifiziert oder bescheinigt)	⇒ 50,10 € monatlich je Pflegekind ; hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (100,20 €/Monat)	zuerst aufgenommenes Pflegekind
Bereitschafts-/ Übergangspflege	Person mit der stundenmäßig geringeren Erwerbstätigkeit		⇒ 50,10 € monatlich je Platz ; hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (100,20 €/Monat)	

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage 2

Merkblatt zur privaten Unfallversicherung von Pflegeeltern; Stand 01.01.2025

Der Gesetzgeber hat im SGB VIII für Pflegepersonen der Vollzeitpflege den Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen festgeschrieben. Bereitschafts-/ Übergangspflegestellen und Wochenpflegestellen sind in Bremen den Vollzeitpflegestellen gleichgestellt. Vollzeitpflege und Wochenpflege unterliegen in der Regel nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. In der Bereitschafts-/ Übergangspflege stellt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege im Einzelfall fest, ob eine gesetzliche Unfallversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, kann eine private Unfallversicherung bezuschusst werden.

Die Beiträge in der privaten Unfallversicherung sind, je nach Versicherungsleistung, nach oben offen. Eine Übernahme im Rahmen der Jugendhilfe kann nur in angemessenem Umfang erfolgen. Für die Übernahme von Beiträgen der privaten Unfallversicherung wird berücksichtigt, dass diese umfassenden Versicherungsschutz in allen Lebensbereichen – sowohl privat als auch beruflich – bietet.

Das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 verpflichtet die Jugendämter, den Finanzämtern im elektronischen Datenaustausch eine Mitteilung über gewährte Zuschüsse zu Altersvorsorge und/oder Unfallversicherung zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck ist in den Fachverfahren, mit denen dieser Datenaustausch durchgeführt wird, die Steueridentifikationsnummer der betroffenen Pflegeeltern zu hinterlegen.

Die Kosten für eine Unfallversicherung werden bei Paaren, die die Pflege gemeinsam ausüben, für beide Pflegeeltern übernommen. Als angemessen werden folgende Beträge anerkannt:

- bis zu 190 € jährlich, wenn die versicherte Pflegeperson nicht mehr als 20 Wochenstunden berufstätig ist,
- bis zu 125 € jährlich, wenn die versicherte Pflegeperson mehr als 20 Wochenstunden berufstätig ist,
- maximal 315 € jährlich, wenn beide Pflegepersonen versichert sind.

Prämienanteile für andere mitversicherte Personen werden nicht übernommen.

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage 3

Merkblatt zur Altersvorsorge von Pflegeeltern; Stand 01.01.2025

Der Gesetzgeber hat im SGB VIII für Pflegepersonen der Vollzeitpflege den Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge festgeschrieben. Wochen- und Bereitschafts-/ Übergangspflegestellen sind in Bremen den Vollzeitpflegestellen gleichgestellt. Die Altersvorsorge ist nicht auf Angebote der gesetzlichen Rentenversicherer beschränkt, auch die Förderung privater Vorsorgeformen ist möglich.

Das Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 verpflichtet die Jugendämter, den Finanzämtern im elektronischen Datenaustausch eine Mitteilung über gewährte Zuschüsse zu Altersvorsorge und/oder Unfallversicherung zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck ist in den Fachverfahren, mit denen dieser Datenaustausch durchgeführt wird, die Steueridentifikationsnummer der betroffenen Pflegeeltern zu hinterlegen.

Im Land Bremen gilt als angemessene Höhe der Aufwendungen zur Zeit ein Betrag von bis zu 100,20 € monatlich je Pflegekind bzw. bei der Bereitschafts-/Übergangspflege je dauerhaft vorgehaltenem Platz. Der Zuschuss beträgt damit maximal 50,10 € monatlich je Pflegekind/Platz. Er wird nur einmal je Pflegestelle gewährt, bei Paaren für die Hauptpflegeperson. Sind im Hilfeplan bzw. im Übergangspflegevertrag zwei Pflegepersonen benannt und beide erwerbstätig, ist dies in der Regel die Pflegeperson mit dem geringeren Beschäftigungsvolumen. Bei gleichem Beschäftigungsvolumen bestimmen die Pflegeeltern, wer von ihnen Zuschüsse zur Altersvorsorge erhalten soll.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel in monatlichen Teilbeträgen. Zuständig für die Zahlung an Pflegeeltern ist die Stelle, die das Pflegegeld für das Kind zahlt, das sich am längsten in der Pflegestelle aufhält. Wird dieses Kind von einem anderen Jugendamt betreut, erfolgt im Lande Bremen keine Zahlung. *(Bei abweichender Regelung für Übergangspflegestellen: Die zuständige Stelle für Pflegeeltern in der Übergangspflege ist _____.)*

Die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung sind bei einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

Die Angemessenheit einer privaten Anlageform wird in Bremen anhand der nachfolgenden Bedingungen geprüft.

- Die Anlageform ist nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert

oder der Versicherer bescheinigt, dass

- das angesparte Kapital pfändungssicher ist, wenn das eingezahlte Kapital die steuerliche Höchstgrenze nicht überschreitet.
- das angesparte Kapital nicht beleihbar ist
- eine Kapitalisierung entweder durch die Vertragsform an sich ausgeschlossen ist oder ein Verwertungsausschluss nach § 165 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vereinbart wurde
(Es ist möglich, einen solchen Verwertungsausschluss auch für bereits bestehende Verträge nachträglich zu vereinbaren)
- regelmäßige Informationen über angespartes Kapital erfolgen
- Leistungen aus der Altersvorsorge frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente erbracht werden
- die Auszahlung in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgt

Bei privaten Anlageformen soll in der Regel zwischen dem Abschluss eines Vertrages und dem Eintritt des regulären Rentenalters ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren liegen oder bei ununterbrochener Beitragszahlung eine Garantierente von mindestens 30 Euro monatlich erzielt werden, um nicht rentable Vereinbarungen zu vermeiden.

Es können sowohl bereits bestehende Verträge als auch neu abgeschlossene Verträge ab Antragstellung bezuschusst werden, sofern sie die Bedingungen erfüllen. Dies muss der Anbieter der Anlage auf einem entsprechenden Formblatt bestätigen.

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege, Anlage 4, Musterantrag

Anlage 4 - Antrag auf Übernahme der Kosten einer angemessenen privaten Unfallversicherung - Muster

	Absender:
--	-----------

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Bezuschussung / Übernahme der Kosten meiner / unserer privaten Unfallversicherung. Eine Kopie der Versicherungspolice und der letzten Beitragsrechnung sind beigelegt. Ich erhalte / wir erhalten keine Zuschüsse / Zuschüsse in Höhe von monatlich € von anderer Stelle für die Unfallversicherung. Ich wurde informiert, dass das Jugendamt verpflichtet ist, das Finanzamt über gewährte Zuschüsse im Wege des Datenaustausches zu informieren (Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013). Meine / unsere Steueridentifikationsnummer(n) lautet/lauten:

Name / Steuer-ID: _____

Name / Steuer-ID: _____

Umfang der Berufstätigkeit:

1. Pflegeperson: _____ Wochenstunden; 2. Pflegeperson: _____ Wochenstunden

- Ich betreue / Wir betreuen die unten aufgeführten Pflegekinder.
Weitere Pflegeverhältnisse bestehen nicht

	Pflegekind	bei mir in Pflege	Das Pflegegeld wird gezahlt von	
	Name, Vorname	seit	Stadt	Aktenzeichen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
	Geburtsdatum	Pflegeform	Bezirk/Stadtteil	
1				
2				
3				
4				

Datum, Unterschrift der 1. Pflegeperson

Unterschrift der 2. Pflegeperson

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege, Anlage 5, Musterantrag

Anlage 5 - Antrag auf Übernahme der hälftigen Kosten einer angemessenen Altersvorsorge - Muster

	Absender:
--	-----------

Hiermit beantrage ich die Bezuschussung meiner Altersabsicherung. Eine Bescheinigung über Art und Höhe der Absicherung ist beigefügt. Ich erhalte keine Zuschüsse / Zuschüsse in Höhe von monatlich € von anderer Stelle: _____

Ich wurde informiert, dass das Jugendamt verpflichtet ist, das Finanzamt über gewährte Zuschüsse im Wege des Datenaustausches zu informieren (Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013). Meine Steueridentifikationsnummer lautet:

Name / Steuer-ID: _____

- Ich betreue die unten aufgeführten Pflegekinder als alleinige Pflegeperson.
- Ich betreue die unten aufgeführten Pflegekinder als Hauptpflegeperson. Mein Partner erhält keinen Zuschuss aus Jugendhilfemitteln zu seiner Altersvorsorge.¹
- Ich habe / Wir haben einen Übergangspflegevertrag mit dem Jugendamt Bremen / Bremerhaven abgeschlossen und stellen regelmäßig Plätze zur Verfügung.
Weitere Pflegeverhältnisse bestehen nicht / bestehen für die unten aufgeführten Pflegekinder.

Pflegekind	bei mir in Pflege	Das Pflegegeld wird gezahlt von	
	Name, Vorname	seit	Stadt
	Geburtsdatum	Pflegerform	Bezirk/Stadtteil
1			
2			
3			
4			

Datum, Unterschrift der Hauptpflegeperson

bei Paaren: Unterschrift des Partners / der Partnerin

¹ Hauptpflegeperson ist in der Regel die Pflegeperson, die sich aufgrund einer verringerten Erwerbstätigkeit überwiegend um die Pflege und Erziehung der Kinder kümmert.

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage 6

Bestätigung zur Altersvorsorge von Pflegeeltern - Muster

Für Frau / Herrn

Name, Vorname, Geburtsdatum

wohnhaft in

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

besteht eine private Altersvorsorge

Versicherungsscheinnummer:

Der monatliche Beitrag beträgt: €

Der Vertrag wurde am abgeschlossen.

- Der Vertrag ist zertifiziert nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen – AltzertG

oder

- Der Vertrag erfüllt die folgenden Bedingungen:
- Das angesparte Kapital ist pfändungssicher, wenn das eingezahlte Kapital die steuerliche Höchstgrenze nicht überschreitet.
 - Das angesparte Kapital ist nicht beleihbar.
 - Eine Kapitalisierung ist durch die Anlageform ausgeschlossen oder es wurde ein Verwertungsausschluss nach § 165 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vereinbart.
 - Es erfolgen regelmäßige Informationen über angespartes Kapital.
 - Leistungen aus der Altersvorsorge werden frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres bzw. Beginn einer Altersrente erbracht.
 - Die Auszahlung erfolgt in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung.

Außerdem sind folgenden Merkmale erfüllt:

- Zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Eintritt des regulären Rentenalters liegen mindestens 10 Jahre
- Wenn die vereinbarte Beitragszahlung vom Versicherten nicht unterbrochen wird, wird eine Garantierente von mindestens 30 Euro monatlich erzielt

Datum, Stempel und Unterschrift der
Versicherungsgesellschaft

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage 7

Vollmacht zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 39 SGB VIII - Muster

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir

Name, Vorname

Name, Vorname

als Sorgeberechtigte des Kindes

Name, Vorname, Geburtsdatum

die Pflegeeltern

Name, Vorname

Name, Vorname

alle Ansprüche nach § 39 SGB VIII zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes meines / unseres Kindes in meinem / unserem Namen geltend zu machen.

Bremen, den _____

Unterschrift/en